

Der Senat von Berlin
SenFin – P 6810-3/2020-2-1
Telefon 9(0)20 – 3512

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r b l a t t

Vorlage – zur Beschlussfassung –

über Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 und zur Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2021)

A. Problem

Aus Art. 33 Grundgesetz (GG) ergibt sich die Notwendigkeit zur Anpassung der Besoldung und Versorgung von Beamtinnen und Beamten beziehungsweise Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern. Danach ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln. Zu den vom Gesetzgeber wegen ihres grundlegenden und strukturprägenden Charakters nicht nur zu berücksichtigenden, sondern zu beachtenden hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählt das Alimentationsprinzip. Art. 33 Abs. 5 GG ist unmittelbar geltendes Recht und enthält einen Regelungsauftrag an den Gesetzgeber sowie eine institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums. Des Weiteren begründet Art. 33 Abs. 5 GG ein grundrechtsgleiches Recht der Beamtinnen und Beamten, soweit deren subjektive Rechtsstellung betroffen ist. Innerhalb des ihm zukommenden Entscheidungsspielraums

muss der Gesetzgeber das Besoldungs- und Versorgungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anpassen. Dies hat der Berliner Gesetzgeber für die Besoldung in § 14 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) geregelt. Danach wird die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung regelmäßig angepasst. Bezüglich der Versorgung regelt § 70 Abs. 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamVG), dass, wenn die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert werden, von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge entsprechend zu regeln sind.

Gemäß dem Senatsbeschluss vom 15. Mai 2018 (Nr. S-1159/2018) hat es sich das Land Berlin zum Ziel gesetzt, seine Besoldung und Versorgung bis zum Jahr 2021 an den Durchschnitt der übrigen Bundesländer anzupassen. Um dieses Ziel zu erreichen, werden die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen im Land Berlin von 2019 bis 2021 jeweils 1,1 Prozentpunkte über dem Durchschnitt der übrigen Bundesländer erfolgen und die Anpassungszeitpunkte 2019 auf den 1. April, 2020 auf den 1. Februar und sodann 2021 auf den 1. Januar vorgezogen.

Neben dem Grundgehalt sind Stellen- und Erschwerniszulagen ein wichtiger Bestandteil der Besoldung, insbesondere für die im Vollzugs- und Sicherheitsdienst des Landes Berlin eingesetzten Beamtinnen und Beamten. Nach dem im Rahmen der Föderalismusreform erfolgten Übergang der Gesetzgebungskompetenz für das Besoldungsrecht vom Bund auf die Länder zum 1. September 2006 erfolgten im Land Berlin mit den Gesetzen zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge bislang keine prozentualen Erhöhungen der Stellen- und Erschwerniszulagen. Dies wird jedoch seit vielen Jahren regelmäßig von den Gewerkschaften und Interessenvertretungen gefordert.

Neben dem allgemeinen Besoldungsniveau ist insbesondere die Besoldung im Bereich der unteren Einstiegsämter für die Sicherstellung der Nachwuchskräftegewinnung und damit einhergehend die Sicherstellung eines funktionsfähigen öffentlichen Dienstes von Bedeutung. Da der Besoldungsabstand zu den anderen Bundesländern im Land Berlin in den un-

teren Besoldungsgruppen am stärksten ist, müssen insbesondere hier Maßnahmen getroffen werden, die nicht nur für die aktiven Beamtinnen und Beamten, sondern auch für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wirksam werden.

Das Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB) für Beschäftigte des Landes Berlin ist nach dem derzeit geltenden Rahmenvertrag mit der BVG nur erhältlich, wenn der Arbeitgeber einen Mindestzuschuss zu diesem Ticket leistet. Nach der aktuellen Vereinbarung muss der Arbeitgeber mindestens einen Zuschuss in Höhe von 15 Euro zahlen, damit zum Beispiel seitens der Berliner Verkehrsbetriebe eine Rabattierung auf das Firmenticket in Höhe von 8 Euro erfolgt. Dieses grundsätzliche Angebot bieten auch andere lokale Verkehrsunternehmen im VBB.

Neben der bislang bestehenden Zuschussregelung zum Firmenticket in § 74 BBesG BE richtet sich insbesondere auch der im Zusammenhang mit der Hauptstadtzulagenregelung gewährte Arbeitgeberzuschuss zum Firmenticket (vgl. §§ 74a und b BBesG BE) nach dem Rahmenvertrag für Firmentickets mit dem jeweiligen Verkehrsunternehmen im VBB. Grundsätzlich ist danach der Arbeitgeberzuschuss auch für Zeiträume weiter zu zahlen, für die Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte vorübergehend keinen Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge bzw. des Entgelts haben (z.B. auf Grund eines Sonderurlaubs unter Wegfall der Bezüge oder bei längerer Erkrankung von Tarifbeschäftigten). Eine unterjährige Unterbrechung des Ticketbezugs wegen Dienst- bzw. Arbeitsunterbrechung sowie Urlaubsabwesenheiten schließt der Rahmenvertrag grundsätzlich aus.

Eine Kündigung des Abonnementvertrages durch den Arbeitgeber ist nicht möglich. Der VBB-Tarif sieht eine reguläre Kündigung für den Austritt einer Beamtin oder eines Beamten aus dem Teilnehmerkreis des VBB-Firmentickets nur zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen vor. Folglich ist eine kurzfristige oder untermonatliche Herausnahme einer einzelnen Beamtin oder eines einzelnen Beamten aus dem Vertrag nicht möglich.

Die vertraglich vorgegebene Weiterzahlung des Zuschusses zum Firmenticket widerspricht jedoch dem Grundsatz, dass die Besoldung bzw. das Entgelt nur für Zeiträume gewährt

wird, in denen Beschäftigte auch einen Anspruch auf Besoldung bzw. Entgelt oder Besoldungs- bzw. Entgeltfortzahlung haben.

Die Hauptstadtzulage setzt sich aus dem Zuschuss zum Firmenticket (Tarif A/B) und einem steuerpflichtigen Zulagenbetrag zusammen. Der Zuschuss zum Firmenticket soll im Einzelfall unter Erhöhung des steuerpflichtigen Zulagenbetrages abwählbar sein („opt-out“).

Bei Verlust des Anspruchs auf Besoldung würde auch der Anspruch auf die Fortzahlung der Hauptstadtzulage, d.h. auf den Arbeitgeberzuschuss zum Firmenticket sowie auf den verbleibenden Zulagenbetrag, nach der derzeitigen besoldungsrechtlichen Regelung entfallen. Auf Grund der Firmenticketvereinbarung besteht aber die Verpflichtung zur Fortzahlung des Arbeitgeberzuschusses zum Firmenticket auch, wenn Beamtinnen und Beamte, die beispielsweise auf Grund einer Beurlaubung keinen rechtlichen Anspruch auf Besoldung haben den Firmenticketvertrag selbst nicht unmittelbar kündigen. Auf Grund der Gesetzmäßigkeit der Besoldung gemäß § 2 Absatz 1 BBesG BE bedarf es daher einer besoldungsrechtlichen Ausnahmeregelung zur Fortzahlung des Arbeitgeberzuschusses.

B. Lösung

Die Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder haben am 2. März 2019 eine Erhöhung der Tabellenentgelte zum 1. Januar 2019 um ein Gesamtvolumen von 3,2 Prozent, zum 1. Januar 2020 um ein Gesamtvolumen von ebenfalls 3,2 Prozent sowie zum 1. Januar 2021 um ein Gesamtvolumen von 1,4 Prozent vereinbart. Die Ausbildungsentgelte sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten wurden zum 1. Januar 2019 sowie zum 1. Januar 2020 jeweils um einen Festbetrag in Höhe von 50 Euro erhöht.

Da im Land Berlin für die Besoldungsanpassungen bis einschließlich 2021 der Senatsbeschluss maßgeblich ist, wird - entsprechend der Vorgehensweise des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2019/ 2020 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften - der Tarifabschluss der Länder als Grundlage genommen und um 1,1 Prozentpunkte erhöht. Entsprechend der Festlegung der Evaluierungsklausel in Artikel 6 des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und

Versorgung für das Land Berlin 2019/ 2020 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerlBVAnpG 2019/ 2020) wurden die Anpassungsdurchschnitte der übrigen Bundesländer betrachtet und evaluiert, wie das Land Berlin das gemäß Senatsbeschluss vom 15.05.2018 gesetzte Ziel, den Besoldungsdurchschnitt der übrigen Bundesländer zu erreichen, umsetzen kann. Es wurde sowohl im Senatsbeschluss vom 15.05.2018 sowie in Artikel 6 des BerlBVAnpG 2019/ 2020 festgelegt, dass zum Zwecke der Feinsteuerung des Besoldungsabstandes zu den übrigen Bundesländern weitere Maßnahmen ergriffen werden können, um den Besoldungsdurchschnitt der übrigen Bundesländer zu erreichen.

Der Gesetzentwurf für das Jahr 2021 sieht daher im Einzelnen Regelungen zu folgenden Themen vor:

- a) allgemeine Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes Berlin um 2,5 Prozent ab 1. Januar 2021,
- b) Erhöhung der Anwärtergrundbeträge um 2,5 Prozent ab 1. Januar 2021,
- c) Erhöhung der Stellenzulagen um 2,5 Prozent ab 1. Januar 2021,
- d) Erhöhung des Sonderbetrages für Kinder im Sonderzahlungsgesetz von 25,56 Euro pro berechtigtem Kind auf 50,00 Euro pro berechtigtem Kind (§ 6 Sonderzahlungsgesetz),
- e) Erhöhungen der Erschwerniszulagen nach der Erschwerniszulagenverordnung um 11,5 Prozent ab 1. Januar 2021,
- f) Streichung der Besoldungsgruppe A 4 und gesetzliche Überleitung in die Besoldungsgruppe A 5,
- g) sinngemäße Überleitung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren erdientes Ruhegehalt sich aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 berechnet,

sowie deren Hinterbliebene in die Besoldungsgruppe A 5; Berechnung der Mindestversorgung aus der Besoldungsgruppe A 5 (bisher Besoldungsgruppe A 4).

h) Einfügung einer besoldungsrechtlichen Fortzahlungsregelung im Zusammenhang mit Zuschusszahlungen des Dienstherrn zu Firmentickets des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg.

Damit wird unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Maßstab für die amtsangemessene Alimentation der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter den aktuellen Entwicklungen der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse Rechnung getragen.

In der Gesetzesbegründung des Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Regelungen (Vollzugsdienst-Zulagenänderungsgesetz-VdZulG) vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 278) wurde bereits angekündigt, dass es beabsichtigt ist, neben den Amtszulagen auch die Stellenzulagen nach den Vorbemerkungen der Bundesbesoldungsordnung (BesO) A und B BBesG BE künftig zu dynamisieren, d.h. sie in die prozentualen Anpassungen der Besoldung einzubeziehen. An anderer Stelle wurde ausgeführt, dass im Sinne der langfristigen Besoldungsentwicklung nach dem Senatsbeschluss vom 15. Mai 2018 beabsichtigt ist, die Erschwerniszulagen, ausgehend von der mit dem VdZulG geregelten Höhe, zeitgleich mit dem Zeitpunkt der zum 1. Januar 2021 vorgesehenen Besoldungsanpassungen um die bis dahin erfolgten prozentualen Erhöhungen der Besoldung zu erhöhen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll nunmehr dem in § 14 Absatz 1 BBesG BE enthaltenen Grundsatz, die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse regelmäßig anzupassen, auch bezüglich der Stellenzulagen und Erschwerniszulagen Rechnung getragen werden.

Im Bereich der Erschwerniszulagen erfolgt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zum 1. Januar 2021 grundsätzlich eine Erhöhung um 11,5 Prozentpunkte. Damit werden, über die Anpassung um 2,5 Prozent für das Jahr 2021 hinaus, auch die prozentualen Erhöhungen

der Besoldungsbezüge in den Jahren 2019 (4,3 Prozent) und 2020 (4,3 Prozent) unter Berücksichtigung des Aufwuchseffektes aus dem Vorjahr für die Erschwerniszulagenbeträge nachvollzogen.

Zur Nachwuchskräftegewinnung und zur Reduzierung des Besoldungsabstandsniveaus gegenüber anderen Bundesländern in den unteren Besoldungsgruppen wird die Besoldungsgruppe A 4 gestrichen und alle sich in dieser Besoldungsgruppe befindlichen Beamtinnen und Beamten gesetzlich in die Besoldungsgruppe A 5 übergeleitet. In diesem Rahmen werden auch die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren erdientes Ruhegehalt sich aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 berechnet, sowie deren Hinterbliebene sinngemäß in die Besoldungsgruppe A 5 übergeleitet. Gleichzeitig wird die amtsunabhängige Mindestversorgung auf 65 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 festgelegt.

Als weitere Maßnahme, die sich insbesondere in den einkommensschwächsten Besoldungsgruppen bemerkbar macht, wird mit diesem Gesetz der Sonderbetrag für Kinder im Bereich der Sonderzahlung nahezu verdoppelt.

Es wird ein neuer § 74c in das BBesG BE eingefügt, der die besoldungsrechtlichen Regelungen der §§ 74 a und b BBesG BE um eine Fortzahlungsregelung in Ausnahmefällen ergänzt.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Zu den vorgesehenen gesetzlichen Regelungen gibt es keine Alternativen.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Mit dem Gesetzentwurf sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen verbunden.

F. Gesamtkosten

Durch die Erhöhung der Dienstbezüge und der Versorgungsbezüge entstehen im Jahr 2021 Kosten in Höhe von rund 128,3 Mio. Euro.

Für die Erhöhung der Anwärtergrundbeträge entstehen im Jahr 2021 Kosten in Höhe von rund 3,6 Mio. Euro.

Die Erhöhung von Auslandszuschlag und Auslandskinderzuschlag um 2 v.H. im Jahr 2021 führt zu nicht bezifferbaren Mehrkosten. Angesichts der geringen Anzahl von im Ausland eingesetzten Beamtinnen und Beamten wird mit den Erhöhungen jedoch keine nennenswerte Ausweitung des Kostenvolumens verbunden sein.

Im BBesG BE sind die Stellenzulagen in den Fußnoten zu den einzelnen Ämtern oder in den Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen in unterschiedlicher Höhe und für sehr unterschiedliche Personenkreise geregelt. Detaillierte Übersichten zur Anzahl der Beamtinnen und Beamten, die die jeweiligen Stellenzulagen erhalten, liegen nicht vor. Daher erfolgen hier belastbare Angaben zu den Kosten ausschließlich für den größten Personalkörper der Berliner Vollzugsdienste im Bereich der Polizei, der Feuerwehr und der Justiz. Für diesen zulagenberechtigten Personenkreis (ca. 19.650 Zulagenberechtigte) entstehen im Jahr 2021 Kosten von ca. 0,9 Mio. Euro.

Durch die Erhöhung der Erschwerniszulagen entstehen im Jahr 2021 Kosten in Höhe von rund [...] Mio. Euro.

Durch die gesetzliche Überleitung der aktiven Bestandsbeamtinnen- und Beamten von Besoldungsgruppe A 4 nach Besoldungsgruppe A 5 entstehen Kosten in Höhe von rund

200.000 Euro. Für die entsprechende Überleitung der Versorgungsberechtigten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 in die Besoldungsgruppe A 5 sowie die Anhebung der Mindestversorgung nach Besoldungsgruppe A 5 entstehen für das Jahr 2021 Kosten in Höhe von rund 1,26 Mio. Euro.

Die Anhebung des Sonderbetrages für Kinder im Sonderzahlungsgesetz verursacht Kosten in Höhe von rund 1 Mio. Euro.

Die Kosten der vorsorglichen Einführung der Fortzahlungsregelung des Zuschusses des Dienstherrn zu einem Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg lassen sich auf Grund der nicht vorhersehbaren Anzahl der Fälle nicht darstellen.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Es sind keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg zu erwarten.

H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen

Der Senat von Berlin
SenFin P 6810 – 3/2020-2-1

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021
und zur Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2021)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz
zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021
und zur Änderung weiterer Vorschriften
(BerIBVAnpG 2021)

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Jahr 2021

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter des Landes Berlin,
2. Beamtinnen und Beamte der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und
3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Anspruch auf Versorgungsbezüge, die das Land Berlin oder die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu tragen haben.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter und
2. öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und ihre Verbände.

§ 2

Anpassung der Besoldung für das Jahr 2021

- (1) Um 2,5 Prozent werden ab 1. Januar 2021 erhöht
1. die Grundgehaltssätze ausgehend von den sich aus der Anlage 15 Nummer 1 bis 4 der auf Grundlage des Artikels 1 § 3 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2019/2020 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 5. September 2019 (GVBl. S. 551) erfolgten Bekanntmachung vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 635) ergebenden Beträgen,
 2. die Amtszulagen, die Stellenzulagen sowie die allgemeine Stellenzulage ausgehend von den sich aus den Anlagen 18 und 19 der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2019 ergebenden Beträgen,
 3. die Beträge für den Familienzuschlag sowie die Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 ausgehend von den sich aus der Anlage 16 der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2019 ergebenden Beträgen.
- (2) Die Anwärtergrundbeträge werden ab 1. Januar 2021 um 2,5 Prozent erhöht, ausgehend von den sich aus Anlage 17 der auf Grundlage des Artikels 1 § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2019/2020 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 5. September 2019 (GVBl. S. 551) erfolgten Bekanntmachung vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 635) ergebenden Beträgen, erhöht.
- (3) Um 2,0 Prozent werden ab 1. Januar 2021 der Auslandszuschlag und der Auslands-kinderzuschlag, ausgehend von den sich aus den Anlage 20 bis 28 der auf Grundlage des Artikels 1 § 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2019/2020 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 5. September 2019 (GVBl. S. 551) erfolgten Bekanntmachung vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 635) ergebenden Beträgen, erhöht.

§ 3 Sonstige Regelungen

Die Erhöhungen nach § 2 Absatz 1 und 3 gelten entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die Grundgehaltssätze in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
3. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach den fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
4. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 2b der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
5. die Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit deren Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen aufgrund landesrechtlicher Regelungen bestimmt wurde,
6. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge, die nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist, fortgelten,
7. die besonderen Grundgehaltssätze, die bei Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern 1975 als fortgeltendes Recht festgesetzt worden sind, sowie Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder sonstige festgesetzte Grundgehaltssätze.

§ 4 Bekanntmachung der Beträge

Die für Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Beträge der nach §§ 2 und 3 erhöhten Bezüge im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

§ 5

Anpassung der Versorgungsbezüge

(1) Bei den am 1. August 2011 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gelten die Erhöhungen nach den §§ 2 und 3 entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Absatz 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist, und für die in Artikel 14 § 1 des Reformgesetzes genannten Bezügebestandteile sowie für die in § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und § 84 Absatz 1 Nummer 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes in der jeweils am 31. August 2006 geltenden Fassung aufgeführten Stellenzulagen und Bezüge.

(2) Für nicht von Absatz 1 erfasste Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Erhöhungen nach den §§ 2 und 3 entsprechend für die in den §§ 2 und 3 genannten Bezügebestandteile, soweit sie der Berechnung ihrer Versorgungsbezüge zugrunde liegen.

(3) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab dem 1. Januar 2021 um 2,4 Prozent erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Dies gilt entsprechend für

1. Versorgungsbezüge von Hinterbliebenen von vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern,
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, und
3. den Betrag nach Artikel 13 § 2 Absatz 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).

(4) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2021 um 66,32 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b

der Bundesbesoldungsordnung A und B bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(5) Für die Anwendung versorgungsrechtlicher Vorschriften gelten die Anpassungen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie den §§ 2 und 3 und als Anpassung im Sinne des § 70 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 687) geändert worden ist.

Artikel 2

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

1. § 74 a Absatz 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), geändert durch Artikel I § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 535) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Tarif- und sonstigen Angestellten“ gestrichen und durch die Worte „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern“ ersetzt.

b) In Satz 1 wird das Wort „Ballungsraumzulage“ gestrichen und durch das Wort „Hauptstadtzulage“ ersetzt.

2. § 74 b des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), geändert durch Artikel I § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 535) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Beamten“ die Worte „ und Beamtinnen sowie Richterinnen und Richtern“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Tarif- und sonstigen Angestellten“ werden gestrichen und durch die Worte „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern“ ersetzt.

3. Nach § 74b des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), geändert durch Artikel I § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 535) geändert worden ist, wird folgender § 74c eingefügt:

„§ 74c

Fortzahlung des Zuschusses

für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg

(1) Die in den §§ 74a und 74b geregelten Zuschüsse zum Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg können Beamten unter Maßgabe der Absätze 2 und 3 in Ausnahmefällen für Zeiträume, für die ein Anspruch auf Besoldung gemäß § 3 nicht besteht, in Höhe von 15 Euro fortgezahlt werden.

(2) Die Fortzahlung des Zuschusses zum Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg nach Absatz 1 erfolgt unter der Maßgabe, dass die Beamtin oder der Beamte eine aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen notwendige Kündigung des Firmentickets des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg ohne schuldhaftes Verzögern veranlasst. Die Fortzahlung des Zuschusses zum Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg erfolgt längstens bis zum Ablauf des vom Beamten gekündigten Firmenticketvertrages.

(3) Abweichend von Absatz 2 erfolgt die Fortzahlung des Zuschusses zum Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg ohne die dort geregelte Maßgabe für einen Zeitraum ohne Anspruch auf Besoldung gemäß § 3 soweit dieser die Kündigungsfrist für einen von der Beamtin oder vom Beamten abgeschlossenen Firmenticketvertrag des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg nicht überschreitet und der Anspruch auf Besoldung gemäß

§ 3 im unmittelbaren Anschluss an den Zeitraum ohne Anspruch auf Besoldung wieder besteht.“

Artikel 3

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. März 2020 (GVBl. S. 205) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2a wird nach dem Wort Besoldungsgruppe die Angabe „A 4“ gestrichen und durch die Angabe „A 5“ ersetzt.

Artikel 4

Änderungen des Sonderzahlungsgesetzes

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung (Sonderzahlungsgesetz - SZG) vom 5. November 2003 (GVBl. S. 538), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 708) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe A 4 gestrichen und durch die Angabe A 5 ersetzt.

2. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „ein Sonderbetrag in Höhe von“ der Betrag „25,56 Euro“ gestrichen und durch den Betrag „50,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Änderungen weiterer Vorschriften

§ 1

Änderung der Steuerverwaltungslaufbahnverordnung

In der Steuerverwaltungslaufbahnverordnung vom 29. April 2014 (GVBl. S. 108), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, wird die Anlage wie folgt geändert:

1. In der Spalte „Besoldungsgruppe“ wird die Angabe „A 4“ gestrichen.
2. In der Spalte „Bezeichnung der Ämter“ werden die Wörter „Amtsmeisterin, Amtsmeister (erstes Einstiegsamt)“ gestrichen und in der Spalte „Besoldungsgruppe“ die Angabe „A 5“ enthaltenden Zeile nach den Wörtern „Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister“ die Wörter „(erstes Einstiegsamt)“ eingefügt.“

§ 2

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen

Die Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. September 2019 (GVBl. S. 551) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „3,65 Euro“ durch die Angabe „3,74 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Nummer 2a) wird die Angabe „0,72 Euro“ durch die Angabe „0,80 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 1 Nummer 2b) wird die Angabe „1,68 Euro“ durch die Angabe „1,87 Euro“ ersetzt.

- d) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „0,83 Euro“ durch die Angabe „0,93 Euro“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „5,00 Euro“ durch die Angabe „5,58 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „15,00 Euro“ durch die Angabe „16,73 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „10,00 Euro“ durch die Angabe „11,15 Euro“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „10,00 Euro“ durch die Angabe „11,15 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „15,00 Euro“ durch die Angabe „16,73 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „30,00 Euro“ durch die Angabe „33,45 Euro“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Im ersten Halbsatz wird die Angabe „20,00 Euro“ durch die Angabe „22,30 Euro“ ersetzt.
 - b) Im zweiten Halbsatz wird die Angabe „60,00 Euro“ durch die Angabe „66,90 Euro“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „4,06 Euro“ durch die Angabe „4,53 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 ersten Halbsatz wird die Angabe „0,82 Euro“ durch die Angabe „0,91 Euro“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 zweiter Halbsatz wird die Angabe „8,16 Euro“ durch die Angabe „9,10 Euro“ ersetzt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „28,01 Euro“ durch die Angabe „31,23 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „280,10 Euro“ durch die Angabe „312,31 Euro“ ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Beamtinnen oder Beamte mit gültigem Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Sprengstoffermittlerin oder zum Sprengstoffermittler, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als Sprengstoffermittlerin oder Sprengstoffermittler mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen, erhalten eine Zulage von 18,74 Euro je Einsatz. Der Umgang umfasst insbesondere Sicherstellung, Asservierung und Transport.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1,73 Euro“ durch die Angabe „1,93 Euro“, die Angabe „2,89 Euro“ durch die Angabe „3,22 Euro“, die Angabe „4,63 Euro“ durch die Angabe „5,16 Euro“, die Angabe „7,54 Euro“ durch die Angabe „8,41 Euro“ und die Angabe „10,42 Euro“ durch die Angabe „11,62 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „0,58 Euro“ durch die Angabe „0,65 Euro“, die Angabe „1,16 Euro“ durch die Angabe „1,29 Euro“, die Angabe „1,73 Euro“ durch die Angabe „1,93 Euro“ und die Angabe „2,32 Euro“ durch die Angabe „2,59 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „1,15 Euro“ durch die Angabe „1,28 Euro“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „1,73 Euro“ durch die Angabe „1,93 Euro“ ersetzt.
- e) In Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „2,32 Euro“ durch die Angabe „2,59 Euro“ ersetzt.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „2,28 Euro“ durch die Angabe „2,54 Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „0,57 Euro“ durch die Angabe „0,64 Euro“ ersetzt.

9. In § 17 wird die Angabe „1,46 Euro“ durch die Angabe „1,63 Euro“ ersetzt.

10. § 17b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 erster Halbsatz wird die Angabe „2,40 Euro“ durch die „Angabe „2,68 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz wird die Angabe „108,00 Euro“ durch die „Angabe „120,60 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „1,00 Euro“ durch die Angabe „1,12 Euro“ ersetzt.
- d) In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „20,00 Euro“ durch die Angabe „22,30 Euro“ ersetzt.

11. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „15,57 Euro“ durch die Angabe „17,36 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „46,71 Euro“ durch die Angabe „52,08 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „62,05 Euro“ durch die Angabe „69,19 Euro“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird die Angabe „Betrag von 46,02 Euro“ durch die Wörter „hälftigen Betrag dieser Stellenzulage“ ersetzt.

12. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „188,00 Euro“ durch die Angabe „209,62 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „425,00 Euro“ durch die Angabe „473,88 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „375,00 Euro“ durch die Angabe „418,13 Euro“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 wird die Angabe „375,00 Euro“ durch die Angabe „418,13 Euro“ ersetzt.
- e) In Absatz 3 wird die Angabe „375,00 Euro“ durch die Angabe „418,13 Euro“ und die Angabe „188,00 Euro“ durch die Angabe „209,62 Euro“ ersetzt.
- f) In Absatz 4 wird die Angabe „375,00 Euro“ durch die Angabe „418,13 Euro“ ersetzt.

13. § 22a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „208,47 Euro“ durch die Angabe „232,44 Euro“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „162,85 Euro“ durch die Angabe „181,58 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „58,60 Euro“ durch die Angabe „65,34 Euro“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „4,60 Euro“ durch die Angabe „5,13 Euro“ ersetzt.

14. In § 22b wird die Angabe „80,00 Euro“ durch die Angabe „89,20 Euro“ ersetzt.

15. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „642,43 Euro“ durch die Angabe „716,31 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz wird die Angabe „406,50 Euro“ durch die Angabe „453,25 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 dritter Halbsatz wird die Angabe „286,63 Euro“ durch die Angabe „319,59 Euro“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird die Angabe „260,58 Euro“ durch die Angabe „290,55 Euro“ ersetzt.

16. In § 23a Absatz 3 wird die Angabe „100,00 Euro“ durch die Angabe „111,50 Euro“ ersetzt.

17. In § 23b Absatz 3 wird die Angabe „100,00 Euro“ durch die Angabe „111,50 Euro“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

Die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 5. September 2019 (GVBl. S. 551) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Verordnung „Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte“ werden vor dem Wort „Beamte“ die Worte „Beamtinnen und“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „13,36 Euro“ durch die Angabe „13,69 Euro“, die Angabe „15,78 Euro“ durch die Angabe „16,17 Euro“, die Angabe „21,64 Euro“ durch die Angabe „22,18 Euro“ und die Angabe „29,83 Euro“ durch die Angabe „30,58 Euro“ ersetzt.

2. In Absatz 3 wird die Angabe „20,18 Euro“ durch die Angabe „20,68 Euro“, die Angabe „24,95 Euro“ durch die Angabe „25,57 Euro“, die Angabe „29,63 Euro“ durch die Angabe „30,37 Euro“ und die Angabe „34,62 Euro“ jeweils durch die Angabe „35,49 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Laufbahngesetzes

In § 5 Absatz 2 Satz 2 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, wird die Angabe „A 4“ durch die Angabe „A 5“ ersetzt.“

Artikel 7

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 687) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird die Nummer 7 aufgehoben.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Ruhegehalt beträgt mindestens fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5). An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, fünfundsechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5.“

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Unterschiedsbetrag nach § 50 Absatz 1 bleibt bei der Berechnung außer Betracht.“

3. § 20 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Witwengeld beträgt nach Anwendung des § 50c mindestens 60 vom Hundert des Ruhegehaltes nach § 14 Absatz 4 Satz 2.“

4. § 36 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Es darf nicht hinter fünfundsiebzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 zurückbleiben.“

5. In § 53 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 sowie in Satz 2 wird jeweils die Angabe „Besoldungsgruppe A 4“ durch die Angabe „Besoldungsgruppe A 5“ ersetzt.

6. In § 69 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.

Artikel 8

Überleitungen

Am 1. Januar 2021 vorhandene Beamtinnen und Beamte, denen am 31. Dezember 2020 ein Amt der Besoldungsgruppe A 4 verliehen war, werden mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in das der jeweiligen Laufbahn entsprechende Amt der Besoldungsgruppe A 5 übergeleitet. Satz 1 gilt für am 1. Januar 2021 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren erdientes Ruhegehalt sich aus einer der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 berechnet, sowie deren Hinterbliebene entsprechend.

Artikel 9

Generalklausel

Wird in anderen Rechtsnormen auf durch dieses Gesetz geänderte oder ersetzte Vorschriften oder Anlagen Bezug genommen, erfasst die Bezugnahme nunmehr die entsprechenden, nach diesem Gesetz geltenden Vorschriften oder Anlagen.

Artikel 10

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 01. November 2020 in Kraft.
- (3) Artikel 4 Nummer 2 tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines:

Anpassung der Besoldung und Versorgung

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt zum 1. Februar 2020 durch das Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2019/2020 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 5. September 2019 (GVBl. S. 551) um die sich aus der erfolgten Bekanntmachung vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 635) ergebenden Beträge angepasst worden.

Nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) wird die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung regelmäßig angepasst. Gemäß § 70 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamVG) sind, wenn die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert werden, von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge entsprechend zu regeln.

Die Notwendigkeit zur Anpassung der Besoldung und Versorgung von Beamtinnen und Beamten beziehungsweise Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern ergibt sich aus Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz (GG). Danach ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln. Zu den vom Gesetzgeber wegen ihres grundlegenden und strukturprägenden Charakters nicht nur zu berücksichtigenden, sondern zu beachtenden hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählt das Alimentationsprinzip. Art. 33 Abs. 5 GG ist unmittelbar geltendes Recht und enthält einen Regelungsauftrag an den Gesetzgeber sowie eine institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums. Des Weiteren begründet Art. 33 Abs. 5 GG ein grundrechtsgleiches Recht der Beamtinnen und Beamten, soweit deren subjektive Rechtsstellung betroffen ist. Innerhalb des ihm zukommenden Entscheidungsspielraums muss der Gesetzgeber das Besoldungs- und Versorgungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anpassen (vgl. BVerfG, Urteil v. 05.05.2015 – 2 C BvL 17/09 u.a. – und BVerfG, Beschluss v. 17.11.2015 – 2 C BvL 19/09 u.a. –).

Bezugsrahmen für die Amtsangemessenheit der Alimentation sind neben den Entwicklungen des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex, einem systeminternen Besoldungsvergleich und einem sogenannten Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder insbesondere die Einkommen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit vergleichbarer Ausbildung und Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes. Dem Einkommensniveau dieser privatrechtlich beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kommt eine besondere Bedeutung für die Bestimmung der Wertigkeit des Amtes und damit der Angemessenheit der Besoldung zu, zumal die Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst ein gewichtiges Indiz für die Entwicklung der (sonstigen) allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse sowie des allgemeinen Lebensstandards sind. Zwar ist der Besoldungsgesetzgeber – auch angesichts der grundsätzlichen Unterschiede zwischen der Tarifentlohnung und der Beamtenbesoldung - von Verfassungswegen nicht verpflichtet, bei Anpassungen der Bezüge eine strikte Parallelität zu den Tarifergebnissen des öffentlichen

Dienstes zu gewährleisten. Andererseits darf er aber auch die Tarifergebnisse bei der Festsetzung der Beamtenbesoldung nicht in einer über die Unterschiedlichkeit der Entlohnungssysteme hinausgehende Weise außer Betracht lassen (vgl. BVerfG, Urteil v. 05.05.2015 – 2 BvL 17/09 u.a. – und BVerfG, Beschluss v. 17.11.2015 – 2 BvL 19/09 u.a. –).

Mit Senatsbeschluss vom 15. Mai 2018 (S-1159/2018) wurde festgelegt, dass die jährlichen Besoldungsanpassungen im Land Berlin ab dem Jahr 2019 bis zum Jahr 2021 jährlich 1,1 Prozentpunkte über dem Durchschnitt der übrigen Bundesländer erfolgen sollen. Darüber hinaus wurden die Anpassungszeitpunkte schrittweise vorgezogen: im Jahr 2019 auf den 1. April, im Jahr 2020 auf den 1. Februar und im Jahr 2021 auf den 1. Januar. Ziel ist es, dass das Land Berlin den Besoldungsabstand zu den übrigen Bundesländern verringert und bis zum Jahr 2021 den Besoldungsdurchschnitt der anderen Bundesländer erreicht.

Die Bundesländer werden voraussichtlich für die prozentuale Erhöhung der Besoldung im Jahr 2021 mehrheitlich den Tarifabschluss zumindest wirkungsgleich übernehmen. Dies entspräche der generellen Vorgehensweise bei den Besoldungsanpassungen der Länder in den vorhergehenden Jahren und geht so auch aus deren überwiegend bereits in Kraft getretenen Anpassungsregelungen für das Jahr 2021 hervor.

Um das Ziel des Senatsbeschlusses vom 15. Mai 2018 zu erreichen, soll die lineare Erhöhung der Besoldung im Jahr 2021 zum 1. Januar 2021 um 2,5 vom Hundert erfolgen. Für die mit diesem Gesetz beabsichtigte Erhöhungen der Besoldungs- und Versorgungsbezüge im Land Berlin wird zunächst das Gesamtvolumen des Tarifabschlusses vom 2. März 2019 zu Grunde gelegt und gemäß den Vorgaben des Senatsbeschlusses um jeweils 1,1 Prozentpunkte jährlich erhöht. Für die Anwärterinnen und Anwärter wird ebenfalls eine Erhöhung der Anwärtergrundbeträge zum 1. Januar 2021 um 2,5 vom Hundert erfolgen.

Gemäß der in Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2019/2020 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 5. September 2019 (GVBl. S. 551) vorgesehenen Evaluierungsklausel erfolgt mit diesem Gesetz eine Angleichung der Besoldung in Höhe der zum Länderdurchschnitt bestehenden Differenz. Diese Angleichung ist allein durch die in Artikel 1 § 2 vorgesehene Besoldungsanpassung um 2,5 Prozent sowie aufgrund der gesetzlichen Überleitung der Besoldungsgruppe A 4 nach Besoldungsgruppe A 5 bereits um 0,003 Prozent übertroffen.

Die Maßnahme der Erhöhung des Sonderbetrages für Kinder im Sonderzahlungsgesetz wird bei der Evaluation des Besoldungsabstandes nicht mit einbezogen, verringert jedoch in der tatsächlichen Betrachtung aller Besoldungsbestandteile den Abstand zu den übrigen Bundesländern.

Damit wird den aktuellen Entwicklungen der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse unter Berücksichtigung der insbesondere in Folge der Corona-Krise angespannten Haushaltslage Berlins Rechnung getragen.

Die Festlegung der Besoldungs- und Versorgungshöhe durch den Gesetzgeber ist an die Einhaltung prozeduraler Anforderungen geknüpft. Diese Anforderungen treffen ihn insbesondere in Form von Begründungspflichten (BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u.a.). Für die Ermittlung der Höhe der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen seit dem Jahr 2016 sind die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Parameter zur Feststellung

einer verfassungsgemäßen Besoldung zu berücksichtigen. Mit Hilfe von aus dem Alimentationsprinzip ableitbaren und volkswirtschaftlich nachvollziehbaren Parametern hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 5. Mai 2015 zur Verfassungsmäßigkeit der Richterbesoldung einen durch Zahlenwerte konkretisierten Orientierungsrahmen für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus entwickelt. In seinem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der ersten Prüfungsstufe fünf Parameter herangezogen. Insbesondere sind die Entwicklungen der Tarifentlohnung im öffentlichen Dienst, des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex (jeweils bezogen auf das Land Berlin) zu ermitteln und der Besoldungsentwicklung in Berlin gegenüberzustellen, dann erfolgen ein systeminterner Besoldungsvergleich sowie ein sogenannter Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder.

Die Entwicklungen der in Blick zu nehmenden Parameter 1-5 (BVerfG, a.a.O.) zur Feststellung der Verfassungskonformität der Besoldung mit Ablauf des Jahres 2015 sind im Rahmen der vorgesehenen Anpassung der Besoldung für das Land Berlin zu überprüfen.

Ausgehend von der Tariflohnentwicklung für das Jahr 2021 (Parameter 1 BVerfG, a.a.O.) wird die Besoldung der Berliner Beamtinnen und Beamten, Anwärterinnen und Anwärter sowie Richterinnen und Richter mit diesem Gesetzentwurf im Jahr 2021 um 1,1 Prozentpunkte über den linearen Tarifierhöhungen angepasst. Ein Indiz für eine Abkopplung der Bezüge gegenüber den Tarifergebnissen ist somit für dieses Jahr nicht erkennbar.

Gemäß der Pressemitteilung Nr. 78 des Amts für Statistik für Berlin-Brandenburg vom 9. April 2020 stiegen im Jahr 2019 nach den Ergebnissen der vierteljährlichen Verdiensterhebung die Nominallöhne aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich Sonderzahlungen in Berlin im Durchschnitt um 3,9 Prozentpunkte. Die Verbraucherpreise erhöhten sich im gleichen Zeitraum in Berlin um 1,3 Prozentpunkte. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) nach endgültigen Ergebnissen der Vierteljährlichen Verdiensterhebung mit Pressemitteilung 110 vom 25. März 2020 mitteilte, lagen die Nominallöhne deutschlandweit im Jahr 2019 um rund 2,6 Prozentpunkte über dem Vorjahreswert. Die Verbraucherpreise erhöhten sich im selben Zeitraum um 1,4 Prozentpunkte. Für 2021 sagen die Wirtschaftsforschungsinstitute eine Inflation von 1,6 Prozent voraus; bei einer Anpassung um 2,5 Prozent würde ein realer Lohnzuwachs von genau 0,9 Prozent übrigbleiben.

Die oben genannten, prognostizierten Werte stehen unter dem Einfluss der Corona Pandemie, so dass dort noch Veränderungen zu erwarten sind, die hier nicht prognostiziert werden können.

Innerhalb des systeminternen Besoldungsvergleichs ist gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das aus dem Leistungsgrundsatz in Art. 33 Abs. 2 GG und dem Alimentationsprinzip in Art. 33 Abs. 5 GG folgende Abstandsgebot zu beachten, das dem Gesetzgeber ungeachtet seines weiten Gestaltungsspielraums untersagt, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzuebnen. Die Amtsangemessenheit der Alimentation der Beamtinnen und Beamten bestimmt sich daher auch durch ihr Verhältnis zur Besoldung anderer Beamtengruppen. Durch die Anknüpfung der Alimentation an innerdienstliche, unmittelbar amtsbezogene Kriterien wie den Dienstrang soll sichergestellt werden, dass die Bezüge entsprechend der unterschiedlichen Wertigkeit der Ämter abgestuft sind. Daher bestimmt sich ihre Amtsangemessenheit auch im Verhältnis zur Besoldung und Versorgung anderer Beamtengruppen. Gleichzeitig kommt darin zum Ausdruck, dass jedem Amt eine Wertigkeit immanent ist, die sich in der Besoldungshöhe widerspiegeln

muss. Die Wertigkeit wird insbesondere durch die Verantwortung des Amtes und die Inanspruchnahme der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers bestimmt. Die „amts“-angemessene Besoldung ist notwendigerweise eine abgestufte Besoldung. Die Organisation der öffentlichen Verwaltung stellt darauf ab, dass in den höher besoldeten Ämtern die für den Dienstherrn wertvolleren Leistungen erbracht werden. Deshalb muss im Hinblick auf das Leistungs- und das Laufbahnprinzip mit der organisationsrechtlichen Gliederung der Ämter eine Staffelung der Gehälter einhergehen. Vergleiche sind dabei nicht nur innerhalb einer Besoldungsordnung, sondern gerade auch zwischen den verschiedenen Besoldungsordnungen geboten. Amtsangemessene Gehälter sind auf dieser Grundlage so zu bemessen, dass sie Beamten eine Lebenshaltung ermöglichen, die der Bedeutung ihres jeweiligen Amtes entspricht. Eine deutliche Verringerung der Abstände der Bruttogehälter in den Besoldungsgruppen infolge unterschiedlich hoher linearer Anpassungen bei einzelnen Besoldungsgruppen oder zeitlich verzögerter Besoldungsanpassungen indiziert einen Verstoß gegen das Abstandsgebot. Ein Verstoß liegt in der Regel vor bei einer Abschmelzung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 v.H. in den zurückliegenden fünf Jahren (vgl. BVerfG, Urteil v. 05.05.2015 – 2 BvL 17/09 u.a. – und BVerfG, Beschluss v. 17.11.2015 – 2 BvL 19/09 u.a. –).

Da mit dem vorliegenden Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz dieselbe lineare Anpassung über alle Besoldungsgruppen hinweg stattfindet, erfolgt keinerlei Abschmelzung der Abstände zwischen den Besoldungsgruppen.

Für die Wahrung eines ausreichenden Abstands der Bruttogehälter höherer Besoldungsgruppen zu den Tabellenwerten unterer Besoldungsgruppen ist im Übrigen in den Blick zu nehmen, dass von Verfassungs wegen bei der Bemessung der Besoldung der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (früher Sozialhilfe), der die Befriedigung eines äußersten Mindestbedarfs obliegt, und dem einer erwerbstätigen Beamtin oder einem erwerbstätigen Beamten geschuldeten Unterhalt hinreichend deutlich werden muss. Die Nettoalimentation in den unteren Besoldungsgruppen muss also ihrerseits einen Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau aufweisen. Dabei ist zu prüfen, ob ein solcher Mindestabstand zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum unterschritten wäre, wenn die Besoldung um weniger als 15 vom Hundert über dem sozialhilferechtlichen Bedarf läge. Bei dessen Berechnung werden angesichts der seit dem 1. Januar 2009 bestehenden allgemeinen Pflicht zum Abschluss einer Krankheitskostenversicherung (vgl. § 193 Abs. 3 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag [Versicherungsvertragsgesetz - VVG]) vom 23. November 2007 (BGBl I S. 2631) die Mindestbeiträge einer Krankheitskostenversicherung von den Nettobezügen einer Beamtin oder eines Beamten möglicherweise in Abzug zu bringen sein, weil die Empfänger von Leistungen der Grundsicherung aus diesen Leistungen eine Krankenversicherung nicht finanzieren müssen. In diesem Zusammenhang kann es auch darauf ankommen, ob die Dienstbezüge generell ausreichen, um als Alleinverdienerin oder Alleinverdiener den angemessenen Lebensunterhalt einer vierköpfigen Familie durchgängig aufzubringen. Dabei hat der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum, wie bei der Festsetzung der Bezüge den Anforderungen des Gebotes eines Mindestabstandes zum Grundsicherungsniveau Rechnung zu tragen ist. Dies kann etwa durch eine Anhebung des Bemessungssatzes der Beihilfe auf 100 v.H. der entstandenen Aufwendungen, eine Anhebung des Eingangsgehaltes einer Besoldungsgruppe verbunden mit einer geringeren prozentualen Steigerung in den Erfahrungsstufen, eine Anhebung des Familienzuschlags in den unteren Besoldungsgruppen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen unter Berücksichtigung der sich in diesem Fall für höhere Besoldungsgruppen möglicherweise aufgrund

des Abstandsgebotes ergebenden Konsequenzen geschehen (vgl. BVerfG, Beschluss v. 17.11.2015 – 2 BvL 19/09 u.a. –).

Nachdem das Land Berlin in den Jahren 2014 bis 2020 mit den Gesetzen zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung (Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2014/ 2015 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerlBVAnpG 2014/2015) vom 9. Juli 2014, GVBl. S. 250; Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2016 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BerlBVAnpG 2016) vom 17. Juni 2016, GVBl. S. 334; Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2017/2018, zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerlBVAnpG 2017/2018) vom 20. Juli 2017, GVBl. S. 382) und dem Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2019/2020 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 5. September 2019 (GVBl. S. 551) die Besoldung seiner Beamtinnen und Beamten im Vergleich zum Bund und den anderen Bundesländern überproportional prozentual angepasst und überdies mit dem BerlBVAnpG 2017/2018 sowie dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes (Zweites Sonderzahlungsänderungsgesetz – 2. SZÄndG) vom 18. Dezember 2018, GVBl. S. 708, mehrfach die Sonderzahlung erhöht hat, ist nicht davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung der weiteren mit dem vorliegenden Gesetz erfolgenden erheblich überproportionalen Besoldungsanpassungen der gebotene Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau nicht gewahrt wäre.

Im Hinblick auf den Abstand der Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter des Landes Berlin im Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder (Parameter 5 BVerfG, a.a.O.) führt die in Berlin über der Tarifentwicklung liegende Besoldungsanpassung in den Jahren 2019 und 2020 hingegen zu einer hier wünschenswerten Verringerung dieser Abstände. Im Jahr 2021 wird das Land Berlin nach den auf Grundlage des Quervergleiches vorgenommenen Berechnungen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes den Besoldungsdurchschnitt der übrigen Bundesländer erreicht haben.

Ausgehend von den obenstehenden Ausführungen zu den fünf vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Parametern (BVerfG, a.a.O.) ist bei der vorliegend geplanten Anpassung der Besoldung und Versorgung auch im Jahr 2021 davon auszugehen, dass die vom Bundesverfassungsgericht genannten Anforderungen hinsichtlich der Tarifentlohnung im öffentlichen Dienst, des Nominallohnindex sowie des Verbraucherpreisindex, des systeminternen Besoldungsvergleiches einschließlich des gebotenen Mindestabstands zum Grundsicherungsniveau und des Quervergleiches mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder erfüllt sind.

Streichung Besoldungsgruppe A 4 und gesetzliche Überleitung in die Besoldungsgruppe A 5 sowie Umsetzung für die Versorgungsberechtigten

Im Land Berlin werden nach der mit dem Dienstrechtsänderungsgesetz (DRÄndG) vom 19.03.2009 (GVBl. S. 70) erfolgten Streichung der Besoldungsgruppen A 2 und A 3 sowie der gesetzlichen Überleitung in die Besoldungsgruppe A 4 keine Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 2 und A 3 mehr beschäftigt. Entsprechende Tätigkeiten werden regelmäßig von Tarifkräften ausgeübt, so dass auch in der Besoldungsgruppe A 4 kaum

Neueinstellungen in diesen Ämtern mehr erfolgen. Im Übrigen sind allenfalls wenige Einzelfälle der Besoldungsgruppe A 4 noch im aktiven Dienst. Die im aktiven Dienst vorhandenen Beamtinnen und Beamten in der Besoldungsgruppe A 4 werden in die Besoldungsgruppe A 5 übergeleitet.

Derzeit berechnet sich das erdiente Ruhegehalt bei rund 130 Versorgungsberechtigten aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 4. Von diesen beziehen nahezu alle die amtsunabhängige Mindestversorgung in Höhe von 65 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 zuzüglich eines Erhöhungsbetrages in Höhe von 30,68 €. Die Streichung der Besoldungsgruppe A 4 bei den aktiven Beamtinnen und Beamten wird für den Bereich der Versorgung mit der Maßgabe nachvollzogen, dass auch die am 1. Januar 2021 vorhandenen Versorgungsberechtigten, deren erdientes Ruhegehalt sich aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 berechnet, in die Besoldungsgruppe A 5 übergeleitet werden. Gleichzeitig wird die amtsunabhängige Mindestversorgung auf 65 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 angehoben. Der bisher vorgesehene Erhöhungsbetrag in Höhe von 30,68 € entfällt. Die Maßnahmen werden sinngemäß auch für Versorgungsberechtigte, die Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung haben, übernommen.

Mit dem Wegfall der unteren Besoldungsgruppen und der Anhebung der amtsunabhängigen Mindestversorgung wird dem vom Bundesverfassungsgericht definierten Abstandsgebot der Alimentation zur sozialen Grundsicherung Rechnung getragen, das insbesondere bei alleinverdienenden Beamtinnen und Beamten oder Versorgungsberechtigten mit Kindern Relevanz entfalten kann. Unabhängig davon, dass die Alimentation das vom Bundesverfassungsgericht definierte Mindestmaß einhalten muss, sollte eine deutliche Abhebung gegeben sein, die dem Charakter der hoheitlichen Aufgaben hinreichend Rechnung trägt. Im Ergebnis ist daher eine generelle Streichung dieser unteren Besoldungsgruppen auch ein Zeichen gestärkter Attraktivität für diesen Bereich.

Erhöhung des Sonderbetrages für Kinder im Sonderzahlungsgesetz

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung (Sonderzahlungsgesetz - SZG) wurde seit dessen Inkrafttreten im 2003 hinsichtlich der Höhe mehrfach angepasst. Auch die Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung der Sonderzahlung werden in diesem Jahr erweitert. Lediglich der Sonderbetrag für Kinder wurde bislang nicht angepasst. Daher wird der Sonderbetrag für Kinder mit diesem Gesetz nahezu verdoppelt. Es soll damit zum einen der wichtigen Stellung der Kinder in der Gesellschaft verdeutlicht und honoriert werden und zum anderen die Familie als Ganzes im Hinblick auf den Alimentationscharakter der Besoldung gestärkt werden.

Erhöhung der Stellen- und Erschwerniszulagen

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll nunmehr dem in § 14 Absatz 1 BBesG BE enthaltenen Grundsatz, die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse regelmäßig anzupassen, auch bezüglich der Stellen- und Erschwerniszulagen Rechnung getragen werden.

Die Stellenzulagen werden daher, wie die Grundgehälter, um 2,5 Prozentpunkte erhöht.

Im Bereich der Erschwerniszulagen erfolgt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf grundsätzlich eine Erhöhung um 11,5 Prozentpunkte. Damit werden neben der prozentualen Anpassung für das Jahr 2021 auch die prozentualen Erhöhungen der Besoldungsbezüge in den Jahren 2019 (4,3 Prozent) und 2020 (4,3 Prozent) unter Berücksichtigung des Aufwuchseffektes aus dem Vorjahr für die Erschwerniszulagenbeträge nachvollzogen. Nach dem bislang üblichen Verfahren, wurde mit den Anpassungsgesetzen ausschließlich die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten gemäß § 3 ff. der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (EZulV) prozentual angepasst. Diese Vorgehensweise wurde von Gewerkschaften und Interessenverbänden seit Jahren kritisiert. Daher enthielt die Begründung zum Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Regelungen (Vollzugsdienst-Zulagenänderungsgesetz –VdZulG) eine Absichtserklärung. Danach sollten im Sinne einer langfristigen Besoldungsentwicklung nach dem Senatsbeschluss vom 15. Mai 2018, ausgehend von der mit dem Vollzugsdienstzulagengesetz geregelten Höhe, zeitgleich mit der zum 1. Januar 2021 vorgesehenen Besoldungsanpassung, die bis dahin erfolgten prozentualen Erhöhungen der Besoldung für die Erschwerniszulagen nachgeholt werden.

Fortzahlungsregelung in Fällen der Gewährung eines Zuschusses zum Firmenticket

Die mit dem Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und der Kindertagesförderungsverordnung, zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, zur Änderung des Straßenreinigungsgesetzes, zur Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes sowie zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes (Haushaltsumsetzungsgesetz 2020) geschaffene besoldungsrechtliche Regelung für die Hauptstadtzulage für Beamtinnen und Beamte bis einschließlich der Besoldungsgruppe (BesGr.) A 13 (§ 74a BBesG BE) sowie der in § 74b BBesG BE geregelte Zuschuss zum Firmenticket in Höhe von monatlich 15 Euro für die Besoldungsgruppen oberhalb der BesGr. A 13 ist als Artikel 3, Nummern 1. und 2., im Haushaltsumsetzungsgesetz 2020 enthalten. Die Regelungen der §§ 74a und b BBesG BE werden zum 01.11.2020 in Kraft treten und unbefristet gelten.

Auf Grund dessen, dass bei Verlust des Anspruchs auf Besoldung auch der Anspruch auf die Fortzahlung der Hauptstadtzulage, d.h. auf den Arbeitgeberzuschuss zum Firmenticket sowie auf den verbleibenden Zulagenbetrag, nach der derzeitigen besoldungsrechtlichen Regelung regelmäßig entfallen würden, enthält der Entwurf des § 74c BBesG BE eine Fortzahlungsregelung für Ausnahmefälle. Die Notwendigkeit der Fortzahlung ergibt sich aus der Firmenticketvereinbarung. Hiernach besteht die Verpflichtung zur Fortzahlung des Arbeitgeberzuschusses zum Firmenticket grundsätzlich auch, wenn Beamtinnen und Beamte, die beispielsweise auf Grund einer Beurlaubung keinen rechtlichen Anspruch auf Besoldung haben den Firmenticketvertrag selbst nicht unmittelbar kündigen können bzw. dadurch, dass ein Zeitraum ohne Anspruch auf Besoldung innerhalb der Kündigungsfrist eines Firmentickets liegt, eine Kündigung ohnehin nicht zum Tragen käme.

Daher sieht § 74c BBesG BE ergänzend zu den §§ 74 a und b BBesG BE die Fortzahlung des Arbeitgeberzuschusses in Ausnahmefällen vor. Der Zuschuss des Arbeitgebers zum Firmenticket soll dabei jedoch nicht, wie in § 74a BBesG BE geregelt, in Höhe des wirt-

schaftlichen Wertes des Firmentickets (Tarif A/B) fortgezahlt werden, sondern ausschließlich auf die gemäß der bestehenden Rahmenvereinbarung für Firmentickets notwendige Höhe von 15 Euro begrenzt werden.

Es ist vorgesehen Näheres zur Durchführung der Regelung durch Rundschreiben bekannt zu geben.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 – Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Jahr 2021

Zu Artikel 1 § 1 Absatz 1

§ 1 Absatz 1 regelt den Geltungsbereich des Gesetzes für den Personenkreis, für den die Erhöhungen der Dienst- und Versorgungsbezüge wirksam werden sollen.

In die Linearanpassung einzubeziehen sind Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die vom Land Berlin Versorgungsbezüge beziehen, um der in § 70 Absatz 1 LBeamtVG bestimmten Anknüpfung der Entwicklung der Versorgungsbezüge an die Dienstbezüge Rechnung zu tragen.

Zu Artikel 1 § 1 Absatz 2

§ 1 Absatz 2 regelt den Personenkreis, der von der Regelung ausgenommen wird.

Es wird klargestellt, dass öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und ihre Verbände bei der Besoldung ihrer Beamtinnen und Beamten nicht an dieses Gesetz gebunden sind.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 1

§ 2 Absatz 1 regelt die lineare Anpassung der ausgewiesenen Bezüge zum 1. Januar 2021 um 2,5 Prozent. Dabei werden grundsätzlich alle Bezügebestandteile, die bereits im BerlB-VAnpG 2019/2020 linear erhöht wurden sowie die Anwärtergrundbeträge erfasst. Insbesondere gilt dies für den Kernbestand der Besoldung (Grundbesoldung), der nach dem Alimentsprinzip in eine Anpassung einzubeziehen ist.

Bei der Berechnung der erhöhten Beträge ist die Rundungsregelung des § 3 Absatz 7 BBesG BE zu beachten.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nummer 1

Die lineare Anpassung gilt für die Grundgehaltstabellen der Besoldungsordnungen A, B, W und R.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nummer 2

Erhöht werden die Amtszulagen als Bestandteil des Grundgehalts sowie die das Grundgehalt ergänzende allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 27 zu den Besol-

dungsordnungen A und B des BBesG BE und den Besoldungsordnungen A und B des Landesbesoldungsgesetzes. Weiter werden im Land Berlin mit dem vorgelegten Gesetzentwurf auch alle sonstigen Stellenzulagen, die wegen ihrer Funktionsbezogenheit neben der Grundbesoldung gewährt werden, in die Anpassung einbezogen. Eine entsprechende Absichtserklärung enthielt die Begründung des Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Regelungen (Vollzugsdienst-Zulagenänderungsgesetz-VdZulG). Erstmals erfolgte daher die Anpassung der Stellenzulagen bereits mit dem Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2019/2020 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 5. September 2019 (GVBl. S. 551). Näheres ergibt sich aus der Abgeordnetenhausdrucksache 18/1638 vom 6. Februar 2019.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nummer 3

Der Familienzuschlag als Besoldungsleistung mit alimentativem Charakter wird grundsätzlich in die Anpassung mit einbezogen. Einbezogen sind auch die besonderen Erhöhungsbeträge für untere Besoldungsgruppen (nach Abschaffung der Besoldungsgruppe A 4 nunmehr nur noch für A 5).

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 2

Die Anpassung gilt für die Anwärtergrundbeträge gemäß § 59 Absatz 2 Satz 1 BBesG BE.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Erhöhung des Auslandszuschlags und des Auslandskinderzuschlags um 2,0 Prozent. Der gegenüber der linearen Erhöhung nach Absatz 1 Satz 1 verminderte Anpassungssatz für diese Zuschläge entspricht der Verfahrensweise bei den letzten allgemeinen Besoldungsanpassungen. Er berücksichtigt pauschalierend, dass Auslandsdienstbezüge auch immaterielle Belastungen abgelten und steuerfreie Bezügebestandteile enthalten. Ausgangspunkt für die Erhöhung der Beträge sind die Monatsbeträge der Anlagen 20 bis 28 der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin vom 30. September 2019. Bei der Berechnung der erhöhten Beträge ist die Rundungsregelung des § 3 Absatz 7 BBesG BE zu beachten.

Zu Artikel 1 § 3 Nr. 1 bis 4

Der Absatz 1 regelt in den Nummern 1 bis 4 die Erhöhung der Bezüge nach fortgeltenden Besoldungsordnungen bzw. Vorschriften für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Des Weiteren werden die sich aus den Anhängen zu den Besoldungsordnungen A und B über zukünftig wegfallende Ämter ergebenden Bezüge erhöht.

Zu Artikel 1 § 3 Nr. 5

Die Nummer 5 regelt die Anpassung der Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit deren Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen aufgrund landesrechtlicher Regelungen bestimmt wurde.

Zu Artikel 1 § 3 Nr. 6

Die Nummer 6 regelt Leistungen, die bis zum 30. Juni 1997 auf Bemessungsgrundlagen beruhten, die an Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnungen vor Inkrafttreten der Dienstrechtsreform des Jahres 1997 angeknüpft haben. Diese alten Bemessungsgrundlagen werden wie bisher erhöht.

Zu Artikel 1 § 3 Nr. 7

Die in landesrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe des Artikels IX des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) fortgeltenden besonderen Grundgehaltssätze werden wie bisher erhöht.

Zu Artikel 1 § 4

Artikel 1 § 4 ermächtigt die für das Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung zur Neubekanntmachung der nach Artikel 1 §§ 2 und 3 erhöhten Beträge. Die geänderten Anlagen der sich auf Grundlage des Artikels 1 § 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2019/2020 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerlBVAnpG 2019/2020) vom 5. September 2020 (GVBl. S. 551) erfolgten Bekanntmachung vom 30. September 2019 (GVBl. S. 635) ergebenden Beträge sind von der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu geben.

Zu Artikel 1 § 5 Absatz 1

Absatz 1 regelt die Anpassung der Versorgungsbezüge der am 1. August 2011 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die nicht mit dem Berliner Besoldungsneuordnungsgesetz (BerlBesNG) in die neue Grundgehaltstabelle übergeleitet wurden, durch Verweisung auf die Besoldungsanpassungen nach den §§ 2 und 3.

Zu Artikel 1 § 5 Absatz 2

Absatz 2 regelt die Anpassung der Versorgungsbezüge für ab dem 2. August 2011 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die noch als aktive Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter mit dem Berliner Besoldungsneuordnungsgesetz (BerlBesNG) in die neue Grundgehaltstabelle übergeleitet wurden, durch Verweisung auf die Besoldungsanpassung nach den §§ 2 und 3.

Zu Artikel 1 § 5 Absatz 3

Die in Absatz 3 genannten Versorgungsbezüge werden - ständiger Praxis folgend - um den um 0,1 v. H. abgesenkten Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge angehoben. Diese verminderte Anhebung dient der Vermeidung übermäßiger Steigerungen von nicht der Dynamisierung unterliegenden Besoldungsbestandteilen.

Zu Artikel 1 § 5 Absatz 4

Absatz 4 führt die Übergangsregelungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger fort, deren Versorgungsbezügen im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles keine allgemeine Stellenzulage zu Grunde lag. Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) wurde die seinerzeitige Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 in das Grundgehalt integriert. Die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger waren in das neue - erhöhte - Grundgehalt überzuleiten. Da die genannte Stellenzulage nicht alle Beamtinnen und Beamten und auch nicht alle Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten haben, waren diese von der Erhöhung des Grundgehalts auszuschließen. Dieser bei allgemeinen Anpassungen erhöhte, zuletzt seit 1. Februar 2020 geltende Verminderungsbetrag (64,70 €) wird mit diesem Gesetz zum 1. Januar 2021 (66,32 €) ersetzt. Wegen der zeitgleich in Kraft tretenden Überleitung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 4 zugrunde liegt, in die Besoldungsgruppe A5 nach Artikel 8 dieses Gesetzes, wurde die Regelung gegenüber den vorangegangenen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzen redaktionell angeglichen.

Zu Artikel 1 § 5 Absatz 5

In Absatz 5 wird klargestellt, dass die Anpassungen der Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz bei der Anwendung versorgungsrechtlicher Vorschriften als Anpassung im Sinne von § 70 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes gelten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE)

Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 74a Absatz 8 BBesG BE)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeiten.

Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 74 b BBesG BE)

a) Es handelt sich um eine Klarstellung des zuschussberechtigten Personenkreises. Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter oberhalb der Besoldungsgruppe A 13 mit Dienstbezügen erhalten einen nicht ruhegehaltsfähigen monatlichen Zuschuss in Höhe von 15 Euro zu den für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg entstehenden Kosten. Dazu zählen alle im § 74a nicht genannten verbeamteten Dienstkräfte der übrigen Besoldungsordnungen.

b) Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeiten.

Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 74c BBesG BE)

Absatz 1 enthält eine Regelung zur möglichen Fortzahlung des Arbeitgeberzuschusses zum Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg in Ausnahmefällen, in denen Beamtinnen und Beamte, die beispielsweise auf Grund einer Beurlaubung keinen rechtlichen Anspruch auf Besoldung und damit auch keinen Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss

haben, soweit sie den Firmenticketvertrag auf Grund der vorgegebenen Kündigungsfristen für das Firmenticket nicht mit sofortiger Wirkung kündigen können.

Absatz 2 stellt zum einen klar, dass die Beamtinnen und Beamten eine Mitwirkungspflicht bezüglich einer im Einzelfall aus bei den Beamtinnen und Beamten zu vertretenden Gründen notwendigen Kündigung des Firmenticketvertrages haben und die Kündigung nicht schuldhaft verzögert werden darf. Zum anderen erfolgt die Fortzahlung des Zuschusses unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist längstens bis zum Ablauf des von der Beamtin oder dem Beamten gekündigten Firmenticketvertrages.

Absatz 3 regelt die Fortzahlung des Arbeitgeberzuschusses zum Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg in Fällen, in denen eine Kündigung des Firmenticketvertrages nicht effektiv wäre. Dies ist gegeben, wenn der Zeitraum ohne Anspruch auf Besoldung innerhalb der vereinbarten Kündigungsfrist für den Firmenticketvertrag liegt bzw. die Kündigungsfrist nicht überschreitet. Daher ist hier die Maßgabe, dass eine Kündigung durch die Beamtin oder den Beamten ohne schuldhaftes Verzögern zu veranlassen ist, nicht erforderlich.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Die Änderung beinhaltet die allgemeine Anhebung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 nach Besoldungsgruppe A 5.

Zu Artikel 4 (Änderung des Sonderzahlungsgesetzes (SZG))

Nummer 1 (Änderung des § 5 SZG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung der Besoldungsgruppe A 4 durch Artikel 3.

Nummer 2 (Änderung des § 6 SZG)

Die Änderung des Sonderbetrages für Kinder ist notwendig, da seit der Einführung des SZG der Betrag nie erhöht wurde. Eine Anpassung an die in den letzten Jahren gestiegenen Lebens- und Unterhaltskosten ist daher notwendig. Bislang wurde im SZG in den letzten Jahren lediglich der allgemeine Sonderzahlungsbetrag angepasst. Die Erhöhung des Sonderbetrages für Kinder trägt darüber hinaus dazu bei, den Abstand zum Grundsicherungsniveau zu erhöhen.

Zu Artikel 5 (Änderung weiterer Vorschriften)

Zu Artikel 5 § 1 (Änderung der Steuerverwaltungslaufbahnverordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der durch Artikel 3 Nummer 1 geänderten Rechtslage.

Zu Artikel 5 § 2 Nr. 1 bis 17. (Änderung der EZuIV)

Artikel 5 § 2 Nr. 1 bis 17 regeln die lineare Anpassung der ausgewiesenen Erschwerniszulagen zum 1. Januar 2021. Im Bereich der Erschwerniszulagen erfolgt gemäß den Ausführungen in der allgemeinen Begründung im vorliegenden Gesetzentwurf, zum 1. Januar 2021 grundsätzlich eine Erhöhung um 11,5 Prozentpunkte. Damit werden, neben der ab 1. Januar 2001 vorgesehenen Anpassung um 2,5 Prozentpunkte auch die prozentualen Erhöhungen der Besoldungsbezüge in den Jahren 2019 (4,3 Prozent) und 2020 (4,3 Prozent) unter Berücksichtigung des Aufwuchseffektes aus dem Vorjahr für die Erschwerniszulagenbeträge nachvollzogen. Nach dem bislang üblichen Verfahren wurde mit den Anpassungsgesetzen ausschließlich die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten gemäß § 3 ff. der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (EZuIV) regelmäßig prozentual erhöht.

In Artikel 5 § 2 Nr. 6 c) wird zudem eine redaktionelle Änderung umgesetzt. Im Zusammenhang mit dem Vollzugsdienstzulagen-Änderungsgesetz erfolgte eine fehlerhafte Änderungsanweisung in Artikel 3 Nr. 13 d) aa) des Gesetzes vom 05.06.2019 (GVBl. S. 278). Anstatt der Bezeichnung „Sprengstoffermittlerin oder Sprengstoffermittler“ wurde versehentlich der Begriff „Sprengstoffentschärferin oder Sprengstoffentschärfer“ verwendet. Daher wird der Verordnungstext an dieser Stelle redaktionell korrigiert.

Zu Artikel 5 § 3

Es handelt sich um die redaktionelle Anpassung des Verordnungstitels an den gendgerechten Sprachgebrauch. Des Weiteren sind die die Mehrarbeitsvergütungssätze für das Land Berlin sind zuletzt zum 1. Februar 2020 angepasst worden. Daher erfolgt mit diesem Gesetz die lineare Anpassung der ausgewiesenen Mehrarbeitsvergütungssätze zum 1. Januar 2021 um 2,5 Prozent.

Zu Artikel 6 (Änderung des Laufbahngesetzes)

Mit Artikel 3 des vorliegenden Gesetzes wird das Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 4 im Landesdienst aufgehoben. Es ist konsequent die entsprechende laufbahnrechtliche Regelung anzupassen und das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 ist damit künftig mit der Besoldungsgruppe A 5 bewertet. Das Laufbahnsegment der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt umfasst damit die Ämter der Besoldungsgruppe A 5 und A 6.

Zu Artikel 7 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes)

Zu Artikel 7 Nummer 1 (§ 2 Absatz 1 Nummer 7 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des Wegfalls des in § 14 Absatz 4 Satz 3 1. Halbsatz vorgesehenen Erhöhungsbetrages (siehe Nummer 2 Buchstabe a).

Zu Artikel 7 Nummer 2 (§ 14 LBeamtVG)

Zu Artikel 7 Nummer 2 Buchstabe a (§ 14 Absatz 4 LBeamtVG)

Künftig wird die amtsunabhängige Mindestversorgung nicht mehr aus der Besoldungsgruppe A 4, sondern aus der Besoldungsgruppe A 5 berechnet. Auf Grund der Erhöhung entfällt gleichzeitig der bisher in § 14 Absatz 4 Satz 3 LBeamtVG vorgesehene Erhöhungsbetrag in Höhe von 30,68 Euro. Die nunmehr vorgesehene Berechnung der amtsunabhängigen Mindestversorgung aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 ist eine Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 1, mit dem eine allgemeine Anhebung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 nach Besoldungsgruppe A 5 vorgenommen wird. Mit Artikel 8 werden auch die am 1. Januar 2021 vorhandenen Versorgungsberechtigten, deren Versorgung sich aus einer der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 berechnet, sinngemäß in die Besoldungsgruppe A 5 übergeleitet. Mit Inkrafttreten des Gesetzes wird es keine Versorgungsberechtigten mehr geben, deren amtsbezogene Versorgung sich aus der Besoldungsgruppe A 4 berechnet. Es ist daher sachgerecht, die amtsunabhängige Mindestversorgung ebenfalls auf der Basis der Besoldungsgruppe A 5 zu berechnen.

Die Streichung des § 14 Absatz 4 Satz 4 ist redaktioneller Art. Mit Rundschreiben I Nummer 20/2013 vom 23. August 2013 hatte die Senatsverwaltung für Inneres und Sport entschieden, dass die Vorschrift wegen des Verstoßes gegen das EU-Gemeinschaftsrecht nicht mehr anzuwenden ist.

Zu Artikel 7 Nummer 2 Buchstabe b (§ 14 Absatz 5 Satz 2 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Artikel 7 Nummer 3 (§ 20 Absatz 1 Satz 2 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe a.

Zu Artikel 7 Nummer 4 (§ 36 Absatz 3 Satz 3 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe a. Auch das Mindestunfallruhegehalt wird nunmehr auf der Basis der Besoldungsgruppe A 5 berechnet.

Zu Artikel 7 Nummer 5 (§ 53 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 sowie Satz 2 LBeamtVG)

Infolge der Überleitung der aktiven Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 4 in die Besoldungsgruppe A 5 und der entsprechenden Überleitung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie der Anhebung der amtsunabhängigen Mindestversorgung werden die beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- oder Erwerbssatzeinkommen maßgebenden Mindesthöchstgrenzen angepasst.

Zu Artikel 7 Nummer 6 (§ 69 Absatz 1 Nummer 3 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe a.

Zu Artikel 8 (Überleitungen)

Die Änderung beinhaltet die allgemeine Anhebung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 von Besoldungsgruppe A 4 nach Besoldungsgruppe A 5. Mit Satz 2 der Vorschrift

wird die Regelung für die vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren erdientes Ruhegehalt sich aus einer der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 berechnet, sowie deren Hinterbliebene sinngemäß nachvollzogen. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird eine Versorgung mindestens aus der Besoldungsgruppe A 5 berechnet. Dies gilt nicht nur für die Berechnung des Ruhegehaltes, sondern auch für die Berechnung der Hinterbliebenenversorgung.

Zu Artikel 9 (Generalklausel)

Mit der Regelung wird klargestellt, dass bei Rechtsverweisungen auf Vorschriften oder Anlagen, die mit diesem Gesetz geändert oder ersetzt werden, die Rechtsverweisungen nunmehr auf die nach diesem Gesetz geänderten oder ersetzten Vorschriften oder Anlagen Bezug nehmen.

Soweit im Rahmen des Anpassungsgesetzes Beträge erhöht werden, bleiben die diesen Beträgen zugrundeliegenden materiellen Anspruchsgrundlagen des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin unberührt (z.B. für die Besoldungsordnungen und deren zugewiesenen Besoldungsgruppen).

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Die Vorschriften regeln das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

c) Beteiligungen:

Der Entwurf des Gesetzes ist dem Hauptpersonalrat (HPR), dem Haupttrichter - Staatsanwaltsrat, der Hauptschwerbehindertenvertretung und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie dem Rat der Bürgermeister zugeleitet worden.

aa) Hauptpersonalrat, Haupttrichter- und Staatsanwaltsrat, Hauptschwerbehindertenvertretung, Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände:

bb) Rat der Bürgermeister

....

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Auswirkungen der Erhöhung der Dienstbezüge auf Privathaushalte und die Wirtschaft sind nicht quantifizierbar.

D. Gesamtkosten:

Durch die Erhöhung der Dienstbezüge und der Versorgungsbezüge entstehen im Jahr 2021 Kosten in Höhe von rund 128,3 Mio. Euro.

Für die Erhöhung der Anwärtergrundbeträge entstehen im Jahr 2021 Kosten in Höhe von rund 3,6 Mio. Euro.

Die Erhöhung von Auslandszuschlag und Auslandskinderzuschlag um 2 v.H. im Jahr 2021 führt zu nicht bezifferbaren Mehrkosten. Angesichts der geringen Anzahl von im Ausland eingesetzten Beamtinnen und Beamten wird mit den Erhöhungen jedoch keine nennenswerte Ausweitung des Kostenvolumens verbunden sein.

Im BBesG BE sind die Stellenzulagen in den Fußnoten zu den einzelnen Ämtern oder in den Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen in unterschiedlicher Höhe und für sehr unterschiedliche Personenkreise geregelt. Detaillierte Übersichten zur Anzahl der Beamtinnen und Beamten, die die jeweiligen Stellenzulagen erhalten, liegen nicht vor. Daher erfolgen hier belastbare Angaben zu den Kosten ausschließlich für den größten Personalkörper der Berliner Vollzugsdienste im Bereich der Polizei, der Feuerwehr und der Justiz. Für diesen zulagenberechtigten Personenkreis (ca. 19.650 Zulagenberechtigte) entstehen im Jahr 2021 Kosten von ca. 0,9 Mio. Euro.

Durch die Erhöhung der Erschwerniszulagen entstehen im Jahr 2021 Kosten in Höhe von rund [...] Mio. Euro.

Durch die gesetzliche Überleitung der aktiven Bestandsbeamtinnen- und Beamten von Besoldungsgruppe A 4 nach Besoldungsgruppe A 5 entstehen Kosten in Höhe von rund 200.000 Euro. Für die entsprechende Überleitung der Versorgungsberechtigten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 in die Besoldungsgruppe A 5 sowie die Anhebung der Mindestversorgung nach Besoldungsgruppe A 5 entstehen für das Jahr 2021 Kosten in Höhe von rund 1,26 Mio. Euro.

Die Anhebung des Sonderbetrages für Kinder im Sonderzahlungsgesetz verursacht Kosten in Höhe von rund 1 Mio. Euro.

Die Kosten der vorsorglichen Einführung der Fortzahlungsregelung des Zuschusses des Dienstherrn zu einem Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg lassen sich auf Grund der nicht vorhersehbaren Anzahl der Fälle nicht darstellen.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Das Land Brandenburg ist über den Gesetzentwurf informiert worden und die Abgabe einer Stellungnahme freigestellt worden.

Aufgrund der unterschiedlichen Entwicklung der Besoldung seit Inkrafttreten der Föderalismusreform I am 1. September 2006 ist eine Abstimmung mit dem Land Brandenburg über den vorgelegten Gesetzentwurf entbehrlich.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Den in den Ausführungen zu D. dargestellten Mehrausgaben steht in dem Haushaltsplan 2020/2021 für das Jahr 2021 eine entsprechende Vorsorge gegenüber, so dass aus diesem Grund kein Risiko für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 entsteht.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den

Der Senat von Berlin

Regierender Bürgermeister

Senator für Finanzen

Bisherige Fassung

Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin

§ 74 a

(1) bis (7)

(8) Den ~~Tarif- und sonstigen Angestellten~~ des Landes kann in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 7 eine ~~Ballungsraumzu-
lage~~ gewährt werden. Satz 1 gilt auch für die Beschäftigten der Beteiligungen des Landes.

§ 74 b

(1) Beamten mit Dienstbezügen der Besoldungsgruppen oberhalb der Besoldungsgruppe A 13, die von § 74a nicht erfasst sind, wird ein nicht ruhegehaltfähiger monatlicher Zuschuss in Höhe von 15 Euro zu den für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg entstehenden Kosten gewährt.

(2) Auf Firmentickets im Sinne des Absatzes 1 findet § 10 keine Anwendung.

(3) Der monatliche Zuschuss nach Absatz 1 kann den ~~Tarif- und sonstigen Angestellten~~ des Landes in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 gewährt werden. Satz 1 gilt auch für die Beschäftigten der Beteiligungen des Landes.

Neue Fassung

Artikel 2 – Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG BE)

§ 74 a

unverändert

(8) Den **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern** des Landes kann in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 7 eine **Hauptstadtzulage** gewährt werden. Satz 1 gilt auch für die Beschäftigten der Beteiligungen des Landes.

§ 74 b

(1) **Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern** mit Dienstbezügen der Besoldungsgruppen oberhalb der Besoldungsgruppe A 13, die von § 74a nicht erfasst sind, wird ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschuss in Höhe von 15 Euro zu den für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg entstehenden Kosten gewährt.“

(2) unverändert

(3) Der monatliche Zuschuss nach Absatz 1 kann den **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern** des Landes in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 gewährt werden. Satz 1 gilt auch für die Beschäftigten der Beteiligungen des Landes.

„§ 74c

Fortzahlung des Zuschusses für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg

(1) Die in den §§ 74a und 74b geregelten Zuschüsse zum Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg können Beamten unter Maßgabe der Absätze 2 und 3 in Ausnahmefällen für Zeiträume, für die ein Anspruch auf Besoldung gemäß § 3 nicht besteht, in Höhe von 15 Euro fortgezahlt werden.

(2) Die Fortzahlung des Zuschusses zum Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg nach Absatz 1 erfolgt unter der Maßgabe, dass der Beamte eine aus von ihm zu vertretenden Gründen notwendige Kündigung des Firmentickets des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg ohne schuldhaftes Verzögern veranlasst. Die Fortzahlung des Zuschusses zum Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg erfolgt längstens bis zum Ablauf des vom Beamten gekündigten Firmenticketvertrages.

(3) Abweichend von Absatz 2 erfolgt die Fortzahlung des Zuschusses zum Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg ohne die dort geregelte Maßgabe für einen Zeitraum ohne Anspruch auf Besoldung gemäß § 3 soweit dieser die Kündigungsfrist für einen vom Beamten abgeschlossenen Firmenticketvertrag des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg nicht überschreitet und der Anspruch auf Besoldung gemäß § 3 im unmittelbaren Anschluss an den Zeitraum ohne Anspruch auf Besoldung wieder besteht.“

Landesbesoldungsgesetz (LBesG)

§ 2a Eingangsamter

Als Eingangsamter für die Laufbahnen des einfachen Dienstes wird das Amt der Besoldungsgruppe A-4 festgelegt.

Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung (Sonderzahlungsgesetz - SZG)

§ 5 Höhe der Sonderzahlung

(1) Die Sonderzahlung bemisst sich unter Berücksichtigung des § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach der Besoldungsgruppe, die am 1. Dezember für die Bezügezahlung maßgebend ist. Sie beträgt ab dem Jahr 2018

1. für die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A-4 bis A 9 1.550 Euro, für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgung sich aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 berechnet, 775 Euro,

2. für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter in den übrigen Besoldungsgruppen 900 Euro, für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgung sich aus den übrigen Besoldungsgruppen berechnet, 450 Euro und

3. für die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst 500 Euro.

§ 6 Sonderbetrag für Kinder

Artikel 3 – Änderung des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG)

§ 2 a Eingangsamter

Als Eingangsamter für die Laufbahnen des einfachen Dienstes wird das Amt der Besoldungsgruppe **A 5** festgelegt.

Artikel 4 – Änderung des Sonderzahlungsgesetzes

§ 5 Höhe der Sonderzahlung

(1) Die Sonderzahlung bemisst sich unter Berücksichtigung des § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach der Besoldungsgruppe, die am 1. Dezember für die Bezügezahlung maßgebend ist. Sie beträgt ab dem Jahr 2018

1. für die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen **A 5** bis A 9 1.550 Euro, für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgung sich aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 berechnet, 775 Euro,

2. für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter in den übrigen Besoldungsgruppen 900 Euro, für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgung sich aus den übrigen Besoldungsgruppen berechnet, 450 Euro und

3. für die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst 500 Euro.

§ 6 Sonderbetrag für Kinder

(1) Neben der jährlichen Sonderzahlung wird der oder dem Berechtigten für jedes Kind, für das ihr oder ihm im Monat Dezember Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, ein Sonderbetrag in Höhe von ~~25,56 Euro~~ gewährt. § 40 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin findet entsprechende Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes oder entsprechenden Vorschriften gewährt wird oder deshalb nicht gewährt wird, weil in der Person der Waise oder einer anderen Person Ausschlussgründe nach § 65 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, eine Person vorhanden ist, die nach § 62 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes anspruchsberechtigt ist oder die Waise Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat; dies gilt nicht, wenn die Waise bereits bei einer anderen Person nach Satz 1 zu berücksichtigen ist.

(1) Neben der jährlichen Sonderzahlung wird der oder dem Berechtigten für jedes Kind, für das ihr oder ihm im Monat Dezember Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, ein Sonderbetrag in Höhe von **50,00 Euro** gewährt. § 40 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin findet entsprechende Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes oder entsprechenden Vorschriften gewährt wird oder deshalb nicht gewährt wird, weil in der Person der Waise oder einer anderen Person Ausschlussgründe nach § 65 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, eine Person vorhanden ist, die nach § 62 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes anspruchsberechtigt ist oder die Waise Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat; dies gilt nicht, wenn die Waise bereits bei einer anderen Person nach Satz 1 zu berücksichtigen ist.

<p>Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung (Steuerverwaltungslaufbahnverordnung - StLV) Vom 29. April 2014, die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19.12.2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist</p>	<p>Artikel 5 § 1 - Änderung der Steuerverwaltungslaufbahnverordnung</p>																																																																																																
<p>Anlage (zu § 2) Zuordnung der regelmäßig zu durchlaufenden Ämter</p>	<p>Anlage (zu § 2) Zuordnung der regelmäßig zu durchlaufenden Ämter</p>																																																																																																
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Besoldungsgruppe</th> <th>Bezeichnung der Ämter</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2">Laufbahngruppe 1</td> </tr> <tr> <td>A 4</td> <td>Amtsmeisterin, Amtsmeister (erstes Einstiegsamt)</td> </tr> <tr> <td>A 5</td> <td>Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister</td> </tr> <tr> <td>A 6</td> <td>Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister</td> </tr> <tr> <td>A 7</td> <td>Steuersekretärin, Steuersekretär (zweites Einstiegsamt)</td> </tr> <tr> <td>A 8</td> <td>Steuerobersekretärin, Steuerobersekretär</td> </tr> <tr> <td>A 9</td> <td>Steuerhauptsekretärin, Steuerhauptsekretär</td> </tr> <tr> <td>A 9</td> <td>Steueramtsinspektorin, Steueramtsinspektor</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Laufbahngruppe 2</td> </tr> <tr> <td>A 9</td> <td>Steuerinspektorin, Steuerinspektor (erstes Einstiegsamt)</td> </tr> <tr> <td>A 10</td> <td>Steueroberinspektorin, Steueroberinspektor</td> </tr> <tr> <td>A 11</td> <td>Steueramtfrau, Steueramtman</td> </tr> <tr> <td>A 12</td> <td>Steueramtsrätin, Steueramtsrat</td> </tr> <tr> <td>A 13</td> <td>Steueroberamtsrätin, Steueroberamtsrat</td> </tr> <tr> <td>A 14</td> <td>Regierungsrätin, Regierungsrat (zweites Einstiegsamt)</td> </tr> <tr> <td>A 14</td> <td>Oberregierungsrätin, Oberregierungsrat</td> </tr> <tr> <td>A 15</td> <td>Regierungsdirektorin, Regierungsdirektor</td> </tr> <tr> <td>A 16</td> <td>Leitende Regierungsdirektorin, Leitender Regierungsdirektor</td> </tr> <tr> <td>B 2</td> <td>Senatsrätin, Senatsrat</td> </tr> <tr> <td>B 3</td> <td>Leitende Senatsrätin, Leitender Senatsrat</td> </tr> <tr> <td>B 4</td> <td>Senatsrätin, Senatsrat</td> </tr> <tr> <td>B 5</td> <td>Leitende Senatsrätin, Leitender Senatsrat</td> </tr> <tr> <td>B 5</td> <td>Senatsdirigentin, Senatsdirigent</td> </tr> </tbody> </table>	Besoldungsgruppe	Bezeichnung der Ämter	Laufbahngruppe 1		A 4	Amtsmeisterin, Amtsmeister (erstes Einstiegsamt)	A 5	Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister	A 6	Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister	A 7	Steuersekretärin, Steuersekretär (zweites Einstiegsamt)	A 8	Steuerobersekretärin, Steuerobersekretär	A 9	Steuerhauptsekretärin, Steuerhauptsekretär	A 9	Steueramtsinspektorin, Steueramtsinspektor	Laufbahngruppe 2		A 9	Steuerinspektorin, Steuerinspektor (erstes Einstiegsamt)	A 10	Steueroberinspektorin, Steueroberinspektor	A 11	Steueramtfrau, Steueramtman	A 12	Steueramtsrätin, Steueramtsrat	A 13	Steueroberamtsrätin, Steueroberamtsrat	A 14	Regierungsrätin, Regierungsrat (zweites Einstiegsamt)	A 14	Oberregierungsrätin, Oberregierungsrat	A 15	Regierungsdirektorin, Regierungsdirektor	A 16	Leitende Regierungsdirektorin, Leitender Regierungsdirektor	B 2	Senatsrätin, Senatsrat	B 3	Leitende Senatsrätin, Leitender Senatsrat	B 4	Senatsrätin, Senatsrat	B 5	Leitende Senatsrätin, Leitender Senatsrat	B 5	Senatsdirigentin, Senatsdirigent	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Besoldungsgruppe</th> <th>Bezeichnung der Ämter</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2">Laufbahngruppe 1</td> </tr> <tr> <td>A 4</td> <td>Amtsmeisterin, Amtsmeister (erstes Einstiegsamt)</td> </tr> <tr> <td>A 5</td> <td>Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister (erstes Einstiegsamt)</td> </tr> <tr> <td>A 6</td> <td>Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister</td> </tr> <tr> <td>A 7</td> <td>Steuersekretärin, Steuersekretär (zweites Einstiegsamt)</td> </tr> <tr> <td>A 8</td> <td>Steuerobersekretärin, Steuerobersekretär</td> </tr> <tr> <td>A 9</td> <td>Steuerhauptsekretärin, Steuerhauptsekretär</td> </tr> <tr> <td>A 9</td> <td>Steueramtsinspektorin, Steueramtsinspektor</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Laufbahngruppe 2</td> </tr> <tr> <td>A 9</td> <td>Steuerinspektorin, Steuerinspektor (erstes Einstiegsamt)</td> </tr> <tr> <td>A 10</td> <td>Steueroberinspektorin, Steueroberinspektor</td> </tr> <tr> <td>A 11</td> <td>Steueramtfrau, Steueramtman</td> </tr> <tr> <td>A 12</td> <td>Steueramtsrätin, Steueramtsrat</td> </tr> <tr> <td>A 13</td> <td>Steueroberamtsrätin, Steueroberamtsrat</td> </tr> <tr> <td>A 14</td> <td>Regierungsrätin, Regierungsrat (zweites Einstiegsamt)</td> </tr> <tr> <td>A 14</td> <td>Oberregierungsrätin, Oberregierungsrat</td> </tr> <tr> <td>A 15</td> <td>Regierungsdirektorin, Regierungsdirektor</td> </tr> <tr> <td>A 16</td> <td>Leitende Regierungsdirektorin, Leitender Regierungsdirektor</td> </tr> <tr> <td>B 2</td> <td>Senatsrätin, Senatsrat</td> </tr> <tr> <td>B 3</td> <td>Leitende Senatsrätin, Leitender Senatsrat</td> </tr> <tr> <td>B 4</td> <td>Senatsrätin, Senatsrat</td> </tr> <tr> <td>B 5</td> <td>Leitende Senatsrätin, Leitender Senatsrat</td> </tr> <tr> <td>B 5</td> <td>Senatsdirigentin, Senatsdirigent</td> </tr> </tbody> </table>	Besoldungsgruppe	Bezeichnung der Ämter	Laufbahngruppe 1		A 4	Amtsmeisterin, Amtsmeister (erstes Einstiegsamt)	A 5	Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister (erstes Einstiegsamt)	A 6	Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister	A 7	Steuersekretärin, Steuersekretär (zweites Einstiegsamt)	A 8	Steuerobersekretärin, Steuerobersekretär	A 9	Steuerhauptsekretärin, Steuerhauptsekretär	A 9	Steueramtsinspektorin, Steueramtsinspektor	Laufbahngruppe 2		A 9	Steuerinspektorin, Steuerinspektor (erstes Einstiegsamt)	A 10	Steueroberinspektorin, Steueroberinspektor	A 11	Steueramtfrau, Steueramtman	A 12	Steueramtsrätin, Steueramtsrat	A 13	Steueroberamtsrätin, Steueroberamtsrat	A 14	Regierungsrätin, Regierungsrat (zweites Einstiegsamt)	A 14	Oberregierungsrätin, Oberregierungsrat	A 15	Regierungsdirektorin, Regierungsdirektor	A 16	Leitende Regierungsdirektorin, Leitender Regierungsdirektor	B 2	Senatsrätin, Senatsrat	B 3	Leitende Senatsrätin, Leitender Senatsrat	B 4	Senatsrätin, Senatsrat	B 5	Leitende Senatsrätin, Leitender Senatsrat	B 5	Senatsdirigentin, Senatsdirigent
Besoldungsgruppe	Bezeichnung der Ämter																																																																																																
Laufbahngruppe 1																																																																																																	
A 4	Amtsmeisterin, Amtsmeister (erstes Einstiegsamt)																																																																																																
A 5	Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister																																																																																																
A 6	Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister																																																																																																
A 7	Steuersekretärin, Steuersekretär (zweites Einstiegsamt)																																																																																																
A 8	Steuerobersekretärin, Steuerobersekretär																																																																																																
A 9	Steuerhauptsekretärin, Steuerhauptsekretär																																																																																																
A 9	Steueramtsinspektorin, Steueramtsinspektor																																																																																																
Laufbahngruppe 2																																																																																																	
A 9	Steuerinspektorin, Steuerinspektor (erstes Einstiegsamt)																																																																																																
A 10	Steueroberinspektorin, Steueroberinspektor																																																																																																
A 11	Steueramtfrau, Steueramtman																																																																																																
A 12	Steueramtsrätin, Steueramtsrat																																																																																																
A 13	Steueroberamtsrätin, Steueroberamtsrat																																																																																																
A 14	Regierungsrätin, Regierungsrat (zweites Einstiegsamt)																																																																																																
A 14	Oberregierungsrätin, Oberregierungsrat																																																																																																
A 15	Regierungsdirektorin, Regierungsdirektor																																																																																																
A 16	Leitende Regierungsdirektorin, Leitender Regierungsdirektor																																																																																																
B 2	Senatsrätin, Senatsrat																																																																																																
B 3	Leitende Senatsrätin, Leitender Senatsrat																																																																																																
B 4	Senatsrätin, Senatsrat																																																																																																
B 5	Leitende Senatsrätin, Leitender Senatsrat																																																																																																
B 5	Senatsdirigentin, Senatsdirigent																																																																																																
Besoldungsgruppe	Bezeichnung der Ämter																																																																																																
Laufbahngruppe 1																																																																																																	
A 4	Amtsmeisterin, Amtsmeister (erstes Einstiegsamt)																																																																																																
A 5	Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister (erstes Einstiegsamt)																																																																																																
A 6	Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister																																																																																																
A 7	Steuersekretärin, Steuersekretär (zweites Einstiegsamt)																																																																																																
A 8	Steuerobersekretärin, Steuerobersekretär																																																																																																
A 9	Steuerhauptsekretärin, Steuerhauptsekretär																																																																																																
A 9	Steueramtsinspektorin, Steueramtsinspektor																																																																																																
Laufbahngruppe 2																																																																																																	
A 9	Steuerinspektorin, Steuerinspektor (erstes Einstiegsamt)																																																																																																
A 10	Steueroberinspektorin, Steueroberinspektor																																																																																																
A 11	Steueramtfrau, Steueramtman																																																																																																
A 12	Steueramtsrätin, Steueramtsrat																																																																																																
A 13	Steueroberamtsrätin, Steueroberamtsrat																																																																																																
A 14	Regierungsrätin, Regierungsrat (zweites Einstiegsamt)																																																																																																
A 14	Oberregierungsrätin, Oberregierungsrat																																																																																																
A 15	Regierungsdirektorin, Regierungsdirektor																																																																																																
A 16	Leitende Regierungsdirektorin, Leitender Regierungsdirektor																																																																																																
B 2	Senatsrätin, Senatsrat																																																																																																
B 3	Leitende Senatsrätin, Leitender Senatsrat																																																																																																
B 4	Senatsrätin, Senatsrat																																																																																																
B 5	Leitende Senatsrätin, Leitender Senatsrat																																																																																																
B 5	Senatsdirigentin, Senatsdirigent																																																																																																

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung - EZuIV)	Artikel 5 § 2- Änderung der Erschwerniszulagenverordnung (EZuIV)
<p>...</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Höhe und Berechnung der Zulage</p> <p>(1) Die Zulage beträgt für Dienst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, 3,65 Euro je Stunde, 2. a) an den übrigen Samstagen in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr 0,72 Euro je Stunde sowie b) im Übrigen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr 1,68 Euro je Stunde. <p>(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a beträgt die Zulage</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Beamtinnen und Beamte nach den Nummern 9 und 10 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin sowie 2. für Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin bei Justizvollzugsanstalten <p>0,83 Euro je Stunde; dies gilt auch für entsprechende Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.</p> <p>...</p>	<p>...</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Höhe und Berechnung der Zulage</p> <p>(1) Die Zulage beträgt für Dienst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, 3,74 Euro je Stunde, 2. a) an den übrigen Samstagen in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr 0,80 Euro je Stunde sowie b) im Übrigen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr 1,87 Euro je Stunde. <p>(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a beträgt die Zulage</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Beamtinnen und Beamte nach den Nummern 9 und 10 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin sowie 2. für Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin bei Justizvollzugsanstalten <p>0,93 Euro je Stunde; dies gilt auch für entsprechende Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.</p> <p>...</p>

§ 7

Zulage für Tätigkeiten in Todesermittlungssachen

- (1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erhalten für die Tätigkeiten in Todesermittlungssachen nach Absatz 2 eine Zulage.
- (2) Die Zulage für Tätigkeiten in Todesermittlungssachen beträgt
 1. je Leichenbesichtigung ohne tiefgreifende körperliche Veränderungen am Leichnam, wie etwa fortgeschrittene Fäulnis oder durch äußere Einwirkung verursachte Körperöffnungen oder Körperteilabtrennungen, 5 Euro,
 2. je Leichenbesichtigung mit tiefgreifenden körperlichen Veränderungen am Leichnam, wie etwa fortgeschrittene Fäulnis oder durch äußere Einwirkung verursachte Körperöffnungen oder Körperteilabtrennungen, 15 Euro,
 3. je Teilnahme an einer Obduktion 10 Euro.
- ...

§ 8

Zulage für Tätigkeiten in Brandermittlungssachen

- (1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erhalten für die Tätigkeiten in Brandermittlungssachen unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Gefährdungsbeurteilung (GBU) nach den §§ 3, 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes nach Absatz 2 eine Zulage. Die Zulage nach Absatz 2 gilt analog auch für sonstige Ermittlungssachen, die eine Untersuchungstätigkeit im Gefahrenbereich nötig machen.
- (2) Die Zulage für Tätigkeiten in Brandermittlungssachen beträgt je kriminalpolizeiliche Brandortbesichtigung

§ 7

Zulage für Tätigkeiten in Todesermittlungssachen

- (1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erhalten für die Tätigkeiten in Todesermittlungssachen nach Absatz 2 eine Zulage.
- (2) Die Zulage für Tätigkeiten in Todesermittlungssachen beträgt
 1. je Leichenbesichtigung ohne tiefgreifende körperliche Veränderungen am Leichnam, wie etwa fortgeschrittene Fäulnis oder durch äußere Einwirkung verursachte Körperöffnungen oder Körperteilabtrennungen, **5,58** Euro,
 2. je Leichenbesichtigung mit tiefgreifenden körperlichen Veränderungen am Leichnam, wie etwa fortgeschrittene Fäulnis oder durch äußere Einwirkung verursachte Körperöffnungen oder Körperteilabtrennungen, **16,73** Euro,
 3. je Teilnahme an einer Obduktion **11,15** Euro.
- ...

§ 8

Zulage für Tätigkeiten in Brandermittlungssachen

- (1) unverändert
- (2) Die Zulage für Tätigkeiten in Brandermittlungssachen beträgt je kriminalpolizeiliche Brandortbesichtigung

1.im Gefahrenbereich 1 (GB1) ~~40~~ Euro,
2.im Gefahrenbereich 2 (GB2) ~~15~~ Euro,
3.im Gefahrenbereich 3 (GB3) ~~30~~ Euro.

...

§ 9
Zulage für den Einsatz in einer
Alarmhundertschaft

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erhalten für jeden Einsatz in einer Alarmhundertschaft eine Zulage von ~~20~~ Euro, höchstens jedoch ~~60~~ Euro monatlich.

§ 10
Zulage für den Umgang mit Munition mit
besonders hohem Gefährlichkeitsgrad

Beamtinnen und Beamte erhalten für das Laborieren, Delaborieren und Untersuchen von Munition und Munitionskomponenten mit besonders hohem Gefährlichkeitsgrad, insbesondere von unbekannter, beanstandeter oder belasteter Munition, eine Zulage in Höhe von ~~4,06~~ Euro täglich. Die Tätigkeit muss von der Beamtin oder dem Beamten selbst ausgeübt werden. Bei einem Einsatz von mehr als sechs Stunden täglich erhöht sich die Zulage für jede weitere Stunde um ~~0,82~~ Euro, höchstens jedoch bis zu ~~8,16~~ Euro.

§ 11
Zulage für Tätigkeiten der Sprengstoffentschärferinnen und Sprengstoffentschärfer
sowie Sprengstoffermittlerinnen und Sprengstoffermittler

1.im Gefahrenbereich 1 (GB1) **11,15** Euro,
2.im Gefahrenbereich 2 (GB2) **16,73** Euro,
3.im Gefahrenbereich 3 (GB3) **33,45** Euro.

...

§ 9
Zulage für den Einsatz in einer
Alarmhundertschaft

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erhalten für jeden Einsatz in einer Alarmhundertschaft eine Zulage von **22,30** Euro, höchstens jedoch **66,90** Euro monatlich.

§ 10
Zulage für den Umgang mit Munition mit
besonders hohem Gefährlichkeitsgrad

Beamtinnen und Beamte erhalten für das Laborieren, Delaborieren und Untersuchen von Munition und Munitionskomponenten mit besonders hohem Gefährlichkeitsgrad, insbesondere von unbekannter, beanstandeter oder belasteter Munition, eine Zulage in Höhe von **4,53** Euro täglich. Die Tätigkeit muss von der Beamtin oder dem Beamten selbst ausgeübt werden. Bei einem Einsatz von mehr als sechs Stunden täglich erhöht sich die Zulage für jede weitere Stunde um **0,91** Euro, höchstens jedoch bis zu **9,10** Euro.

§ 11
Zulage für Tätigkeiten der Sprengstoffentschärferinnen und Sprengstoffentschärfer
sowie Sprengstoffermittlerinnen und Sprengstoffermittler

- (1) Beamtinnen und Beamte mit gültigem Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Sprengstoffentschärferin oder zum Sprengstoffentschärfer, deren ständige Aufgabe das Prüfen, Entschärfen und Beseitigen unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen ist, erhalten eine Zulage. Die Zulage beträgt ~~28,04~~ Euro für jeden Einsatz im unmittelbaren Gefahrenbereich, der erforderlich wird, um verdächtige Gegenstände einer näheren Behandlung zu unterziehen. Unmittelbarer Gefahrenbereich ist der Wirkungsbereich einer möglichen Explosion oder eines Brandes. Die Behandlung umfasst insbesondere
1. optische, akustische, elektronische und mechanische Prüfung auf Spreng-, Zünd- und Brandvorrichtungen,
 2. Überwinden von Sprengfallen, Öffnen von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen, Trennen der Zündkette, Unterbrechen der Zündauslösevorrichtung, Neutralisieren, Phlegmatisieren,
 3. Vernichten, Transportvorbehandlung, Verladen, Transportieren der unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen oder ihrer Teile.
- (2) Besondere Schwierigkeiten bei dem Unschädlichmachen oder Delaborieren von Spreng- und Brandvorrichtungen oder ähnlichen Gegenständen, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten, können mit einer Erhöhung der Zulage auf bis zu ~~280,10~~ Euro für jeden Einsatz abgegolten werden.
- (3) Beamte mit gültigem Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Sprengstoffermittler ¹⁾, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als Sprengstoffermittler mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen, erhalten eine Zulage von ~~46,84~~ Euro je Einsatz. Der Umgang umfasst insbesondere Sicherstellung, Asservierung und Transport.

Fußnoten

- (1) Beamtinnen und Beamte mit gültigem Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Sprengstoffentschärferin oder zum Sprengstoffentschärfer, deren ständige Aufgabe das Prüfen, Entschärfen und Beseitigen unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen ist, erhalten eine Zulage. Die Zulage beträgt **31,23** Euro für jeden Einsatz im unmittelbaren Gefahrenbereich, der erforderlich wird, um verdächtige Gegenstände einer näheren Behandlung zu unterziehen. Unmittelbarer Gefahrenbereich ist der Wirkungsbereich einer möglichen Explosion oder eines Brandes. Die Behandlung umfasst insbesondere
1. optische, akustische, elektronische und mechanische Prüfung auf Spreng-, Zünd- und Brandvorrichtungen,
 2. Überwinden von Sprengfallen, Öffnen von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen, Trennen der Zündkette, Unterbrechen der Zündauslösevorrichtung, Neutralisieren, Phlegmatisieren,
 3. Vernichten, Transportvorbehandlung, Verladen, Transportieren der unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen oder ihrer Teile.
- (2) Besondere Schwierigkeiten bei dem Unschädlichmachen oder Delaborieren von Spreng- und Brandvorrichtungen oder ähnlichen Gegenständen, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten, können mit einer Erhöhung der Zulage auf bis zu **312,31** Euro für jeden Einsatz abgegolten werden.
- (3) Beamte mit gültigem Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung **zur Sprengstoffermittlerin oder zum Sprengstoffermittler**, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als **Sprengstoffermittlerin oder Sprengstoffermittler** mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen, erhalten eine Zulage von **18,74** Euro je Einsatz. Der Umgang umfasst insbesondere Sicherstellung, Asservierung und Transport.

1)

[Red. Anm.: Die Änderungsanweisung des Artikel 3 Nr. 13 d) aa) des Gesetzes vom 05.06.2019 (GVBl. S. 278) lautet:
...„vor den Wörtern „zum Sprengstoffentschärfer“ die Wörter „zur Sprengstoffentschärferin oder“ eingefügt“.
Die Änderungsanweisung kann an dieser Stelle nicht umgesetzt werden.]

...

§ 13
Höhe der Zulage

(1) Die Zulage für eine Tätigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 beträgt für jeden Tag bei Überwindung eines Höhenunterschiedes

von mehr als 20 Metern ~~1,73~~ Euro,

von mehr als 50 Metern ~~2,89~~ Euro,

von mehr als 100 Metern ~~4,63~~ Euro,

von mehr als 200 Metern ~~7,54~~ Euro,

von mehr als 300 Metern ~~10,42~~ Euro.

Diese Sätze erhöhen sich, wenn vom Erdboden bis zum Fußpunkt der Leitern oder Sprossen ein Höhenunterschied besteht

von mehr als 50 Metern um ~~0,58~~ Euro,

von mehr als 100 Metern um ~~1,16~~ Euro,

von mehr als 200 Metern um ~~1,73~~ Euro,

von mehr als 300 Metern um ~~2,32~~ Euro.

§ 13
Höhe der Zulage

(1) Die Zulage für eine Tätigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 beträgt für jeden Tag bei Überwindung eines Höhenunterschiedes

von mehr als 20 Metern **1,93** Euro,

von mehr als 50 Metern **3,22** Euro,

von mehr als 100 Metern **5,16** Euro,

von mehr als 200 Metern **8,41** Euro,

von mehr als 300 Metern **11,62** Euro.

Diese Sätze erhöhen sich, wenn vom Erdboden bis zum Fußpunkt der Leitern oder Sprossen ein Höhenunterschied besteht

von mehr als 50 Metern um **0,65** Euro,

von mehr als 100 Metern um **1,29** Euro,

von mehr als 200 Metern um **1,93** Euro,

von mehr als 300 Metern um **2,59** Euro.

Sie erhöhen sich ferner, wenn die Tätigkeit in den Monaten November bis März durchgeführt wird, um jeweils 25 vom Hundert.

(2) Die Zulage für Tätigkeiten nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 beträgt für jeden Tag bei

1. Inaugenscheinnahme aus besonderem Anlass, Prüfgängen, Erkundungen, Einweisungen oder Beaufsichtigungen

1,15 Euro,

2. Instandhalten, Instandsetzen oder Abnehmen

1,73 Euro,

3. Errichten oder Abbrechen

2,32 Euro.

Die Sätze erhöhen sich, wenn die Tätigkeiten in den Monaten November bis März durchgeführt werden, um jeweils 25 vom Hundert.

§ 16
Zulage für Klimaerprobung

Beamtinnen und Beamte, die an einer Klimaerprobung im Freien bei extremen Kälte- oder Hitzeeinwirkungen teilnehmen, erhalten eine Zulage. Die Zulage beträgt bei einem Wind-Chill-Faktor von mindestens 1.400 oder bei einem Wet-Bulb-Globe-Temperature-Index von mindestens 20 °C 2,28 Euro täglich. Die Zulage erhöht sich bei einem Wind-Chill-Faktor von mehr als 1.600 oder bei einem Wet-Bulb-Globe-Temperature-Index von mehr als 30 °C um 0,57 Euro täglich.

Sie erhöhen sich ferner, wenn die Tätigkeit in den Monaten November bis März durchgeführt wird, um jeweils 25 vom Hundert.

(2) Die Zulage für Tätigkeiten nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 beträgt für jeden Tag bei

1. Inaugenscheinnahme aus besonderem Anlass, Prüfgängen, Erkundungen, Einweisungen oder Beaufsichtigungen

1,28 Euro,

2. Instandhalten, Instandsetzen oder Abnehmen

1,93 Euro,

3. Errichten oder Abbrechen

2,59 Euro.

Die Sätze erhöhen sich, wenn die Tätigkeiten in den Monaten November bis März durchgeführt werden, um jeweils 25 vom Hundert.

§ 16
Zulage für Klimaerprobung

Beamtinnen und Beamte, die an einer Klimaerprobung im Freien bei extremen Kälte- oder Hitzeeinwirkungen teilnehmen, erhalten eine Zulage. Die Zulage beträgt bei einem Wind-Chill-Faktor von mindestens 1.400 oder bei einem Wet-Bulb-Globe-Temperature-Index von mindestens 20 °C 2,54 Euro täglich. Die Zulage erhöht sich bei einem Wind-Chill-Faktor von mehr als 1.600

§ 17
Allgemeine Voraussetzungen und
Höhe der Zulage

Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem ersten Einstiegsamt im Krankenpflegedienst, die die Grund- und Behandlungspflege bei schwer brandverletzten Patientinnen und Patienten in Einheiten für Schwerbrandverletzte, denen Schwerbrandverletzte durch die Zentralstelle für die Vermittlung Schwerbrandverletzter in der Bundesrepublik Deutschland bei der für Gesundheit zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg vermittelt werden, ausüben, erhalten für jede volle Pflegestunde ~~1,46~~ Euro.

§ 17a
Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten

Beamtinnen und Beamte erhalten eine monatliche Zulage, wenn sie

1. zu wechselnden Zeiten zum Dienst herangezogen werden und
2. im Kalendermonat mindestens fünf Stunden Dienst in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr (Nachtdienststunden) leisten. Bei Teilzeitbeschäftigung verringert sich diese Mindeststundenzahl entsprechend dem Verhältnis zwischen der ermäßigten und der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

Dienst zu wechselnden Zeiten wird geleistet, wenn mindestens viermal im Kalendermonat die Differenz zwischen den Anfangsuhrzeiten zweier Dienste mindestens sieben und höchstens 17 Stunden beträgt. Bereitschaftsdienst gilt nicht als Dienst im Sinne dieser Vorschrift.

oder bei einem Wet-Bulb-Globe-Temperature-Index von mehr als 30 °C um **0,64** Euro täglich.

§ 17
Allgemeine Voraussetzungen und
Höhe der Zulage

Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem ersten Einstiegsamt im Krankenpflegedienst, die die Grund- und Behandlungspflege bei schwer brandverletzten Patientinnen und Patienten in Einheiten für Schwerbrandverletzte, denen Schwerbrandverletzte durch die Zentralstelle für die Vermittlung Schwerbrandverletzter in der Bundesrepublik Deutschland bei der für Gesundheit zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg vermittelt werden, ausüben, erhalten für jede volle Pflegestunde **1,63** Euro.

§ 17a
Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten

unverändert

unverändert

§ 17b
Höhe der Zulage

(1) Die Zulage setzt sich zusammen aus

1. einem Grundbetrag von ~~2,40~~ Euro je geleisteter Nachtdienststunde, höchstens jedoch ~~408~~ Euro monatlich,
2. einem Erhöhungsbetrag von 4 Euro für jede zwischen 0 Uhr und 6 Uhr geleistete Stunde sowie
3. einem monatlichen Zusatzbetrag von ~~20~~ Euro für Beamtinnen und Beamte, die im Kalendermonat mindestens dreimal überwiegend an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag zu Diensten herangezogen werden.

Für angefangene Stunden wird die Zulage anteilig gewährt.

(2) Geleistete Nachtdienststunden, die wegen der Höchstgrenze nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht mit dem Grundbetrag abgegolten werden, werden jeweils in den folgenden Kalendermonat übertragen; angefangene Nachtdienststunden werden anteilig übertragen. Der Übertrag ist auf 135 Nachtdienststunden begrenzt. Die übertragenen Nachtdienststunden werden nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 auch dann vergütet, wenn in dem entsprechenden Kalendermonat die Voraussetzungen des § 17a nicht vorliegen.

...

§ 21
Zulagen für die Pflege von Kranken

§ 17b
Höhe der Zulage

(1) Die Zulage setzt sich zusammen aus

1. einem Grundbetrag von **2,68** Euro je geleisteter Nachtdienststunde, höchstens jedoch **120,60** Euro monatlich,
2. einem Erhöhungsbetrag von **1,12** Euro für jede zwischen 0 Uhr und 6 Uhr geleistete Stunde sowie
3. einem monatlichen Zusatzbetrag von **22,30** Euro für Beamtinnen und Beamte, die im Kalendermonat mindestens dreimal überwiegend an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag zu Diensten herangezogen werden.

Für angefangene Stunden wird die Zulage anteilig gewährt.

(2) unverändert

...

§ 21
Zulagen für die Pflege von Kranken

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt im Krankenpflegedienst, die

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt im Krankenpflagedienst, die

1. in psychiatrischen oder neurologischen Kliniken, Abteilungen oder auf psychiatrischen oder neurologischen Stationen ständig Patientinnen und Patienten mit psychiatrischem oder neurologischem Krankheitsbild pflegen,
2. in psychiatrischen oder neurologischen Kliniken, Abteilungen oder auf psychiatrischen oder neurologischen Stationen in der elektrophysiologischen Funktionsdiagnostik oder in der Röntgendiagnostik tätig sind und ständig Patientinnen und Patienten mit psychiatrischem oder neurologischem Krankheitsbild betreuen,
3. ständig Patientinnen und Patienten mit psychiatrischem oder neurologischem Krankheitsbild bei der Arbeitstherapie beaufsichtigen oder ständig mit diesen Patientinnen und Patienten zu arbeitstherapeutischen Zwecken zusammenarbeiten,

erhalten eine Zulage von monatlich ~~15,57~~ Euro.

(2) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt im Krankenpflagedienst, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei

1. an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patientinnen und Patienten (zum Beispiel an Tuberkulose Erkrankte), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
2. Kranken in geriatrischen Abteilungen oder Stationen,
3. gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patientinnen und Patienten,
4. Patientinnen und Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
5. an AIDS (Vollbild) erkrankten Patientinnen und Patienten,

1. in psychiatrischen oder neurologischen Kliniken, Abteilungen oder auf psychiatrischen oder neurologischen Stationen ständig Patientinnen und Patienten mit psychiatrischem oder neurologischem Krankheitsbild pflegen,
2. in psychiatrischen oder neurologischen Kliniken, Abteilungen oder auf psychiatrischen oder neurologischen Stationen in der elektrophysiologischen Funktionsdiagnostik oder in der Röntgendiagnostik tätig sind und ständig Patientinnen und Patienten mit psychiatrischem oder neurologischem Krankheitsbild betreuen,
3. ständig Patientinnen und Patienten mit psychiatrischem oder neurologischem Krankheitsbild bei der Arbeitstherapie beaufsichtigen oder ständig mit diesen Patientinnen und Patienten zu arbeitstherapeutischen Zwecken zusammenarbeiten,

erhalten eine Zulage von monatlich **17,36** Euro.

(2) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt im Krankenpflagedienst, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei

1. an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patientinnen und Patienten (zum Beispiel an Tuberkulose Erkrankte), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
2. Kranken in geriatrischen Abteilungen oder Stationen,
3. gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patientinnen und Patienten,
4. Patientinnen und Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
5. an AIDS (Vollbild) erkrankten Patientinnen und Patienten,

6. Patientinnen und Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,
7. Patientinnen und Patienten in Einheiten für Intensivmedizin,

ausüben, erhalten eine Zulage von monatlich ~~46,74~~ Euro. Die Zulage erhalten auch Beamtinnen und Beamte, die unmittelbare Aufsichtsfunktionen im Krankenpflagedienst über die vorstehend genannten ihnen ständig unterstellten Beamtinnen und Beamten wahrnehmen; das gilt auch für deren ständige Vertreterinnen und Vertreter. Auf die Zulage wird eine für denselben Kalendermonat zustehende Zulage nach § 17 angerechnet.

- (3) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt im Krankenpflagedienst, die

1. zeitlich überwiegend Kranke in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-System) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen oder als Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugsdienstes ständig Kranke in psychiatrischen Abteilungen oder Stationen pflegen,
2. ständig in Abteilungen für zwangsasilierte asoziale Tuberkulosekranke tätig sind,
3. als Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugsdienstes die Voraussetzungen einer Zulage nach Absatz 2 erfüllen,

erhalten eine Zulage von monatlich ~~62,05~~ Euro.

- (4) Eine Zulage wird jeweils nur einmal gewährt. Sind die Voraussetzungen für eine Zulage nach den Absätzen 1 und 2 erfüllt, so werden beide Zulagen nebeneinander gewährt. Eine Stellenzulage nach Nummer 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in

6. Patientinnen und Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,
7. Patientinnen und Patienten in Einheiten für Intensivmedizin,

ausüben, erhalten eine Zulage von monatlich **52,08** Euro. Die Zulage erhalten auch Beamtinnen und Beamte, die unmittelbare Aufsichtsfunktionen im Krankenpflagedienst über die vorstehend genannten ihnen ständig unterstellten Beamtinnen und Beamten wahrnehmen; das gilt auch für deren ständige Vertreterinnen und Vertreter. Auf die Zulage wird eine für denselben Kalendermonat zustehende Zulage nach § 17 angerechnet.

- (3) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt im Krankenpflagedienst, die

1. zeitlich überwiegend Kranke in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-System) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen oder als Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugsdienstes ständig Kranke in psychiatrischen Abteilungen oder Stationen pflegen,
2. ständig in Abteilungen für zwangsasilierte asoziale Tuberkulosekranke tätig sind,
3. als Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugsdienstes die Voraussetzungen einer Zulage nach Absatz 2 erfüllen,

erhalten eine Zulage von monatlich **69,19** Euro.

- (4) Eine Zulage wird jeweils nur einmal gewährt. Sind die Voraussetzungen für eine Zulage nach den Absätzen 1 und 2 erfüllt, so werden beide Zulagen nebeneinander gewährt. Eine Stellenzulage nach Nummer 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin ist

der Überleitungsfassung für Berlin ist mit dem Betrag von ~~46,02 Euro~~ anzurechnen.

§ 22

Zulage für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte für besondere polizeiliche Einsätze sowie für Beamtinnen und Beamte als Verdeckte Ermittlerinnen und Verdeckte Ermittler

- (1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erhalten eine Zulage, wenn sie für besondere polizeiliche Einsätze in einer der in den Absätzen 2 und 3 genannten Einheiten verwendet werden.
- (2) Die Zulage beträgt bei einer Verwendung in der Abteilung für Operative Dienste oder dem Dezernat für Fahndung des Landeskriminalamtes ~~488~~ Euro monatlich. Sie erhöht sich bei einer Verwendung als Einsatzbeamtin oder Einsatzbeamter
 1. in einem Spezialeinsatzkommando auf ~~425~~ Euro monatlich,
 2. in einem Mobilen Einsatzkommando auf ~~375~~ Euro monatlich,
 3. in einem Personenschutzkommando auf ~~375~~ Euro monatlich.
- (3) Die Zulage beträgt bei einer Verwendung als Einsatzbeamtin oder Einsatzbeamter in einer Gliederungseinheit für Fahndung, Aufklärung und Observation (FAO) ~~375~~ Euro monatlich sowie in einer Mobilen Fahndungseinheit (MFE) ~~488~~ Euro monatlich.
- (4) Verdeckte Ermittlerinnen und Verdeckte Ermittler, die unter einer verliehenen, auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) verwendet werden, erhalten eine Zulage von ~~375~~ Euro monatlich.

mit dem **hälftigen Betrag dieser Stellenzulage** anzurechnen.

§ 22

Zulage für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte für besondere polizeiliche Einsätze sowie für Beamtinnen und Beamte als Verdeckte Ermittlerinnen und Verdeckte Ermittler

- (1) unverändert
- (2) Die Zulage beträgt bei einer Verwendung in der Abteilung für Operative Dienste oder dem Dezernat für Fahndung des Landeskriminalamtes **209,62** Euro monatlich. Sie erhöht sich bei einer Verwendung als Einsatzbeamtin oder Einsatzbeamter
 1. in einem Spezialeinsatzkommando auf **473,88** Euro monatlich,
 2. in einem Mobilen Einsatzkommando auf **418,13** Euro monatlich,
 3. in einem Personenschutzkommando auf **418,13** Euro monatlich.
- (3) Die Zulage beträgt bei einer Verwendung als Einsatzbeamtin oder Einsatzbeamter in einer Gliederungseinheit für Fahndung, Aufklärung und Observation (FAO) **418,13** Euro monatlich sowie in einer Mobilen Fahndungseinheit (MFE) **209,62** Euro monatlich.
- (4) Verdeckte Ermittlerinnen und Verdeckte Ermittler, die unter einer verliehenen, auf Dauer angelegten veränderten Identität

(5) Sofern mehrere Zulagentatbestände nach den Absätzen 2, 3 und 4 erfüllt sind, wird nur die höchste Zulage gewährt. Die Zulage erhalten auch Beamtinnen und Beamte, die sich nach Abschluss eines Auswahlverfahrens in der Ausbildung zu einer der in den Absätzen 2 und 3 genannten Verwendung befinden.

(6) Die Zulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 6 und 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin und einer Zulage nach § 22a gewährt. Neben einer Stellenzulage nach Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin wird die Zulage nur gewährt, soweit sie unter Hinzurechnung der Stellenzulage nach Nummer 9 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin den Betrag der Stellenzulage nach Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin übersteigt.

§ 22a
Zulage für Polizeivollzugsbeamtinnen
und Polizeivollzugsbeamte
als fliegendes Personal

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die als Luftfahrzeugführerin oder Luftfahrzeugführer oder Flugtechnikerin oder Flugtechniker verwendet werden, erhalten eine Zulage.

(2) Die Zulage erhalten auch Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die

(Legende) verwendet werden, erhalten eine Zulage von **418,13** Euro monatlich.

(5) unverändert

(6) unverändert

§ 22a
Zulage für Polizeivollzugsbeamtinnen
und Polizeivollzugsbeamte
als fliegendes Personal

(1) unverändert

(2) unverändert

1. auf Grund von Dienstvorschriften oder Dienstanweisungen als nichtständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige zum Mitfliegen in Luftfahrzeugen dienstlich verpflichtet sind und mindestens zehn Flüge im laufenden Kalendermonat nachweisen,
2. in Erfüllung ihrer Aufgaben als Prüferin oder Prüfer von Luftfahrtgerät zum Mitfliegen verpflichtet sind

(Sondergruppe). Eine Anrechnung von Flügen aus anderen Kalendermonaten und von Reiseflügen ist nicht zulässig.

(3) Die Zulage beträgt monatlich für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in der Verwendung als

1. Luftfahrzeugführerin oder Luftfahrzeugführer oder Flugtechnikerin oder Flugtechniker jeweils mit Zusatzqualifikation ~~208,47~~ Euro,
2. Luftfahrzeugführerin oder Luftfahrzeugführer oder Flugtechnikerin oder Flugtechniker jeweils ohne Zusatzqualifikation ~~162,85~~ Euro,
3. Angehörige der Sondergruppe (Absatz 2) bei zehn oder mehr Flügen im laufenden Kalendermonat ~~58,60~~ Euro.

Werden im laufenden Kalendermonat weniger als zehn, jedoch mindestens fünf Flüge nachgewiesen, vermindert sich die Zulage für jeden fehlenden Flug um ~~4,60~~ Euro. § 19 findet keine Anwendung. Zusatzqualifikation im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 sind insbesondere Instrumentenflugberechtigung sowie die erworbene Ausbildung im Umgang mit Bildverstärkerbrille oder Wärmebildkamera.

§ 22b
Zulage für die Verwendung
in der Bereitschaftspolizei

(3) Die Zulage beträgt monatlich für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in der Verwendung als

1. Luftfahrzeugführerin oder Luftfahrzeugführer oder Flugtechnikerin oder Flugtechniker jeweils mit Zusatzqualifikation **232,44** Euro,
2. Luftfahrzeugführerin oder Luftfahrzeugführer oder Flugtechnikerin oder Flugtechniker jeweils ohne Zusatzqualifikation **181,58** Euro,
3. Angehörige der Sondergruppe (Absatz 2) bei zehn oder mehr Flügen im laufenden Kalendermonat **65,34** Euro.

Werden im laufenden Kalendermonat weniger als zehn, jedoch mindestens fünf Flüge nachgewiesen, vermindert sich die Zulage für jeden fehlenden Flug um **5,13** Euro. § 19 findet keine Anwendung. Zusatzqualifikation im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 sind insbesondere Instrumentenflugberechtigung sowie die erworbene Ausbildung im Umgang mit Bildverstärkerbrille oder Wärmebildkamera.

§ 22b
Zulage für die Verwendung
in der Bereitschaftspolizei

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erhalten bei einer Verwendung in der Bereitschaftspolizei eine Zulage in Höhe von ~~80~~ Euro monatlich.

§ 23

Zulage für die Beseitigung von Munition aus den Weltkriegen

- (1) Beamtinnen und Beamte erhalten, wenn sie als Räumgruppenleiterinnen und Räumgruppenleiter bei besonderen Entgiftungsarbeiten eingesetzt werden, eine Zulage. Die Zulage beträgt monatlich ~~642,43~~ Euro, wenn die Beamtinnen und Beamten 120 oder mehr Stunden im Kalendermonat im unmittelbaren Gefahrenbereich tätig sind. Die Zulage verringert sich für jede Stunde, die an 120 Stunden fehlt, um 1/120.
- (2) Beamtinnen und Beamte erhalten, wenn sie als Feuerwerkerinnen und Feuerwerker oder als Hilfskräfte in Munitionsräumgruppen zur Beseitigung von Munition und anderen Sprengkörpern eingesetzt werden, eine Zulage. Die Zulage beträgt monatlich höchstens ~~406,50~~ Euro für Feuerwerkerinnen und Feuerwerker, sofern sie selbst Munition und Sprengkörper entschärfen, für die Hilfskräfte höchstens ~~286,63~~ Euro. Die Beamtinnen und Beamten müssen 135 oder mehr Arbeitsstunden im Kalendermonat im unmittelbaren Gefahrenbereich tätig sein. Sinkt die Zahl der Arbeitsstunden im unmittelbaren Gefahrenbereich im Kalendermonat um mehr als 30, so verringert sich die Zulage für jede Stunde, die an 135 Stunden fehlt, um 1/135.
- (3) Eine Tätigkeit im unmittelbaren Gefahrenbereich nach Absatz 2 ist das Suchen, Prüfen, Entfernen, Entschärfen, Sprengen oder Zerlegen von Munition oder Munitionsteilen sowie deren Transport.

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erhalten bei einer Verwendung in der Bereitschaftspolizei eine Zulage in Höhe von **89,20** Euro monatlich.

§ 23

Zulage für die Beseitigung von Munition aus den Weltkriegen

- (1) Beamtinnen und Beamte erhalten, wenn sie als Räumgruppenleiterinnen und Räumgruppenleiter bei besonderen Entgiftungsarbeiten eingesetzt werden, eine Zulage. Die Zulage beträgt monatlich **716,31** Euro, wenn die Beamtinnen und Beamten 120 oder mehr Stunden im Kalendermonat im unmittelbaren Gefahrenbereich tätig sind. Die Zulage verringert sich für jede Stunde, die an 120 Stunden fehlt, um 1/120.
- (2) Beamtinnen und Beamte erhalten, wenn sie als Feuerwerkerinnen und Feuerwerker oder als Hilfskräfte in Munitionsräumgruppen zur Beseitigung von Munition und anderen Sprengkörpern eingesetzt werden, eine Zulage. Die Zulage beträgt monatlich höchstens **453,25** Euro für Feuerwerkerinnen und Feuerwerker, sofern sie selbst Munition und Sprengkörper entschärfen, für die Hilfskräfte höchstens **319,59** Euro. Die Beamtinnen und Beamten müssen 135 oder mehr Arbeitsstunden im Kalendermonat im unmittelbaren Gefahrenbereich tätig sein. Sinkt die Zahl der Arbeitsstunden im unmittelbaren Gefahrenbereich im Kalendermonat um mehr als 30, so verringert sich die Zulage für jede Stunde, die an 135 Stunden fehlt, um 1/135.
- (3) unverändert

(4) Für die Entschärfung von Bomben mit Langzeitzündern oder für sonstige besonders schwierige Entschärfungen mit außergewöhnlichem Gefahrenmoment oder für den Transport nicht entschärfter Bomben mit Langzeitzündern und Ausbausperre kann die Zulage nach Absatz 2 um einen Betrag bis zu ~~260,58~~ Euro erhöht werden.

§ 23a
Zulage für Höhenrettungstätigkeit

- (1) Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes erhalten eine Zulage für die Tätigkeiten der Höhenrettung.
- (2) Diese Tätigkeiten sind die rettungsdienstliche oder notärztliche Versorgung und die Evakuierung von Menschen aus Notlagen und die technische Hilfeleistung in Höhen oder Tiefen sowie Übungen der Höhenrettung. Die Tätigkeiten der Höhenrettung müssen zu den regelmäßigen Aufgaben der Beamtinnen und Beamten gehören.
- (3) Die Zulage für Höhenrettungstätigkeit beträgt monatlich ~~100~~ Euro.

§ 23b
Zulage für Tauchertätigkeit

- (1) Beamtinnen und Beamte erhalten eine Zulage für Tauchertätigkeiten.
- (2) Tauchertätigkeiten sind Übungen oder Arbeiten im Wasser
1. im Taucheranzug ohne Helm oder ohne Tauchgerät,
 2. mit Helm oder Tauchgerät.

(4) Für die Entschärfung von Bomben mit Langzeitzündern oder für sonstige besonders schwierige Entschärfungen mit außergewöhnlichem Gefahrenmoment oder für den Transport nicht entschärfter Bomben mit Langzeitzündern und Ausbausperre kann die Zulage nach Absatz 2 um einen Betrag bis zu **290,55** Euro erhöht werden.

§ 23a
Zulage für Höhenrettungstätigkeit

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) Die Zulage für Höhenrettungstätigkeit beträgt monatlich **111,50** Euro.

§ 23b
Zulage für Tauchertätigkeit

- (1) unverändert
- (2) unverändert

<p>Zu den Tauchertätigkeiten gehören auch Übungen oder Arbeiten in Pressluft (Druckkammern).</p> <p>(3) Die Zulage für Tauchertätigkeit beträgt monatlich 400 Euro.</p>	<p>(3) Die Zulage für Tauchertätigkeit beträgt monatlich 111,50 Euro.</p>																
<p>Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte</p>	<p>Artikel 5 § 3 – Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte</p>																
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte</p> <p>(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamten in den Besoldungsgruppen</p> <table data-bbox="210 798 672 957"> <tr> <td>A 2 bis A 4</td> <td>13,36 Euro,</td> </tr> <tr> <td>A 5 bis A 8</td> <td>15,78 Euro,</td> </tr> <tr> <td>A 9 bis A 12</td> <td>21,64 Euro,</td> </tr> <tr> <td>A 13 bis A 16</td> <td>29,83 Euro.</td> </tr> </table> <p>(2) Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die einer Besoldungsordnung H, AH, HS oder der Bundesbesoldungsordnung C angehören.</p> <p>(3) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für Inhaber von Lehrämtern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des gehobenen Dienstes, soweit sie nicht unter die Nummern 2 und 3 fallen 20,18 Euro, 2. des gehobenen Dienstes, deren 	A 2 bis A 4	13,36 Euro,	A 5 bis A 8	15,78 Euro,	A 9 bis A 12	21,64 Euro,	A 13 bis A 16	29,83 Euro.	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte</p> <p>(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamten in den Besoldungsgruppen</p> <table data-bbox="1205 798 1747 957"> <tr> <td>A 2 bis A 4</td> <td>13,69 Euro,</td> </tr> <tr> <td>A 5 bis A 8</td> <td>16,17 Euro,</td> </tr> <tr> <td>A 9 bis A 12</td> <td>22,18 Euro,</td> </tr> <tr> <td>A 13 bis A 16</td> <td>30,58 Euro.</td> </tr> </table> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für Inhaber von Lehrämtern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des gehobenen Dienstes, soweit sie nicht unter die Nummern 2 und 3 fallen 20,68 Euro, 	A 2 bis A 4	13,69 Euro,	A 5 bis A 8	16,17 Euro,	A 9 bis A 12	22,18 Euro,	A 13 bis A 16	30,58 Euro.
A 2 bis A 4	13,36 Euro,																
A 5 bis A 8	15,78 Euro,																
A 9 bis A 12	21,64 Euro,																
A 13 bis A 16	29,83 Euro.																
A 2 bis A 4	13,69 Euro,																
A 5 bis A 8	16,17 Euro,																
A 9 bis A 12	22,18 Euro,																
A 13 bis A 16	30,58 Euro.																

<p>Eingangsstämter mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet sind, und des höheren Dienstes an Grund- und Hauptschulen 24,95 Euro,</p> <p>3. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsstämter der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet sind, und des höheren Dienstes an Sonderschulen und Realschulen 29,63 Euro,</p> <p>4. des höheren Dienstes an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen 34,62 Euro,</p> <p>5. des höheren Dienstes an Fachhochschulen 34,62 Euro.</p> <p>...</p>	<p>2. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsstämter mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet sind, und des höheren Dienstes an Grund- und Hauptschulen 25,57 Euro,</p> <p>3. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsstämter der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet sind, und des höheren Dienstes an Sonderschulen und Realschulen 30,37 Euro,</p> <p>4. des höheren Dienstes an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen 35,49 Euro,</p> <p>5. des höheren Dienstes an Fachhochschulen 35,49 Euro.</p> <p>...</p>
<p>Gesetz über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten (Laufbahngesetz - LfbG), das zuletzt durch Gesetz vom 19.12.2017 (GVBl. S 695) geändert worden ist</p> <p>§ 5 Einstellung</p> <p>(1) Einstellung ist eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses.</p> <p>(2) Eine Einstellung im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit ist nur in einem Einstiegsamt zulässig. Die Einstiegsämter sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, folgenden Besoldungsgruppen zugeordnet:</p>	<p>Artikel 6 – Änderung des Laufbahngesetzes</p> <p>§ 5 Einstellung</p> <p>(1) Einstellung ist eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses.</p> <p>(2) Eine Einstellung im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit ist nur in einem Einstiegsamt zulässig. Die Einstiegsämter sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, folgenden Besoldungsgruppen zugeordnet:</p>

das erste Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 1 der Besoldungsgruppe A 4,

das zweite Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 1 der Besoldungsgruppe A 6,

das erste Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 2 der Besoldungsgruppe A 9 und

das zweite Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 2 der Besoldungsgruppe A 13.

(3) unverändert

(4) unverändert

Gesetz über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin (Landesbeamtenversorgungsgesetz - LBeamtVG)

§ 14
Höhe des Ruhegehalts

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5), insgesamt jedoch höchstens 71,75 vom Hundert. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsechzig umzurechnen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

das erste Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 1 der Besoldungsgruppe **A 5**,

das zweite Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 1 der Besoldungsgruppe A 6,

das erste Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 2 der Besoldungsgruppe A 9 und

das zweite Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 2 der Besoldungsgruppe A 13.

(3) unverändert

(4) unverändert

Artikel 7 – Änderung Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG)

§ 14
Höhe des Ruhegehalts

(1) unverändert

das erdiente Ruhegehalt gezahlt; dies gilt nicht, wenn ein Beamter wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten ist.

(5) Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung nach Absatz 4 mit einer Rente nach Anwendung des § 55 die Versorgung das nach Absatz 1 erdiente Ruhegehalt, so ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung; in den von § 85 erfaßten Fällen gilt das nach dieser Vorschrift maßgebliche Ruhegehalt als erdient. Der Erhöhungsbetrag nach Absatz 4 Satz 3 sowie der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 zurückbleiben. Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Witwen und Waisen.

(6) Bei einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten beträgt das Ruhegehalt für die Dauer der Zeit, die der Beamte das Amt, aus dem er in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Versetzung in den jeweiligen Ruhestand befunden hat. Das erhöhte Ruhegehalt darf die Dienstbezüge, die dem Beamten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen; das nach sonstigen Vorschriften ermittelte Ruhegehalt darf nicht unterschritten werden.

§ 20
Höhe des Witwengeldes

~~nach Satz 1 oder 2 zurück, wird nur das erdiente Ruhegehalt gezahlt; dies gilt nicht, wenn ein Beamter wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten ist.~~

(5) Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung nach Absatz 4 mit einer Rente nach Anwendung des § 55 die Versorgung das nach Absatz 1 erdiente Ruhegehalt, so ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung; in den von § 85 erfaßten Fällen gilt das nach dieser Vorschrift maßgebliche Ruhegehalt als erdient. ~~Der Erhöhungsbetrag nach Absatz 4 Satz 3 sowie der~~ **Der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 bleibt bei der Berechnung außer Betracht.** Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 zurückbleiben. Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Witwen und Waisen.

(6) unverändert

§ 20
Höhe des Witwengeldes

(1) Das Witwengeld beträgt 55 vom Hundert des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. Das

(1) Das Witwengeld beträgt 55 vom Hundert des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. Das Witwengeld beträgt nach Anwendung des § 50c mindestens 60 vom Hundert des Ruhegehaltes nach § 14 Abs. 4 Satz 2; § 14 Abs. 4 Satz 3 ist anzuwenden. § 14 Abs. 6 und § 14a finden keine Anwendung. Änderungen des Mindestruhegehalts (§ 14 Abs. 4) sind zu berücksichtigen.

(2) War die Witwe mehr als zwanzig Jahre jünger als der Verstorbene und ist aus der Ehe ein Kind nicht hervorgegangen, so wird das Witwengeld (Absatz 1) für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über zwanzig Jahre um fünf vom Hundert gekürzt, jedoch höchstens um fünfzig vom Hundert. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag fünf vom Hundert des Witwengeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Das nach Satz 1 errechnete Witwengeld darf nicht hinter dem Mindestwitwengeld (Absatz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 4) zurückbleiben

(3) Von dem nach Absatz 2 gekürzten Witwengeld ist auch bei der Anwendung des § 25 auszugehen.

§ 36
Unfallruhegehalt

(1) Ist der Beamte infolge des Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten, so erhält er Unfallruhegehalt.

(2) Für die Berechnung des Unfallruhegehalts eines vor Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand getretenen Beamten wird der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur die Hälfte der Zurechnungszeit nach § 13 Abs. 1 hinzugerechnet; § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

Witwengeld beträgt nach Anwendung des § 50c mindestens 60 vom Hundert des Ruhegehaltes nach § 14 Abs. 4 Satz 2; ~~§ 14 Abs. 4 Satz 3 ist anzuwenden.~~ § 14 Abs. 6 und § 14a finden keine Anwendung. Änderungen des Mindestruhegehalts (§ 14 Abs. 4) sind zu berücksichtigen.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 36
Unfallruhegehalt

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Der Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 erhöht sich um zwanzig vom Hundert. Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens sechsendsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen

(3) Der Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 erhöht sich um zwanzig vom Hundert. Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. Es darf nicht hinter fünfundsiebzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 zurückbleiben; § 14 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 69

Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1977 vorhandene Versorgungsempfänger

(1) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 1992 vorhandenen Ruhestandsbeamten, entpflichteten Hochschullehrer, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger regeln sich, sofern der Versorgungsfall oder die Entpflichtung vor dem 1. Januar 1977 eingetreten oder wirksam geworden ist, nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:

1. Die Witwenabfindung richtet sich nach diesem Gesetz.
2. Die §§ 3, 9, 22 Absatz 1 Satz 2 und 3, §§ 33, 34, 42 Satz 2, §§ 49 bis 50a, 51, 52, 55 Absatz 1 Satz 3 bis 7 und Absatz 2 bis 8, §§ 57 bis 65, 69e Absatz 3 und 4 sowie § 70 dieses Gesetzes sind anzuwenden. § 6 Absatz 1 Satz 5, § 10 Absatz 2, § 14a Absatz 1, 3 und 4, § 55 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 56 sind in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden. § 14a Absatz 2 und die §§ 53

Dienstbezüge und darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. Es darf nicht hinter fünfundsiebzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe **A 5** zurückbleiben; ~~§ 14 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.~~

§ 69

Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1977 vorhandene Versorgungsempfänger

(1) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 1992 vorhandenen Ruhestandsbeamten, entpflichteten Hochschullehrer, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger regeln sich, sofern der Versorgungsfall oder die Entpflichtung vor dem 1. Januar 1977 eingetreten oder wirksam geworden ist, nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:

1. Die Witwenabfindung richtet sich nach diesem Gesetz.
2. Die §§ 3, 9, 22 Absatz 1 Satz 2 und 3, §§ 33, 34, 42 Satz 2, §§ 49 bis 50a, 51, 52, 55 Absatz 1 Satz 3 bis 7 und Absatz 2 bis 8, §§ 57 bis 65, 69e Absatz 3 und 4 sowie § 70 dieses Gesetzes sind anzuwenden. § 6 Absatz 1 Satz 5, § 10 Absatz 2, § 14a Absatz 1, 3 und 4, § 55 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 56 sind in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden. § 14a Absatz 2 und die §§ 53 und 54 sind in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung anzuwenden. In den Fällen der §§ 140 und 141a des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 28. Juli 1972 (BGBl. I S.

und 54 sind in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung anzuwenden. In den Fällen der §§ 140 und 141a des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 28. Juli 1972 (BGBl. I S. 1288) oder des entsprechenden Landesrechts richten sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der Ruhegehaltssatz nach den §§ 36 und 37 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung; § 69e Absatz 3 und 4 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden. Ist in den Fällen des § 54 dieses Gesetzes die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht für den Versorgungsempfänger günstiger, verbleibt es dabei, solange eine weitere Versorgung besteht. Solange ein über den 1. Januar 1999 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert, finden, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, die §§ 53 und 53a in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung, längstens für weitere sieben Jahre vom 1. Januar 1999 an, mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- a) Ist in den Fällen des § 53 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht für den Versorgungsempfänger günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1976 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert.
- b) Ist in den Fällen des § 53 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert.
- c) Bei der Anwendung des § 53a Absatz 1 Satz 1 treten an die Stelle der dort genannten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Rechts.

1288) oder des entsprechenden Landesrechts richten sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der Ruhegehaltssatz nach den §§ 36 und 37 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung; § 69e Absatz 3 und 4 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden. Ist in den Fällen des § 54 dieses Gesetzes die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht für den Versorgungsempfänger günstiger, verbleibt es dabei, solange eine weitere Versorgung besteht. Solange ein über den 1. Januar 1999 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert, finden, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, die §§ 53 und 53a in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung, längstens für weitere sieben Jahre vom 1. Januar 1999 an, mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- a) Ist in den Fällen des § 53 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht für den Versorgungsempfänger günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1976 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert.
- b) Ist in den Fällen des § 53 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert.
- c) Bei der Anwendung des § 53a Absatz 1 Satz 1 treten an die Stelle der dort genannten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Rechts.

<p>d) § 53a gilt nicht, solange eine am 31. Dezember 1991 über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Beschäftigung oder Tätigkeit eines Ruhestandsbeamten andauert.</p> <p>3. Die Mindestversorgungsbezüge (§ 14 Absatz 4 Satz 2 und 3) und die Mindestunfallversorgungsbezüge bestimmen sich nach diesem Gesetz.</p> <p>4. Als Ruhegehalt im Sinne der §§ 53 bis 58, 62 und 65 gelten auch die Bezüge der entpflichteten beamteten Hochschullehrer; die Empfänger dieser Bezüge gelten als Ruhestandsbeamte. Die Bezüge der entpflichteten beamteten Hochschullehrer gelten unter Hinzurechnung des dem Entpflichteten zustehenden, mindestens des zuletzt zugesicherten Vorlesungsgeldes (Kolleggeldpauschale) als Höchstgrenze im Sinne des § 53 Absatz 2 Nr. 1 und 3 dieses Gesetzes und als ruhegehaltfähige Dienstbezüge im Sinne des § 53a Absatz 2 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung. § 65 gilt nicht für entpflichtete Hochschullehrer, die die Aufgaben der von ihnen bis zur Entpflichtung innegehabten Stelle vertretungsweise wahrnehmen.</p> <p>5. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Ruhestandsbeamten, der nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 1. Januar 1992 verstorben ist, richten sich nach diesem Gesetz in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehalts; § 22 Absatz 1 Satz 2 und § 55 Absatz 4 finden in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung dieses Gesetzes Anwendung. § 53 findet Anwendung. § 53 findet, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung, längstens</p>	<p>d) § 53a gilt nicht, solange eine am 31. Dezember 1991 über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Beschäftigung oder Tätigkeit eines Ruhestandsbeamten andauert.</p> <p>3. Die Mindestversorgungsbezüge (§ 14 Absatz 4 Satz 2 und 3) und die Mindestunfallversorgungsbezüge bestimmen sich nach diesem Gesetz.</p> <p>4. Als Ruhegehalt im Sinne der §§ 53 bis 58, 62 und 65 gelten auch die Bezüge der entpflichteten beamteten Hochschullehrer; die Empfänger dieser Bezüge gelten als Ruhestandsbeamte. Die Bezüge der entpflichteten beamteten Hochschullehrer gelten unter Hinzurechnung des dem Entpflichteten zustehenden, mindestens des zuletzt zugesicherten Vorlesungsgeldes (Kolleggeldpauschale) als Höchstgrenze im Sinne des § 53 Absatz 2 Nr. 1 und 3 dieses Gesetzes und als ruhegehaltfähige Dienstbezüge im Sinne des § 53a Absatz 2 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung. § 65 gilt nicht für entpflichtete Hochschullehrer, die die Aufgaben der von ihnen bis zur Entpflichtung innegehabten Stelle vertretungsweise wahrnehmen.</p> <p>5. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Ruhestandsbeamten, der nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 1. Januar 1992 verstorben ist, richten sich nach diesem Gesetz in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehalts; § 22 Absatz 1 Satz 2 und § 55 Absatz 4 finden in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung dieses Gesetzes Anwendung. § 53 findet Anwendung. § 53 findet, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung, längstens für weitere sieben Jahre vom 1. Januar 1999 an, Anwendung, solange</p>
--	---

für weitere sieben Jahre vom 1. Januar 1999 an, Anwendung, solange ein über den 1. Januar 1999 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert. § 53 findet, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis, längstens für weitere sieben Jahre vom 1. Januar 1999 an, andauert. § 26 dieses Gesetzes ist auch auf Hinterbliebene eines früheren Beamten auf Lebenszeit oder auf Widerruf anwendbar, dem nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war oder hätte bewilligt werden können. Für die Hinterbliebenen eines entpflichteten Hochschullehrers, der nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 1. Januar 1992 verstorben ist, gilt § 91 Absatz 2 Nummer 3 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung entsprechend.

6. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Ruhestandsbeamten, der nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, regeln sich nach diesem Gesetz, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehalts; § 56 findet in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. Für die Hinterbliebenen eines entpflichteten Hochschullehrers, der nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, gilt § 91 Absatz 2 Nummer 3 entsprechend.

(2) Für die am 1. Januar 1977 vorhandenen früheren Beamten, früheren Ruhestandsbeamten und ihre Hinterbliebenen gelten die §§ 38, 41 und 61 Absatz 1 Satz 3; § 82 findet in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. Für eine sich danach ergebende Versorgung gelten die Vorschriften des Absatzes 1, wobei § 38 Absatz 4 Satz 3 und § 38 Abs. 5 anzuwenden sind.

ein über den 1. Januar 1999 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert. § 53 findet, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis, längstens für weitere sieben Jahre vom 1. Januar 1999 an, andauert. § 26 dieses Gesetzes ist auch auf Hinterbliebene eines früheren Beamten auf Lebenszeit oder auf Widerruf anwendbar, dem nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war oder hätte bewilligt werden können. Für die Hinterbliebenen eines entpflichteten Hochschullehrers, der nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 1. Januar 1992 verstorben ist, gilt § 91 Absatz 2 Nummer 3 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung entsprechend.

6. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Ruhestandsbeamten, der nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, regeln sich nach diesem Gesetz, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehalts; § 56 findet in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. Für die Hinterbliebenen eines entpflichteten Hochschullehrers, der nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, gilt § 91 Absatz 2 Nummer 3 entsprechend.

(2) unverändert

(3) Haben nach bisherigem Recht Versorgungsbezüge nicht zugestanden, werden Zahlungen nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist. Anträge, die bis zum 31. Dezember 1977 gestellt werden, gelten als am 1. Januar 1977 gestellt.

(3) unverändert

(4) Absatz 1 Nr. 2 Satz 3 ist mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 nicht mehr anzuwenden. Ab dem genannten Zeitpunkt sind die § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2, §§ 53 und 54 dieses Gesetzes anzuwenden.

(4) unverändert

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung

**§ 14
Anpassung der Besoldung**

(1) Die Besoldung wird entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Bundesgesetz regelmäßig angepasst.

(2) Um 1,0 vom Hundert werden erhöht

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,
3. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 der Bundesbesoldungsordnungen A und B,
4. die Anwärtergrundbeträge.

Die Erhöhung gilt ab 1. August 2004, soweit von der Ermächtigung nach Absatz 4 innerhalb von drei Monaten nach dem 21. Dezember 2004 kein Gebrauch gemacht wird. Die Erhöhung nach Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die Besoldungsgruppe B 11. Die erhöhten Beträge ergeben sich aus den Anlagen IV, V, VIII und IX in der ab dem

1. August 2004 geltenden Fassung.

(3) Um 0,85 vom Hundert werden der Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag erhöht. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die erhöhten Beträge ergeben sich aus den Anlagen VIa bis VIi in der ab dem 1. August 2004 geltenden Fassung.

(4) Die Länder werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich durch Gesetz zu regeln, dass die Anpassung nach Absatz 2 für die Ämter der den Staatssekretären des Bundes vergleichbaren Beamten in den Ländern entsprechend Absatz 2 Satz 3 bestimmt werden kann.

§ 84
Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht

(1) Die Erhöhung nach § 14 Abs. 2 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
 - c) in Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnungen der Länder,
2. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,
3. die Amtszulagen in Landesbesoldungsordnungen, Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
4. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2b gemäß Anlage II in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
5. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 4 Abs. 1 und § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),
6. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Abs. 2 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),
7. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die

im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590).

...

2. Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Gesetz vom 18.12.2018 (GVBl. S. 709) geändert worden ist:

**§ 3
Anspruch auf Besoldung**

...

(7) Bei der Berechnung von Bezügen nach § 1 sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Bezügebestandteil ist einzeln zu runden.

...

**§ 6
Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung**

(1) Bei Teilzeitbeschäftigung werden die Dienstbezüge und die Anwärterbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.
(2) Der Senat von Berlin ¹⁾ wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates ²⁾ bei Altersteilzeit nach § 72b des Bundesbeamtengesetzes oder nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften sowie nach entsprechenden Bestimmungen für Richter die Gewährung eines nichtruhegehaltfähigen Zuschlags zur Besoldung zu regeln. Zuschlag und Besoldung dürfen zusammen 83 vom Hundert der Nettobesoldung nicht überschreiten, die nach der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der

ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, zustehen würde; § 72a ist zu berücksichtigen. Abweichend von Satz 2 dürfen Zuschlag und Besoldung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung zusammen 88 vom Hundert betragen, wenn Dienstposten infolge von Strukturmaßnahmen auf Grund der Neuausrichtung der Bundeswehr wegfallen. Für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Altersteilzeit ist ein Ausgleich zu regeln, soweit ein solcher nicht landesrechtlich geregelt ist.

§ 14 Anpassung der Besoldung

(1) Die Besoldung wird entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Bundesgesetz regelmäßig angepasst.

§ 55 Auslandszuschlag

(1) Der Auslandszuschlag wird nach den Aufstellungen in den Anlagen VIa bis VIh gewährt. Seine Höhe richtet sich nach den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5, der Besoldungsgruppe des Beamten, Richters oder Soldaten und nach der für den ausländischen Dienstort maßgebenden Stufe.

(2) Nach der Anlage VIa erhalten den Auslandszuschlag verheiratete Beamte, Richter und Soldaten, die mit ihrem Ehegatten am ausländischen Dienstort eine gemeinsame Wohnung haben. Stirbt der Ehegatte, so verbleibt es bei dieser Regelung bis zur Versetzung an einen anderen Dienstort. Stehen beide Ehegatten im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1) oder eines Verbandes, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherrn sind, so erhält ein Ehegatte den Auslandszuschlag nach Tabelle VIa und der andere nach Tabelle VIc; den Auslandszuschlag nach Tabelle VIa erhält der Ehegatte, der Anspruch auf den höheren Auslandszuschlag hat. § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 ist anzuwenden. Ist die Arbeitszeit beider Ehegatten jeweils auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt, erhält jeder Ehegatte Auslandszuschlag nach der Anlage VIa.

(3) Nach der Anlage VIb erhalten den Auslandszuschlag

1. Beamte, Richter und Soldaten, die auf Grund ihrer dienstlichen Stellung verpflichtet sind, am ausländischen Dienstort einen eigenen Hausstand zu führen,

2. Beamte, Richter und Soldaten, die in ihrer Wohnung am ausländischen Dienstort einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen,
3. verheiratete Beamte, Richter und Soldaten mit eigenem Hausstand, deren Ehegatten am ausländischen Dienstort noch keinen Wohnsitz begründet oder diesen wieder aufgegeben haben.

(4) Nach der Anlage VIc erhalten den Auslandszuschlag die übrigen Beamten, Richter und Soldaten. Bei dienstlicher Verpflichtung zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft und zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung wird der Auslandszuschlag nach der Anlage VIId, wenn nur eine der beiden Voraussetzungen gegeben ist, nach der Anlage VIe gewährt. Dies gilt entsprechend, wenn Unterkunft und/oder Verpflegung unentgeltlich bereitgestellt oder hierfür entsprechende Geldleistungen gewährt werden.

(5) Beamte und Soldaten, für die das Gesetz über den Auswärtigen Dienst gilt, erhalten anstelle des Auslandszuschlages nach den Anlagen VIa bis VIc den Auslandszuschlag nach den Anlagen VIId bis VIh. Soweit die Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 2 oder 3 vorliegen, erhalten sie den Auslandszuschlag nach Anlage VIId oder VIe, der sich um die Differenz der Anlagen VIh und VIc erhöht. Gilt für beide Ehegatten das Gesetz über den Auswärtigen Dienst, so erhalten sie den Auslandszuschlag nach der Anlage VIg; Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend. Das Auswärtige Amt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass verheirateten Beamten und Soldaten zum Ausgleich der besonderen, mit dem Auswärtigen Dienst verbundenen Belastungen des Ehegatten (§ 29 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst) ein um bis zu 5 vom Hundert der Dienstbezüge im Ausland erhöhter Auslandszuschlag gewährt wird. Er kann dabei bestimmen, ob und inwieweit Erwerbseinkommen des Ehegatten berücksichtigt wird.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dienstorte den Stufen des Auslandszuschlags zuzuteilen; dabei sind die aus den Besonderheiten des Dienstes und den Lebensbedingungen im Ausland folgenden besonderen materiellen und immateriellen Belastungen in der Lebensführung zu berücksichtigen. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(7) Bei vorübergehenden außergewöhnlichen materiellen oder immateriellen Belastungen in der Lebensführung setzt das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen im Verwaltungswege einen zeitlich befristeten Zuschlag bis zur Höhe von 380 Euro monatlich fest. Steht Bundesbeamten und Soldaten ein Auslandsverwendungszuschlag nach § 58a zu und erhalten andere Bundesbeamte und Soldaten an demselben ausländischen Dienstort Auslandsdienstbezüge nach den §§ 52 bis 58 und § 59, wird für diese ein besonderer Zuschlag festgesetzt, wenn sie den gleichen Belastungen und erschwerenden Besonderheiten ausgesetzt sind. Er beträgt ein Drittel des nach § 58a festgesetzten Auslandsverwendungszuschlages und unterliegt nicht dem Kaufkraftausgleich. Ein Zuschlag nach Satz 1 wird angerechnet.

§ 56

Auslandskinderzuschlag

(1) Beamte, Richter und Soldaten, denen Kindergeld nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 63 Abs. 1 Satz 3 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes zustehen würde, erhalten Auslandskinderzuschlag nach der Anlage VII für Kinder, die sich nicht nur vorübergehend

1. im Ausland aufhalten,
2. im Inland aufhalten, wenn dort kein Haushalt eines Elternteils besteht, der für das Kind bis zum Erreichen der Volljährigkeit sorgeberechtigt ist oder war.

§ 40 Abs. 5 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 wird ein Kaufkraftausgleich nicht vorgenommen.

(2) Auslandskinderzuschlag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird auch gewährt für Kinder in der Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten, wenn und soweit sich der Beginn des nächsten Ausbildungsabschnitts durch die Auslandsverwendung des Beamten, Richters oder Soldaten verzögert hat, höchstens jedoch für ein Jahr.

(3) Der Auslandskinderzuschlag wird vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; er wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem Anspruchsvoraussetzungen wegfallen; § 53 bleibt unberührt.

§ 77

Übergangsvorschriften aus Anlass des Professorenbesoldungsreformgesetzes

(1) § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 8 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 5, Abs. 4 Satz 1, der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt, die §§ 43, 50, die Anlagen I und II und die Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie die Anlagen IV und IX nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen der Besoldung nach § 14 und der weiteren Anpassung des Bemessungssatzes nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung sind bis zum Tag des Inkrafttretens der auf Grund § 33 Abs. 4 zu erlassenden Regelungen jeweils weiter anzuwenden, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2004.

(2) Für Professoren der Bundesbesoldungsordnung C, die am Tag des Inkrafttretens der auf Grund § 33 Abs. 4 zu erlassenden Regelungen oder, soweit diese Regelungen bis zum 31. Dezember 2004 noch nicht erlassen sind, am 1. Januar 2005 im Amt

befindlich sind, finden § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 8 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 5, Abs. 4 Satz 1, der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt, die §§ 43, 50, die Anlagen I und II und die Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie die Anlagen IV und IX nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen der Besoldung nach § 14 und der weiteren Anpassung des Bemessungssatzes nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung Anwendung; eine Erhöhung von Dienstbezügen durch die Gewährung von Zuschüssen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung ist ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 finden im Fall einer Berufung auf eine höherwertige Professur an der gleichen Hochschule oder einer Berufung an eine andere Hochschule oder auf Antrag des Beamten § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 8 Abs. 3, der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt, die §§ 43 und 50 und die Anlagen I, II und IV in der nach dem 23. Februar 2002 jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass Professoren der Besoldungsgruppe C 4 ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 übertragen wird. Der Antrag des Beamten ist unwiderruflich. In den Fällen des Satzes 2 findet § 13 keine Anwendung.

(3) Für die Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, die am Tag des Inkrafttretens der auf Grund § 33 Abs. 4 zu erlassenden Regelungen, oder, soweit diese Regelungen bis zum 31. Dezember 2004 noch nicht erlassen sind, am 1. Januar 2005 im Amt befindlich sind, sind der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt sowie die Anlage II in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie die Anlagen IV und IX nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen der Besoldung nach § 14 und der weiteren Anpassung des Bemessungssatzes nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung über die in Absatz 1 genannten Zeitpunkte hinaus anzuwenden.

(4) Bei der Berechnung des Vergaberahmens nach § 34 Abs. 1 bleiben Besoldungsgruppen außer Betracht, soweit Stellen dieser Besoldungsgruppen schon am 22. Februar 2002 in der betreffenden Hochschulart nicht mehr geschaffen werden durften.

(5) Das Bundesministerium des Innern macht die nach den Absätzen 1 bis 3 durch Anpassungen erhöhten Bezüge im Bundesgesetzblatt bekannt.

Vorbemerkung Nummer 27 zur BBesO A und B Allgemeine Stellenzulage

- (1) Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX erhalten
- a) Beamte des mittleren Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamts der Besoldungsgruppe A 5 oder A 6 zugeordnet ist, des mittleren technischen Dienstes, des mittleren Feuerwehrdienstes, der Gerichtsvollzieherlaufbahn und des mittleren Polizeivollzugsdienstes sowie Unteroffiziere
 - aa) in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8,
 - bb) in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10,
 - b) Beamte der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst mit den Laufbahnzweigen des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Krankenpflegedienstes und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten
 - aa) in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8,
 - bb) in den übrigen Besoldungsgruppen,
 - c) Beamte des gehobenen Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamts der Besoldungsgruppe A 9 oder nach § 23 Absatz 2 der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet ist, ihnen gleichgestellte Beamte sowie Offiziere in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13,
 - d) Beamte des höheren Verwaltungsdienstes einschließlich der Beamten besonderer Fachrichtungen, Studienräte, Militärpfarrer und Polizeivollzugsbeamte in der Besoldungsgruppe A 13; die Studienräte des Landes Bayern mit der Lehrbefähigung für Realschulen und die Studienräte an Volks- und Realschulen der Freien und Hansestadt Hamburg gelten nicht als Studienräte im Sinne dieser Vorschrift.
- (2) In den Fällen des § 46 Absatz 2 Satz 2 ist nur Absatz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Buchstabe c und d mit den in Anlage IX angegebenen Beträgen zu berücksichtigen.

Vorbemerkung Nr. 1 zur Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung

Zuschüsse zum Grundgehalt bei Berufungen oder Bleibeverhandlungen (Monatsbeträge)

- (1) Professoren der Besoldungsgruppe C 4 können folgende nichtruhegehaltfähige Zuschüsse zum Grundgehalt bis zum Gesamtbetrag des Unterschiedes zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe C 4 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 7 erhalten:

1. bei der ersten Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4, soweit die Dienstbezüge aus dem Amt als Professor hinter den Einkünften aus der bisherigen hauptberuflichen Tätigkeit zurückbleiben würden,
- 1a. bei der Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4, wenn die Bezüge aus der bisherigen hauptberuflichen Tätigkeit bei einem von der öffentlichen Hand institutionell geförderten Zuwendungsempfänger auf der Grundlage der Besoldungsgruppe C 4 gewährt wurden,
2. bei der zweiten Berufung und den weiteren Berufungen in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4,
3. bei Bleibeverhandlungen, die zur Abwendung einer zweiten oder weiteren Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 geführt haben,
4. bei Bleibeverhandlungen, die zur Abwendung einer Abwanderung in den Bereich außerhalb der Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes geführt haben.

Zuschüsse nach Satz 1 Nr. 1 können unter der Voraussetzung gewährt werden, dass sie beim Aufsteigen in den Dienstaltersstufen um den Steigerungsbetrag des Grundgehalts gemindert werden.

(2) Bei der zweiten Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 und bei einer ersten Bleibeverhandlung, die zur Abwendung einer zweiten Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 geführt hat, darf der Zuschuss den Unterschiedsbetrag zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe C 4 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 5 nicht übersteigen; bei weiteren Berufungen in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 und bei weiteren Bleibeverhandlungen darf der Zuschuss den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppen B 5 und B 7 nicht übersteigen. Nicht als zweite oder weitere Berufung gilt die Berufung in ein anderes Amt der Besoldungsgruppe C 4 an derselben Hochschule oder eine weitere Berufung an eine andere Hochschule im Geltungsbereich dieses Gesetzes vor Ablauf von drei Jahren seit Gewährung eines Zuschusses. Die Sätze 1 und 2 gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1a entsprechend.

Vorbemerkung Nr. 2 zur Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung

Zuschüsse zum Grundgehalt in besonderen Fällen (Monatsbeträge)

- (1) Professoren der Besoldungsgruppe C 4 können unbeschadet der Nummer 1 in besonderen Fällen, insbesondere

- a) wenn sie aus dem Ausland oder aus dem Bereich außerhalb der Hochschulen gewonnen werden sollen, oder
- b) wenn ihre Abwanderung in den Bereich außerhalb der Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgewendet werden soll,

Zuschüsse zum Grundgehalt bis zum Betrage des Unterschiedes zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppen B 7 und B 10 erhalten (Sonderzuschüsse). Die Sonderzuschüsse können bis zum Gesamtbetrag für ruhegehaltfähig erklärt werden. Sonderzuschüsse können unter der Voraussetzung gewährt werden, dass sie beim Aufsteigen in den Dienstaltersstufen um den Steigerungsbetrag des Grundgehalts gemindert werden. Nicht als ruhegehaltfähig erklärte Sonderzuschüsse können auch befristet gewährt werden.

(2) Die Gesamtzahl der Professoren, die Sonderzuschüsse erhalten (Sonderzuschussplanstellen), darf in einem Land und beim Bund zwanzig vom Hundert der Gesamtzahl der ausgebrachten Planstellen für Professoren der Besoldungsgruppe C 4 nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der Sonderzuschüsse darf den Betrag nicht übersteigen, der sich aus der Vervielfältigung der Zahl der Sonderzuschussplanstellen mit dem Betrag der Hälfte des Unterschiedes zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppen B 7 und B 10 ergibt. Bei der Anwendung der Sätze 1 und 2 bleiben die Sonderzuschussplanstellen für Professoren an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer außer Betracht.

(3) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt der für das Hochschulwesen zuständige Minister im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister.

Vorbemerkung Nr. 2b zur Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung

Allgemeine Stellenzulage

Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX erhalten Beamte in der Besoldungsgruppe C 1.

3. Gesetz über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin (Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG) vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 687)

§ 69e

Übergangsregelungen aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes 2001

(1) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 2002 vorhandenen Ruhestandsbeamten, entpflichteten Hochschullehrer, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger regeln sich nach dem bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben: Die Absätze 3, 4 und 6, § 22 Abs. 1 Satz 3, § 42 Satz 2, §§ 49 bis 50 a, 50 b, 50 d, 50 e, 52, 54 Abs. 1 Satz 2, § 55 Abs. 1 Satz 3 bis 7 sowie die §§ 61, 62 und 85 Abs. 11 dieses Gesetzes sind anzuwenden.

(2) Auf Versorgungsfälle, die nach dem 31. Dezember 2001 eintreten, sind § 14 Abs. 1 und 6, § 14 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2, § 47 a Abs. 1, §§ 50 e, 53 Abs. 2 Nr. 3, § 54 Abs. 2 sowie § 66 Abs. 2 und 8 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung anzuwenden; § 56 Abs. 1 und 6 dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Zahl „1,79375“ die Zahl „1,875“ sowie anstelle der Zahl „2,39167“ die Zahl „2,5“ tritt. § 50 e Abs. 1 dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „66,97“ die Zahl „70“ tritt. Die Sätze 1 und 2 sind mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 nicht mehr anzuwenden.

(3) Ab der ersten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 werden die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur siebten Anpassung nach § 70 durch einen Anpassungsfaktor nach Maßgabe der folgenden Tabelle vermindert:

Anpassung nach dem 31. Dezember 2002	Anpassungsfaktor
1.	0,99458
2.	0,98917
3.	0,98375
4.	0,97833
5.	0,97292
6.	0,96750
7.	0,96208

Dies gilt nicht für das Ruhegehalt, das durch Anwendung des § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 und § 91 Abs. 2 Nr. 1 ermittelt ist. Für Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, und für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, sowie bei der Anwendung von Ruhensvorschriften (§§ 53 bis 56) gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen im Sinne des Satzes 1 gehören auch die Anpassungszuschläge, der Strukturausgleich sowie Erhöhungszuschläge nach den Artikeln 5 und 6 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 339) und entsprechendem Landesrecht. Für die von den Erhöhungen 2003/2004 nach § 71 ausgenommenen Versorgungsempfänger beginnt die Verminderung nach Satz 1 am 1. Januar 2005 mit dem dritten Anpassungsfaktor.

(4) In Versorgungsfällen, die vor der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 eingetreten sind, wird der den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Ruhegehaltssatz mit dem Inkrafttreten und vor dem Vollzug der achten Anpassung nach § 70 mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt; § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden. Der nach Satz 1 verminderte Ruhegehaltssatz gilt als neu festgesetzt. Er ist ab dem Tag der achten Anpassung nach § 70 der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.

(4 a) Für die Verteilung der Versorgungslasten bei Beamten und Richtern, die vor dem 1. Januar 2002 in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen worden sind, gilt § 107 b Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung.

(5) § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde. § 20 Abs. 1 Satz 1 ist in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist. § 50 c ist in diesen Fällen nicht anzuwenden. Im Übrigen gilt Absatz 1 für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1. Januar 2002 vorhandenen Versorgungsempfängers entsprechend.

(6) Für die Anwendung des § 36 Abs. 3 gilt unbeschadet des § 85 der § 14 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung. In den Fällen des Satzes 1 sowie des § 37 sind die Absätze 3 und 4 sowie § 85 Abs. 11 nicht anzuwenden.

§ 70 **Allgemeine Anpassung**

(1) Werden die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert, sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge durch Bundesgesetz entsprechend zu regeln.

(2) Als allgemeine Änderung der Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten auch die Neufassung der Grundgehaltstabelle mit unterschiedlicher Änderung der Grundgehalts-sätze und die allgemeine Erhöhung oder Verminderung der Dienstbezüge um feste Beträge.

4. Reformgesetz vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334)

Artikel 14

**§ 1
Überleitungszulage**

(1) Verringerungen des Grundgehaltes auf Grund dieses Gesetzes werden durch eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage ausgeglichen. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem nach bisherigem Recht zustehenden Grundgehalt, Ortszuschlag der Stufe 1 und allgemeiner Stellenzulage und dem nach diesem Gesetz zustehenden Grundgehalt und allgemeiner Stellenzulage gewährt. Die Überleitungszulage verringert sich vom Tage nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei Erhöhungen des Grundgehaltes durch Aufsteigen in den Stufen sowie durch die Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt (Grundgehalt) bis zur vollen Höhe der Bezügeverbesserung, bei allgemeinen Erhöhungen der Dienstbezüge zu einem Drittel des Erhöhungsbetrages. Satz 3 gilt nicht für Versorgungsempfänger; werden die Versorgungsbezüge allgemein erhöht, ist von demselben Zeitpunkt an auch die Überleitungszulage als Bestandteil des Ruhegehalts wie dieses anzupassen.

(2) Soweit eine Überleitungszulage nach Maßgabe des § 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung gewährt wird, nimmt sie an Veränderungen der Bemessung teil.

(3) Verringerungen der Bundesbankzulage auf Grund dieses Gesetzes werden durch eine nichtruhegehaltfähige Überleitungszulage ausgeglichen. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem nach bisherigem Recht und dem nach diesem Gesetz zustehenden Betrag gewährt. Auf die Überleitungszulage werden alle Erhöhungen der Bundesbankzulage angerechnet.

§ 5 Fortgeltung bisheriger Vorschriften

Bemisst sich die Höhe von Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezügen nach Grundgehältern der Bundesbesoldungsordnungen, gelten für die Höhe dieser Leistungen die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bemessungsgrundlagen weiter, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

5. Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942), geändert durch Artikel 61 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334)

Artikel 2

§ 2 Versorgungsbezüge

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) die nach § 1 erhöhten Sätze.

(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsregelung zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) sowie die ruhegehaltfähigen Zulagen im Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte des Landes Hessen vom 4. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 201) in der Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes um den in § 1 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. An die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes treten die Sätze der Anlage 2 dieses Gesetzes.

(4) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung um den in § 1 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(5) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen Amtszulagen nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, treten an die Stelle der Sätze der Amtszulagen die Sätze in der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Anlage 5 dieses Gesetzes. Soweit den Versorgungsbezügen Amtszulagen zugrunde liegen, die nicht in dieser Anlage aufgeführt sind, werden diese um den in § 1 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

...

6. Fünftes Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967, 976)

Artikel 13 Vorschriften für Versorgungsempfänger

§ 2 Allgemeine Anpassung von Zulagen

...

(4) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, erhöhen sich um 42 Deutsche Mark; bei Hinterbliebenen erhöht sich der der Berechnung der Hinterbliebenenbezüge zugrundeliegende Versorgungsbezug des Verstorbenen um diesen Betrag.

...

7. Viertes Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2466)

Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes

Ortszuschlag (Monatsbeträge in DM)

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besol- dungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
------------------	--	------------	------------	-------------------	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------

I a	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	819,69	950,45	1062,33	1174,21	1286,09	1397,97	1509,85	1621,73
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	691,48	822,24	934,12	1046,00	1157,88	1269,76	1381,64	1493,52
I c	A 9 bis A 12	614,54	745,30	857,18	969,06	1080,94	1192,82	1304,70	1416,58
II	A 1 bis A 8	578,91	703,43	815,31	927,19	1039,07	1150,95	1262,83	1374,71

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 111,88 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag ab Stufe 4 für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 40 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 30 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 20 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Ortszuschlag nach § 39 Abs. 2 Satz 1: Tarifklasse I c 491,63 DM

Tarifklasse II 463,13 DM

**8.
Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2019/2020
und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften
(BerIBVAnpG 2019/2020)
Vom 5. September 2019**

Zum 04.06.2020 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz zur Anpassung der Besoldung
und Versorgung für die Jahre 2019 und 2020

[Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für die Jahre 2019 und 2020 vom 5. September 2019]

Artikel 2
Änderungen weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften

§ 1
Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen

[Änderungen zur Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497.)]

§ 2
Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

[Änderungen zur Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494).]

Artikel 3
Weitere Änderungen weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften

§ 1
Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen

[Änderungen zur Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497.)]

§ 2
Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

[Änderungen zur Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494).]

Artikel 4
Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
in der Überleitungsfassung für Berlin

[Änderung des § 74 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266).]

Artikel 5
Generalklausel

Wird in anderen Rechtsnormen auf durch dieses Gesetz geänderte oder ersetzte Vorschriften oder Anlagen Bezug genommen, erfasst die Bezugnahme nunmehr die entsprechenden, nach diesem Gesetz geltenden Vorschriften oder Anlagen.

Artikel 6
Evaluierungsklausel

Zur Sicherstellung des Ziels, den Besoldungsdurchschnitt der übrigen Bundesländer bis zum Jahr 2021 zu erreichen, erfolgt die Erstellung des Gesetzentwurfs zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin für das Jahr 2021 auf Grundlage einer Evaluierung der bis dahin erfolgten besoldungserhöhenden Maßnahmen der übrigen Bundesländer. Zum Ausgleich unterschiedlicher Abstände, insbesondere in unteren Besoldungsgruppen, werden zum Jahr 2021 unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Vorgaben zur amtsangemessenen Alimentation gegebenenfalls weitere Maßnahmen zur Feinsteuerung, wie beispielsweise Erhöhungen des auf berücksichtigungsfähige Kinder bezogenen Familienzuschlags und des auf berücksichtigungsfähige Kinder bezogenen Bemessungssatzes der Beihilfe geprüft.

Artikel 7
Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 mit Wirkung vom 1. April 2019 in Kraft.
- (2) Artikel 2 § 1 Nummer 1 und 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.
- (3) Artikel 3 tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.
- (4) Artikel 4 tritt mit Wirkung vom 1. September 2019 in Kraft.

Berlin, den 5. September 2019

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf Wieland
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Der Regierende Bürgermeister
Michael Müller

...

9. Bekanntmachung gemäß Artikel 1 § 5 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2019/ 2020 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerlBVAnpG 2019/ 2020) vom 5. September 2019 (GVBl. S. 551)

Anlage 15

Anhang zu Artikel 1 § 3 Absatz 1 BerlBVAnpG 2019/2020

Gültig ab 1.02.2020

1. Besoldungsordnungen A

Grundgehaltssätze								
(Monatsbeträge in Euro)								
Erfahrungszeiten	2 Jahre	3 Jahre (in den Besoldungsgruppen A4-A7 2 Jahre)			4 Jahre (in den Besoldungsgruppen A4-A8 3 Jahre)			
Besoldungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A4	2.180,53	2.245,92	2.301,68	2.357,33	2.387,03	2.419,06	2.474,72	2.549,00
A5	2.196,47	2.275,73	2.332,51	2.391,95	2.449,99	2.511,99	2.567,48	2.620,79
A6	2.244,83	2.311,53	2.437,61	2.501,97	2.560,02	2.626,96	2.686,31	2.749,43
A7	2.336,35	2.400,50	2.480,89	2.626,96	2.715,99	2.791,28	2.850,67	2.956,99
A8	2.471,10	2.639,24	2.745,61	2.851,94	3.008,95	3.094,30	3.159,28	3.221,69
A9	2.621,81	2.712,13	2.851,94	3.011,51	3.128,69	3.273,90	3.358,90	3.441,23
A10	2.812,45	2.932,34	3.128,69	3.327,55	3.472,61	3.617,69	3.751,00	3.860,78
A11	3.222,96	3.409,85	3.599,38	3.790,19	3.915,67	4.051,60	4.213,66	4.312,98
A12	3.463,45	3.818,94	3.915,67	4.174,45	4.293,37	4.524,70	4.613,57	4.774,35
A13	4.090,78	4.301,23	4.511,64	4.723,36	4.922,03	5.016,14	5.214,79	5.319,33
A14	4.306,44	4.576,98	4.876,29	5.142,90	5.324,58	5.499,70	5.687,91	5.881,33
A15	5.282,74	5.555,89	5.715,35	5.903,55	6.091,76	6.278,64	6.431,56	6.655,06
A16	5.834,29	6.119,21	6.336,16	6.553,13	6.768,78	6.985,72	7.202,67	7.415,73

Gültig ab 1.02.2020
 2. Besoldungsordnungen B
 Grundgehaltssätze
 (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
B 1	6.649,64
B 2	7.735,64
B 3	8.195,40
B 4	8.676,97
B 5	9.229,41
B 6	9.751,13
B 7	10.258,61
B 8	10.787,57
B 9	11.444,31
B 10	13.483,77
B 11	14.009,41

Gültig ab 1.02.2020

3. Besoldungsordnung W Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4.607,77	6.091,76	6.985,72

4. Landesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)								
Erfahrungs- zeiten	3 Jahre		2 Jahre			3 Jahre		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
BesGr.								
R 1	4.480,25	4.750,82	5.261,83	5.782,00	6.069,53	6.325,72	6.563,59	6.845,88
R 2	5.363,78	5.623,87	5.885,25	6.418,50	6.692,97	6.959,56	7.201,37	7.469,30

R 3	8.195,98
R 4	8.678,25
R 5	9.229,77
R 6	9.751,25
R 7	10.259,67
R 8	10.787,67
R 9	11.445,08
R 10	14.065,53

Anlage 16

Anhang zu Artikel 1 § 3 Absatz 1 BerlBVAnpG 2019/20

Gültig ab 1.02.2020

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	135,64
übrige Besoldungsgruppen	142,45

Für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag der Stufe 1 um je 121,84 Euro (Stufe 2 und 3), für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 379,67 Euro (Stufe 4 und höher).

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 6,05 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je
in der Besoldungsgruppe A 4 um je und

30,27 Euro,
24,22 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je
Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

18,17 Euro.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin
in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 126,08
in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 133,86

Anlage 17
zu Artikel 1 § 3 Absatz 2 BerlBVAnpG 2019/20 Gültig ab 1.02.2020

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	1.106,29
A 5 bis A 8 *)	1.236,74
A 9 bis A 11	1.295,07
A 12	1.446,10
A 13	1.480,46
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1.518,19

Fußnoten

*)

Anwärter im mittleren Dienst der Berliner Feuerwehr, die nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes in das Eingangsamtsamt BesGr. A 7 (Brandmeister) eintreten, erhalten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem sie ein Praktikum im Einsatzdienst auf der Feuerwache mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von über 40 Stunden beginnen, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem dieses endet, einen um 20 Prozent erhöhten Anwärtergrundbetrag.

Anlage 18

Anhang zu Artikel 1 § 3 Absatz 1 BerlBVAnpG 2019/20 Gültig ab 1.02.2020

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen (Monatsbeträge)

- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vom hundert, Bruchteil	
Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE)		
§ 44	bis zu	111,25
§ 48 Abs. 2	bis zu	102,26
§ 78	bis zu	83,43
Bundesbesoldungsordnungen A und B		
Vorbemerkungen		
Nummer 2 Abs. 2		139,05
Nummer 4		55,62
Nummer 4a		83,43
Nummer 5		
Die Zulage beträgt für		
Mannschaften,		
Unteroffiziere/Beamte		
der Besoldungsgruppen A 5 und A 6		38,94
Unteroffiziere/Beamte		
der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9		55,62
Offiziere/Beamte des gehobenen		
und höheren Dienstes		83,43
Nummer 5a		
Abs. 1		
Buchstabe a		100,12
Buchstabe b		166,87
Buchstabe c		239,17
Abs. 2		
Nr. 1	Buchstabe a	150,18
	Buchstabe b	111,25
Nr. 2	Buchstabe a	111,25

	Buchstabe b		44,49
Nr. 3			72,31
Nr. 4 und 5			66,75
Nr. 6	Buchstabe a		111,25
	Buchstabe b		111,25
Nr. 7	Buchstabe a		111,25
	Buchstabe b		44,49
Nr. 8	Buchstabe a		139,05
	Buchstabe b		72,31
Nr. 9			66,75
Nummer 6 Abs. 1			
	Buchstabe a		500,59
	Buchstabe b		400,47
	Buchstabe c		320,37
Nummer 6a			111,25
Nummer 7			
Die Zulage beträgt für Beamte und So-	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehäl-		
laten der Besoldungsgruppen	tern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)		
A 2 bis A 5	A 5		
A 6 bis A 9	A 9		
A 10 bis A 13	A 13		
A 14, A 15, B 1	A 15		
A 16, B 2 bis B 4	B 3		
B 5 bis B 7	B 6		
B 8 bis B 10	B 9		
B 11	B 11		
Nummer 8			
Die Zulage beträgt			
für Beamte der Besoldungsgruppen			
	A 2 bis A 5		131,41
	A 6 bis A 9		175,21
	A 10 und höher		219,01
Nummer 8a			
Die Zulage beträgt			

für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	76,21
A 6 bis A 9	103,92
A 10 bis A 13	128,17
A 14 und höher	152,41
für Anwärter der Laufbahngruppe	
des mittleren Dienstes	55,44
des gehobenen Dienstes	72,75
des höheren Dienstes	90,07
Nummer 8b	
Die Zulage beträgt	
für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	100,12
A 6 bis A 9	133,49
A 10 bis A 13	166,87
A 14 und höher	200,25
Nummer 9	
Die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	72,75
von zwei Jahren	145,50
Nummer 9a	
Abs. 1	
Buchstabe a	111,25
Buchstabe b	222,48
Buchstabe c	166,87
Abs. 2	
Buchstabe a	44,49
Buchstabe b	55,62
Nummer 10	
Abs. 1	
Die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	72,75

	von zwei Jahren	145,50
Abs. 3		217,57
Nummer 12		
	Die Zulage beträgt	103,92
	nach einer Dienstzeit	
	von zwei Jahren	138,57
Nummer 12a		103,92
Nummer 13a	bis zu	83,43
Nummer 13c		
	Die Zulage beträgt	
	für Beamte der Besoldungsgruppen	
	A 2 bis A 7	46,02
	A 8 bis A 11	61,36
	A 12 bis A 15	71,58
	A 16 und höher	92,03
Nummer 13d		
	Die Zulage beträgt	
	für Beamte der Besoldungsgruppen	
	A 2 und A 3	12,78
	A 4 bis A 6	17,90
	A 7 bis A 10	35,79
	A 11	40,90
	A 12 bis A 15	48,57
	A 16 bis B 4	58,80
	B 5 bis B 7	71,58
Nummer 19 Satz 1		286,24
Nummer 21		240,13
Nummer 25		41,72
Nummer 26 Abs. 1		
	Die Zulage beträgt für Beamte	
	des mittleren Dienstes	18,54
	des gehobenen Dienstes	41,72
Nummer 27		
Abs. 1		

	Buchstabe a		
	Doppelbuchstabe aa		22,17
	Doppelbuchstabe bb		86,70
	Buchstabe b		
	Doppelbuchstabe aa		22,17
	Doppelbuchstabe bb		86,70
	Buchstabe c		96,37
	Buchstabe d		96,37
Abs. 2	Buchstabe a		
	Doppelbuchstabe bb		64,58
	Buchstabe b		
	Doppelbuchstabe bb		64,58
	Buchstabe c und d		96,37
Nummer 30			25,03
Besoldungsgruppen	Fußnote		
A 2	1		41,40
	2		19,29
	3		76,36
A 3	1, 5		76,36
	2		41,40
	7		38,56
A 4	1, 4		76,36
	2		41,40
	5		8,31
A 5	3		41,40
	4, 6		76,36
A 6	6		41,40
A 7	2		51,39
	5	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8	
A 8	2		66,22
A 9	2, 3, 6		308,19

	7	8 v. H. des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9	
A 12	7, 8		178,98
A 13	6		143,16
	7		214,73
	11, 12, 13		313,19
A 14	5		214,73
A 15	7		214,73
B 10	1		496,16
Landesbesoldungsordnung R			
Vorbemerkungen			
Nummer 2			
		Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)
a)		bei Verwendung	
		bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)	
	R 1	R 1	
	R 2 bis R 4	R 3	
	R 5 bis R 7	R 6	
	R 8 bis R 10	R 9	
b)		bei Verwendung	
		bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)	
	R 1	A 15	
	R 2 bis R 4	B 3	
	R 5 bis R 7	B 6	
	R 8 bis R 10	B 9	
Nummer 4			41,72
Besoldungsgruppen			
		Fußnote	
R 1		1, 2	237,40
R 2		3 bis 8, 10	237,40
R 3		3	237,40

Fußnoten

*)

Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Anlage 19

Anhang zu Artikel 1 § 3 Absatz 1 BerlBVAnpG 2019/20 Gültig ab 1.02.2020

Amtszulagen, Stellenzulagen (Monatsbeträge)

Art der Zulage	Dem Grund nach geregelt in			
	Landesbesoldungsordnung (LBesO)	Besoldungsgruppe	Fußnote	Betrag in Euro
1. Amtszulagen	LBesO A	A 10	2	326,16
		A 11	5	326,16
		A 12	2	214,73
			6	214,73
		A 13	1	143,16
			2	214,73
			3	357,83
		A 14	1	214,73
			2	250,47
			3	357,83
A 15	1	357,83		
	2	396,98		
	3	214,73		
	LBesO A (künftig wegfallende Ämter)	A 15 (kw)	1	214,73
2. Stellenzulagen	LBesO A (künftig wegfallende Ämter)	A 10 (kw)	1	41,98
		LBesO B	B 7	1

Anlage 20

(ehemals Anlage VIa des BBesG)

Anhang zu Artikel 1 § 3 Absatz 3 BerlBVAnpG 2019/20 Gültig ab 1.02.2020

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 2)

(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	1.111,05	1.311,25	1.514,09	1.715,62	1.918,50	2.121,35	2.321,53	2.525,75	2.724,60	2.928,11	3.130,29	3.331,17
A 9	1.306,55	1.523,50	1.739,10	1.956,08	2.174,42	2.390,71	2.607,70	2.825,32	3.041,62	3.258,61	3.474,91	3.691,88
A 10	1.474,46	1.702,16	1.926,55	2.152,27	2.377,27	2.603,67	2.828,67	3.053,72	3.278,08	3.503,09	3.729,48	3.954,51
A 11	1.605,46	1.841,90	2.076,34	2.311,45	2.546,56	2.780,98	3.016,78	3.251,86	3.487,65	3.722,07	3.957,20	4.191,64
A 12	1.787,49	2.036,69	2.285,25	2.535,14	2.783,68	3.034,24	3.282,78	3.532,67	3.781,21	4.031,10	4.280,97	4.530,21
A 13 und C 1	1.965,53	2.225,47	2.483,41	2.742,71	3.001,32	3.260,64	3.519,93	3.778,54	4.038,49	4.296,40	4.556,41	4.815,02
A 14	2.146,87	2.414,91	2.682,94	2.951,61	3.219,62	3.488,33	3.756,35	4.023,70	4.291,70	4.560,44	4.827,76	5.095,13
A 15, C 2 und R 1	2.398,77	2.688,30	2.977,84	3.267,32	3.556,86	3.847,04	4.135,87	4.426,76	4.716,28	5.006,46	5.295,98	5.585,50
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2.534,42	2.838,78	3.143,06	3.446,70	3.752,32	4.055,27	4.359,56	4.663,88	4.968,16	5.273,15	5.576,78	5.880,41
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	2.534,42	2.849,51	3.167,90	3.486,30	3.804,73	4.124,46	4.442,86	4.761,94	5.080,37	5.399,43	5.717,85	6.036,25
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2.791,08	3.144,40	3.497,73	3.850,42	4.203,72	4.557,07	4.909,75	5.262,39	5.616,41	5.968,38	6.321,05	6.675,76
B 8 und höher, R 8 und höher	2.989,92	3.388,92	3.786,60	4.185,60	4.583,95	4.982,94	5.382,62	5.780,97	6.180,01	6.578,31	6.977,33	7.375,70

Anlage 21

(ehemals Anlage VIb des BBesG)

Anhang zu Artikel 1 § 3 Absatz 3 BerlBVAnpG 2019/20 Gültig ab 1.02.2020

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 3)

(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	945,14	1.115,07	1.286,38	1.458,36	1.631,66	1.802,96	1.973,55	2.146,21	2.316,14	2.489,45	2.660,74	2.831,37
A 9	1.109,71	1.295,11	1.477,83	1.662,57	1.849,28	2.032,68	2.217,41	2.402,14	2.585,51	2.770,24	2.953,62	3.137,04
A 10	1.253,49	1.447,61	1.638,38	1.829,82	2.021,92	2.212,72	2.404,84	2.596,26	2.785,71	2.977,84	3.170,61	3.361,38
A 11	1.364,96	1.565,15	1.764,65	1.964,85	2.165,00	2.365,19	2.564,67	2.764,86	2.963,70	3.163,22	3.364,07	3.562,24
A 12	1.518,13	1.731,08	1.942,64	2.154,25	2.367,22	2.578,78	2.789,74	3.001,99	3.214,92	3.426,54	3.638,80	3.850,42
A 13 und C 1	1.671,29	1.891,63	2.110,60	2.331,59	2.551,26	2.771,60	2.991,92	3.211,58	3.433,25	3.652,25	3.872,57	4.092,90
A 14	1.825,12	2.052,83	2.279,89	2.509,63	2.736,66	2.964,39	3.191,42	3.419,82	3.648,20	3.875,94	4.103,63	4.330,69
A 15, C 2 und R 1	2.038,73	2.284,58	2.530,46	2.777,64	3.024,84	3.269,36	3.515,19	3.763,07	4.009,60	4.255,46	4.501,32	4.748,51
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2.153,60	2.412,21	2.670,84	2.930,13	3.188,07	3.446,70	3.705,98	3.963,92	4.223,23	4.483,18	4.740,46	4.999,05
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	2.153,60	2.422,29	2.693,01	2.963,70	3.233,76	3.505,14	3.776,49	4.047,20	4.317,93	4.588,65	4.859,35	5.130,08
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2.373,25	2.672,17	2.972,43	3.272,71	3.572,98	3.873,23	4.173,50	4.473,77	4.773,35	5.074,31	5.373,22	5.674,16

B 8 und höher, R 8 und höher	2.541,19	2.880,44	3.219,62	3.558,19	3.898,11	4.235,31	4.574,54	4.913,09	5.252,32	5.590,87	5.930,10	6.269,34
------------------------------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------

Anlage 22

(ehemals Anlage VIc des BBesG)

Anhang zu Artikel 1 § 3 Absatz 3 BerlBVAnpG 2019/20 Gültig ab 1.02.2020

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)

(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	778,55	917,61	1.060,66	1.201,09	1.343,47	1.484,56	1.625,60	1.768,01	1.907,73	2.050,14	2.191,21	2.332,28
A 9	914,24	1.065,36	1.217,21	1.368,33	1.522,81	1.673,98	1.825,78	1.977,62	2.129,41	2.279,89	2.432,36	2.584,20
A 10	1.033,12	1.191,66	1.348,85	1.507,38	1.664,58	1.823,10	1.980,28	2.137,45	2.296,03	2.452,53	2.609,70	2.768,89
A 11	1.124,49	1.288,41	1.453,66	1.618,22	1.783,47	1.946,68	2.111,29	2.275,84	2.441,10	2.604,33	2.770,24	2.934,17
A 12	1.250,79	1.425,41	1.599,40	1.775,39	1.948,69	2.123,35	2.298,65	2.471,97	2.646,67	2.821,98	2.996,63	3.171,95
A 13 und C 1	1.375,72	1.557,09	1.737,77	1.919,13	2.101,20	2.281,89	2.463,27	2.644,62	2.826,67	3.007,37	3.189,42	3.370,13
A 14	1.503,33	1.690,76	1.877,49	2.064,92	2.254,36	2.441,77	2.629,18	2.816,59	3.004,01	3.191,42	3.378,85	3.566,95
A 15, C 2 und R 1	1.678,67	1.880,89	2.084,41	2.287,93	2.490,16	2.693,67	2.895,88	3.098,73	3.301,60	3.504,44	3.707,33	3.909,50
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1.774,07	1.986,99	2.199,28	2.412,21	2.626,49	2.839,45	3.051,02	3.264,66	3.477,59	3.691,88	3.904,15	4.116,43
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1.774,07	1.993,71	2.217,41	2.440,41	2.663,41	2.887,81	3.109,48	3.331,83	3.555,52	3.779,19	4.001,55	4.225,26
B 5 bis B 7,	1.954,10	2.200,63	2.448,50	2.695,69	2.942,21	3.189,42	3.437,27	3.683,81	3.931,66	4.177,54	4.425,41	4.673,27

R 5 bis R 7													
B 8 und höher, R 8 und höher	2.092,46	2.371,90	2.650,70	2.930,13	3.209,55	3.489,00	3.767,78	4.047,20	4.325,32	4.604,78	4.884,18	5.162,96	

Anlage 23

(ehemals Anlage VI d des BBesG)

Anhang zu Artikel 1 § 3 Absatz 3 BerlBVAnpG 2019/20 Gültig ab 1.02.2020

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4) Unterkunft und Verpflegung (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	544,80	642,85	741,62	841,02	940,42	1.039,19	1.137,26	1.238,00	1.334,76	1.435,51	1.533,57	1.633,00
A 9	639,51	745,61	851,76	957,90	1.065,36	1.171,50	1.278,32	1.384,45	1.489,92	1.596,06	1.703,54	1.807,66
A 10	723,48	834,27	944,50	1.054,62	1.165,47	1.276,30	1.387,17	1.497,28	1.606,80	1.716,29	1.827,11	1.937,28
A 11	785,94	902,83	1.017,01	1.132,53	1.247,42	1.362,95	1.477,83	1.593,35	1.708,90	1.823,77	1.938,66	2.053,49
A 12	875,28	997,54	1.121,13	1.242,06	1.364,29	1.485,86	1.608,79	1.731,08	1.853,32	1.974,92	2.097,14	2.219,43
A 13 und C 1	962,59	1.089,56	1.216,53	1.344,15	1.470,43	1.597,40	1.725,05	1.851,99	1.978,94	2.105,88	2.232,87	2.359,82
A 14	1.052,62	1.183,60	1.314,58	1.446,93	1.577,92	1.709,59	1.840,55	1.971,56	2.102,54	2.234,21	2.365,86	2.496,83
A 15, C 2 und R 1	1.175,54	1.317,28	1.459,01	1.600,75	1.742,50	1.883,54	2.027,29	2.169,74	2.310,77	2.453,19	2.594,93	2.737,33
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1.242,06	1.391,16	1.539,62	1.688,08	1.838,56	1.986,99	2.136,12	2.285,25	2.435,05	2.584,20	2.732,62	2.881,10
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1.242,06	1.395,85	1.552,39	1.708,90	1.864,08	2.019,90	2.177,78	2.332,93	2.489,45	2.644,62	2.802,52	2.958,34
B 5 bis B 7,	1.367,66	1.540,28	1.713,63	1.886,91	2.059,54	2.232,87	2.406,18	2.578,78	2.752,10	2.924,73	3.098,05	3.270,00

R 5 bis R 7												
B 8 und höher, R 8 und höher	1.465,05	1.659,85	1.856,01	2.050,81	2.246,28	2.441,77	2.637,25	2.832,05	3.028,90	3.223,01	3.418,45	3.614,63

Anlage 24

(ehemals Anlage VIe des BBesG) Anhang zu Artikel 1 § 3 Absatz 3 BerlBVAnpG 2019/20

Gültig ab 1.02.2020

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4) Unterkunft und Verpflegung (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	661,65	779,89	901,46	1.020,36	1.141,26	1.261,54	1.382,47	1.503,33	1.621,58	1.742,50	1.862,06	1.982,97
A 9	777,21	906,17	1.035,16	1.164,16	1.294,45	1.422,07	1.552,39	1.680,69	1.809,68	1.938,66	2.066,95	2.195,92
A 10	877,27	1.012,32	1.145,99	1.281,00	1.414,68	1.549,69	1.682,73	1.817,03	1.950,05	2.084,41	2.219,43	2.353,09
A 11	955,22	1.095,58	1.236,00	1.375,72	1.514,79	1.654,49	1.795,55	1.934,62	2.075,01	2.214,72	2.354,45	2.494,19
A 12	1.063,35	1.211,83	1.360,27	1.508,05	1.655,82	1.804,28	1.953,42	2.101,20	2.250,99	2.398,77	2.546,56	2.695,69
A 13 und C 1	1.169,52	1.324,02	1.477,15	1.632,33	1.786,13	1.939,31	2.093,81	2.248,30	2.402,80	2.556,65	2.711,12	2.864,98
A 14	1.277,66	1.438,19	1.596,06	1.755,93	1.915,12	2.075,65	2.234,21	2.393,38	2.553,29	2.713,16	2.871,68	3.032,87
A 15, C 2 und R 1	1.426,77	1.598,71	1.771,36	1.944,02	2.117,32	2.289,29	2.461,26	2.633,88	2.806,53	2.978,49	3.151,12	3.323,08
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1.508,05	1.688,08	1.870,14	2.050,81	2.232,18	2.412,88	2.594,23	2.774,97	2.956,33	3.137,04	3.318,38	3.499,10
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1.508,05	1.695,46	1.883,54	2.075,01	2.263,75	2.454,52	2.643,27	2.832,73	3.023,47	3.212,27	3.401,68	3.591,11
B 5 bis B 7,	1.660,52	1.870,78	2.081,06	2.291,32	2.500,22	2.711,78	2.921,37	3.131,63	3.340,54	3.551,48	3.761,71	3.971,98

R 5 bis R 7												
B 8 und höher, R 8 und höher	1.780,09	2.015,88	2.254,36	2.490,80	2.727,92	2.965,06	3.202,83	3.439,96	3.675,75	3.913,56	4.150,65	4.389,14

Anlage 25

(ehemals Anlage VI f des BBesG) Anhang zu Artikel 1 § 3 Absatz 3 BerlBVAnpG 2019/20

Gültig ab 1.02.2020 Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5) (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	1.231,31	1.440,22	1.647,10	1.856,68	2.061,56	2.270,49	2.479,38	2.688,30	2.895,88	3.102,76	3.310,32	3.519,93
A 9	1.442,22	1.664,58	1.889,60	2.110,60	2.333,64	2.555,95	2.778,31	3.002,67	3.225,00	3.447,37	3.671,74	3.894,72
A 10	1.630,97	1.862,73	2.093,81	2.324,19	2.555,28	2.787,05	3.018,10	3.249,86	3.482,28	3.712,03	3.943,78	4.175,53
A 11	1.775,39	2.017,24	2.260,40	2.502,21	2.745,40	2.988,58	3.230,39	3.472,86	3.716,05	3.958,58	4.201,71	4.443,55
A 12	1.973,55	2.230,17	2.486,09	2.742,04	2.997,96	3.253,89	3.509,83	3.766,43	4.022,38	4.278,31	4.534,25	4.790,15
A 13 und C 1	2.171,06	2.438,39	2.705,09	2.972,43	3.240,43	3.506,47	3.773,84	4.041,82	4.309,87	4.575,90	4.843,22	5.111,92
A 14	2.370,56	2.646,02	2.922,75	3.198,81	3.475,56	3.753,00	4.028,40	4.304,50	4.579,90	4.856,65	5.132,08	5.410,18
A 15, C 2 und R 1	2.649,34	2.950,28	3.250,53	3.550,81	3.850,42	4.150,65	4.451,61	4.751,87	5.052,14	5.351,75	5.650,65	5.952,94
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2.809,89	3.124,24	3.439,96	3.755,66	4.068,73	4.383,76	4.697,45	5.013,17	5.327,56	5.641,93	5.957,67	6.272,02
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	2.810,56	3.141,72	3.472,21	3.802,70	4.133,21	4.463,69	4.794,84	5.125,35	5.455,87	5.786,36	6.117,52	6.447,34
B 5 bis B 7,	3.133,66	3.497,07	3.859,80	4.223,90	4.587,28	4.950,68	5.314,12	5.678,19	6.040,92	6.405,00	6.768,45	7.132,53

R 5 bis R 7												
B 8 und höher, R 8 und höher	3.379,52	3.789,96	4.201,05	4.612,12	5.022,59	5.432,35	5.844,11	6.253,89	6.664,34	7.076,07		

Anlage 26

(ehemals Anlage VIg des BBesG)

Anhang zu Artikel 1 § 3 Absatz 3 BerlBVAnpG 2019/20 Gültig ab 1.02.2020

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5) (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	1.057,31	1.231,96	1.409,30	1.584,64	1.761,33	1.938,66	2.113,95	2.291,32	2.467,95	2.642,60	2.820,62	2.994,62
A 9	1.234,62	1.422,07	1.615,56	1.803,64	1.992,39	2.181,81	2.370,56	2.558,65	2.748,11	2.938,17	3.126,95	3.316,36
A 10	1.396,54	1.595,37	1.792,20	1.991,03	2.188,52	2.384,66	2.582,82	2.778,98	2.978,49	3.175,33	3.372,12	3.570,96
A 11	1.523,50	1.729,74	1.935,94	2.142,85	2.349,07	2.555,95	2.762,19	2.969,75	3.176,00	3.382,21	3.589,09	3.795,98
A 12	1.694,81	1.911,09	2.128,71	2.345,70	2.563,35	2.779,69	2.997,31	3.214,92	3.432,59	3.648,88	3.865,86	4.082,81
A 13 und C 1	1.864,73	2.091,79	2.318,16	2.545,21	2.772,95	2.999,32	3.225,70	3.452,05	3.680,45	3.906,83	4.133,21	4.360,25
A 14	2.034,69	2.267,78	2.502,21	2.737,33	2.971,79	3.206,23	3.440,64	3.673,74	3.908,83	4.143,95	4.377,72	4.612,83
A 15, C 2 und R 1	2.275,18	2.529,76	2.783,68	3.038,92	3.294,21	3.548,79	3.802,70	4.056,63	4.312,53	4.567,16	4.821,71	5.075,65
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2.413,54	2.680,91	2.947,56	3.214,92	3.481,59	3.748,98	4.014,97	4.282,32	4.549,00	4.816,37	5.083,04	5.349,71
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	2.419,58	2.699,72	2.980,51	3.261,31	3.541,42	3.822,18	4.102,99	4.383,76	4.663,88	4.945,33	5.226,12	5.505,57

B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2.698,37	3.006,71	3.317,03	3.625,38	3.935,05	4.242,70	4.551,69	4.860,69	5.170,37	5.479,34	5.787,70	6.097,37
B 8 und höher, R 8 und höher	2.914,67	3.262,60	3.612,60	3.959,91	4.309,87	4.657,84	5.006,46	5.355,09	5.703,70	6.051,70		

Anlage 27

(ehemals Anlage VIh des BBesG) Anhang zu Artikel 1 § 3 Absatz 3 BerlBVAnpG 2019/20 Gültig ab 1.02.2020
Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5) (Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	884,69	1.031,77	1.174,87	1.320,64	1.465,05	1.609,51	1.754,55	1.899,70	2.045,43	2.189,86	2.334,30	2.479,38
A 9	1.035,16	1.191,66	1.348,85	1.503,33	1.660,52	1.817,70	1.974,22	2.132,78	2.289,97	2.446,48	2.603,67	2.760,87
A 10	1.170,84	1.331,36	1.493,96	1.653,16	1.815,03	1.976,26	2.138,15	2.300,03	2.460,58	2.623,12	2.782,33	2.943,56
A 11	1.274,97	1.446,93	1.616,87	1.787,49	1.958,80	2.128,71	2.300,03	2.469,32	2.640,61	2.811,22	2.981,84	3.153,15
A 12	1.416,68	1.596,72	1.777,40	1.956,77	2.136,12	2.315,47	2.495,50	2.674,16	2.855,56	3.034,92	3.214,92	3.393,64
A 13 und C 1	1.561,11	1.745,19	1.931,92	2.118,00	2.304,08	2.488,78	2.673,51	2.860,27	3.045,67	3.231,03	3.417,14	3.602,56
A 14	1.704,87	1.897,66	2.089,09	2.280,55	2.473,35	2.666,13	2.858,89	3.050,36	3.243,83	3.436,62	3.628,05	3.820,85
A 15, C 2 und R 1	1.905,74	2.116,66	2.326,24	2.536,50	2.746,74	2.957,67	3.167,90	3.378,17	3.588,42	3.798,70	4.010,26	4.219,86
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2.023,30	2.243,60	2.463,27	2.684,94	2.904,61	3.124,92	3.346,60	3.566,24	3.786,60	4.006,25	4.228,60	4.448,92
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	2.028,65	2.260,40	2.491,49	2.722,55	2.954,30	3.185,39	3.417,14	3.648,20	3.879,95	4.111,05	4.343,45	4.573,88

B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2.267,09	2.521,72	2.774,97	3.029,53	3.282,78	3.536,72	3.789,96	4.044,52	4.297,78	4.551,04	4.805,62	5.058,85
B 8 und höher, R 8 und höher	2.452,53	2.740,02	3.029,53	3.317,71	3.605,19	3.894,05	4.182,23	4.469,05	4.758,57	5.047,46		

Anlage 28
(ehemals Anlage VII des BBesG)
Anhang zu Artikel 1 § 3 Absatz 3 BerlBVAnpG 2019/20 Gültig ab 1.02.2020
Auslandskinderzuschlag (§ 56) (Monatsbeträge in Euro je Kind)

Besol- dungs- gruppe	nach § 56 Abs. 1 Nr. 1												nach § 56 Abs. 1 Nr. 2	
	Stufe des Auslandszuschlages													
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
A 2 bis A 16														
B 1 bis B 11	160,54	184,05	208,22	230,40	255,26	278,78	301,62	325,11	348,61	372,82	396,33	417,81	160,54	

...

10. Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der durch Artikel III des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) in Landesrecht übergeleiteten Fassung

§ 4

(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamten in den Besoldungsgruppen

A 2 bis A 4	13,36 Euro,
A 5 bis A 8	15,78 Euro,
A 9 bis A 12	21,64 Euro,
A 13 bis A 16	29,83 Euro.

(2) Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die einer Besoldungsordnung H, AH, HS oder der Bundesbesoldungsordnung C angehören.

(3) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für Inhaber von Lehrämtern

1.	des gehobenen Dienstes, soweit sie nicht unter die Nummern 2 und 3 fallen	20,18 Euro,
2.	des gehobenen Dienstes, deren Eingangssämer mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet sind, und des höheren Dienstes an Grund- und Hauptschulen	24,95 Euro,
3.	des gehobenen Dienstes, deren Eingangssämer der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet sind, und des höheren Dienstes an Sonderschulen und Realschulen	29,63 Euro,

- | | | |
|----|--|-------------|
| 4. | des höheren Dienstes an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen | 34,62 Euro, |
| 5. | des höheren Dienstes an Fachhochschulen | 34,62 Euro. |

Das Gleiche gilt für Lehrer an Fachschulen des Bundes mit der Maßgabe, dass an die Stelle des jeweiligen Lehramtes die entsprechende für den staatlichen Schuldienst erworbene Lehrbefähigung tritt.

(4) Die in den Absätzen 1 und 3 enthaltenen Vergütungssätze gelten nur für Mehrarbeit, die nach dem Inkrafttreten dieser Sätze geleistet wird.
